



Maxxellence Invest

Private Vorsorge und Rückdeckungsversicherung
Wichtige Informationen vor Vertragsabschluss
Basispaket

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Fragen und Antworten rund um Standard Life

Steuerinformationen

**Steuerliche Behandlung Ihrer
Maxxellence Invest –
fondsgebundene Rentenversicherung**

Fondsinformationen

**Wichtige Informationen zu den von uns
angebotenen Fonds**

Das Kleingedruckte mal ganz groß

**Versicherungsbedingungen für Ihre Maxxellence Invest –
fondsgebundene Rentenversicherung**

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die Standard Life Assurance Limited (Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH, Großbritannien, Register-Nr. SC286833).

Die Anschrift der für Sie zuständigen Zweigniederlassung lautet:

**Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life Assurance Limited
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt/Main**

Ladungsfähige Anschrift und Sitz der Zweigniederlassung

**Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life Assurance Limited
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt**

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 41297.

Vertreter und zugleich Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung ist Herr Martin Clements.

Was bieten wir an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Rentenversicherungen.

Wie sprechen wir?

Jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag erfolgt in deutscher Sprache.

Welches Recht ist anwendbar?

Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt vertragsrechtlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Sicherheiten bieten wir?

Jede britische Versicherungsgesellschaft muss der zuständigen britischen Aufsicht gegenüber

regelmäßig nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Reserven verfügt, um sämtliche künftige Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden erfüllen zu können.

Die Berechnungsvorschriften der zuständigen britischen Aufsicht zur Rücklagenbildung und -bewertung sind konservativ und enthalten sehr enge Margen für die Bewertung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen. Zusätzlich zu den Mindestreserven fordert die zuständige britische Aufsicht u. a. die regelmäßige Durchführung von Stresstests, d. h. Belastungstests. Deren Ergebnisse geben darüber Aufschluss, ob die Kapitalanlagen eines Lebensversicherers auch dann noch zur nachhaltigen Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern ausreichen, wenn sie vorab definierte Krisenszenarien an den Kapitalmärkten durchlaufen. Neben den von der zuständigen britischen Aufsicht geforderten Tests führen wir – wie die meisten Lebensversicherer auch – zusätzliche freiwillige Tests durch. Wir erfüllen die Vorgaben der zuständigen britischen Aufsicht bislang Jahr für Jahr und unsere Reserven liegen deutlich über den von der Regulierungsbehörde geforderten Mindestreserven.

Was passiert im Insolvenzfall?

Sollten wir einmal nicht mehr im Stande sein, unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber zu erfüllen, können Sie beim unabhängigen britischen Entschädigungsfonds „Financial Services Compensation Scheme“ (FSCS) in bestimmten Grenzen Entschädigungsleistungen beantragen.

FSCS
10th Floor
Beaufort House
15 St Botolph Street, London
EC3A 7QU

Das FSCS hält auf seinen Internetseiten ausführliche Informationen zu Funktionsweise, Regeln, Umfang und Finanzierung des FSCS bereit: www.fscs.org.uk

Das FSCS ist eine – nach dem britischen Gesetz „Financial Services and Markets Act 2000“ – als britischer Entschädigungsfonds gegründete unabhängige Einrichtung zur letzten Sicherung von Kundenansprüchen gegenüber Finanzdienstleistern. Dieser Service ist für Verbraucher kostenlos.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Haben Sie eine Frage zur Altersvorsorge oder zu Ihrem Vertrag, sollten Sie sich als erstes an Ihren Vermittler wenden.

Unsere Servicemitarbeiter sind von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 17:00 Uhr für Sie da:

Tel.: 0800 2214747 (kostenfrei).

Fax: 0800 5892821

E-Mail: kundenservice@standardlife.de senden

Welche Möglichkeiten außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren gibt es?

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unser Beschwerdemanagement.

Wir versuchen Ihr Anliegen innerhalb von sechs Arbeitstagen zu beantworten – oft sind wir schneller, in Einzelfällen kann es aber auch einmal länger dauern. Sie erreichen unser Beschwerdemanagement unter

- ▶ Standard Life
Beschwerdemanagement
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt
E-Mail: beschwerde@standardlife.de
Fax: 069-665722901

Als kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

- ▶ Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

in Anspruch nehmen.

Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden.

Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Standard Life Assurance Limited ist in Großbritannien von der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird von der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority beaufsichtigt.

Prudential Regulation Authority
20 Moorgate
London, EC2R 6DA
Großbritannien

Die deutsche Zweigniederlassung untersteht finanzaufsichtsrechtlich der britischen Prudential Regulation Authority. Hinsichtlich der Rechtsaufsicht unterstehen wir der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel. 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Steuerinformationen zur Maxxellence Invest

Die folgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrags. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung.

Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags sind. Sie ersetzen insbesondere im Einzelfall nicht eine steuerliche Beratung durch Ihren Steuerberater.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

Bedenken Sie bitte auch, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Steuerinformationen zur Maxxellence Invest

(I) Einkommensteuer

(a) Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge zu aufgeschobenen Rentenversicherungen sind steuerlich nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

(b) Die steuerliche Behandlung der Rentenzahlung

Laufende Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen sind gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der Dauer der Rentenzahlung unverändert. Mit dem Ertragsanteil werden nur die Erträge aus den laufenden Renten erfasst. Erträge, die während einer Aufschubzeit erzielt werden, bleiben steuerfrei.

Verstirbt der Versicherte bei Leibrentenversicherungen mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit innerhalb dieses Zeitraums, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. den Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) die bis zum Ende der Mindestlaufzeit zu zahlenden Renten mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt.

Renten aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils hängt – anders als bei einer Altersrentenleistung – von der voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer ab. Je kürzer sie ist, desto geringer ist der Anteil der Rente, der zu den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen ist

(c) Die steuerliche Behandlung der Kapitalauszahlung

(c1) Voller Unterschiedsbetrag

Kapitalauszahlungen aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht sind steuerpflichtig. Zu versteuern ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Beiträge. Der Anteil der Bei-

träge, der auf die Abdeckung der Risiken der Berufsunfähigkeit entfällt, darf dabei nicht vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.

Auf diesen Unterschiedsbetrag müssen wir 25 Prozent Kapitalertragsteuer erheben. Diese führen wir gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 EStG direkt an das zuständige Finanzamt ab, ebenso den dazugehörigen Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer (siehe auch c3).

Damit ist die Einkommensteuer auf diesen Ertrag abgegolten (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch den Steuerpflichtigen beantragt werden.

(c2) Hälfziger Unterschiedsbetrag

Der Unterschiedsbetrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn die Auszahlung nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen erfolgt.

In diesem Fall erfolgt dennoch eine Abführung der Kapitalertragsteuer auf den vollen Unterschiedsbetrag durch das Versicherungsunternehmen. Diese Steuerbeträge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer. Die Ermittlung der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Steuer erfolgt dann erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz unter Anrechnung des vom Versicherer abgeführten Betrags.

(c3) Automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren bei der Abgeltungsteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass Sie als Mitglied Ihrer Religionsgemeinschaft künftig nichts weiter veranlassen müssen, um Ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, müssen Sie der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit an uns widersprechen. Für diese Sperrvermerks-

erklärung steht ein amtlich vorgeschriebener Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort ‚Kirchensteuer‘ bereit, den Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen müssen.

Sofern ein Sperrvermerk erteilt wurde bzw. keine Kirchensteuerpflicht besteht, erhalten wir auf unsere Anfrage einen neutralen Nullwert zurück übermittelt. Dieser Wert ist inhaltsleer und nicht interpretierbar. Aus ihm ist also weder ein Rückschluss auf eine Religionszugehörigkeit oder Nichtreligionszugehörigkeit noch ein Rückschluss auf einen vorliegenden oder nicht vorliegenden Sperrvermerk möglich.

(c4) Sonstiges

Auf Ihren Antrag hin erstellen wir eine entsprechende Steuerbescheinigung.

Durch das Einreichen eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer ganz oder teilweise verhindern.

Kapitalleistungen im Todesfall sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

(c5) Summe der entrichteten Beiträge

Eine Vermittlungsprovision, die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages an einen Versicherungsvermittler erbracht wird, ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags ertragsmindernd anzusetzen. Für Zwecke der Kapitalertragsteuer ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige die Zahlung der Provision an den Vermittler gegenüber dem Versicherungsunternehmen belegt.

(d) Was müssen Sie bei Vertragsänderungen beachten?

Bitte beachten Sie auch, dass die Ausübung von Optionen oder eine Änderung des Vertrags dazu führen kann, dass im Fall der Ausübung des Kapitalwahlrechts oder der Kündigung Ihre Versicherung ganz oder teilweise mit dem vollen Unterschiedsbeitrag der Steuerpflicht unterliegt. Dies gilt insbesondere für nicht bei Vertragsabschluss vereinbarte Beitrags- und Leistungserhöhungen, wenn zwischen dem Datum der Änderung und dem Fälligwerden der Kapi-

talleistung ein Zeitraum von weniger als zwölf Jahren liegt.

(e) Riester-Förderung

Eine Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) ist bei diesem Produkt nicht möglich.

(f) Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22a EStG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung Bund über den Bezug von Renten eine Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muss bis zum 1. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in welchem dem Steuerpflichtigen die Rente zugeflossen ist. Hierzu hat der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine Steueridentifikationsnummer zur Verfügung zu stellen.

(g) Veräußerung einer Versicherungspolice

Bei Veräußerungen einer Lebensversicherung müssen wir als Versicherungsunternehmen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 EStG eine Meldung an das Finanzamt, das für den Steuerpflichtigen (= Veräußerer) zuständig ist, vornehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen (= Veräußerer) stellen wir eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge zum Zeitpunkt der Veräußerung aus.

(h) Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat.

In der Regel ist der Versicherungsnehmer Steuerpflichtiger, da er die Sparanteile zur Nutzung überlassen hat und auch Inhaber des Rechts ist, die Versicherungsleistung zu fordern.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger der erzielten Erträge.

(II) Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt werden, sind erb-

schaftsteuerfrei. Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer. Ob Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten erbschaftsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

Sind Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch, so müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben. Aufgrund der Regelungen im § 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) benötigen wir vor Auszahlung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, wenn die Zahlung in das Ausland erfolgen soll.

Wird eine Versicherung durch einen Versicherungsnehmerwechsel zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, so unterliegt diese Übertragung der Schenkungsteuer. Ob Schenkungsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten schenkungsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

Jeden Versicherungsnehmerwechsel müssen wir dem für den bisherigen Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt anzeigen.

(III) Versicherungsteuer

Die Beiträge zu aufgeschobenen Rentenversicherungen sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann Ihr Versicherungsvertrag gemäß der dortigen Steuergesetzgebung der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten und diese an die zuständigen Stellen abzuführen.

(IV) Umsatzsteuer

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

(V) Steuerlicher Datenaustausch zwischen Deutschland und Partnerstaaten

Deutschland hat sich, wie einige andere Staaten auch, dazu verpflichtet, zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in gewissem Rahmen Steuerdaten weiterzugeben. Die Staaten, die diese Verpflichtungserklärung abgegeben haben (Teilnehmerländer), haben sich zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch bereit erklärt.

Damit dieser Austausch reibungslos ablaufen kann, müssen unter anderem Versicherungsunternehmen bestimmte Daten erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln; die Behörde leitet diese Daten an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden der Teilnehmerländer weiter.

Versicherungsnehmer sind dabei grundsätzlich verpflichtet, ihrer Versicherungsgesellschaft Auskunft darüber zu geben, ob sie steuerlich außerhalb von Deutschland ansässig sind. Das jeweilige Versicherungsunternehmen muss nur solche Verträge melden, bei denen eine steuerliche Ansässigkeit des Versicherungsnehmers in einem oder mehreren Teilnehmerländern außerhalb Deutschlands vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch sie steuerlich in einem Drittstaat ansässig sind.

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei einer Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für die Erhebung von Daten und Meldungen maßgeblich ist.

Zu den Informationen, die beschafft und ausgetauscht werden können, gehören unter anderem die Angaben zur Person, die Anschrift und die steuerliche Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. der hinterbliebenen Leistungsempfänger, die Vertragsnummer

und der Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs bzw. im Zeitpunkt des Leistungsfalls.

(VI) Hinweise für bilanzierende Unternehmen

Für Versicherungsnehmer in der Rechtsform eines bilanzierenden Unternehmens gelten die oben genannten steuerlichen Hinweise in der Regel nicht. Bilanzierende Unternehmen können regelmäßig die Beiträge als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Im Gegenzug stellt die Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung für den Arbeitgeber eine Betriebseinnahme dar. Der Wert der Versicherung gehört zum Betriebsvermögen und muss aktiviert werden.

Besteht die Versicherungsleistung in einer Kapitalzahlung, hat das Versicherungsunternehmen 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags auf den vollen Unterschiedsbetrag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Von der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer sind körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen nicht erfasst.

Da die Rückdeckungsversicherung durch die Aktivierung immer versteuert ist, kann von der Firma als Versicherungsnehmerin mit der nächsten Steuervorauszahlung die Kapitalertragsteuer verrechnet werden bzw. wird sie vom zuständigen Finanzamt zurückerstattet.

Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Wichtige Informationen zu den angebotenen Fonds in Maxxellence Invest

Struktur der angebotenen Fonds

Bei den Fonds, die Sie im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Maxxellence Invest auswählen können, handelt es sich entweder um interne oder um externe Fonds oder ein Managed Portfolio. Im Folgenden werden alle internen bzw. externen Fonds oder Managed Portfolios zur Vereinfachung einheitlich als „Fonds“ bezeichnet.

Interne Fonds:

Bei internen Fonds handelt es sich nicht um Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), sondern um interne Fonds von Standard Life. Sie werden von Standard Life Assurance Limited aufgelegt. Die angebotenen internen Fonds von Standard Life sind ausschließlich in den Vorsorgeprodukten von Standard Life verfügbar.

Externe Fonds:

Externe Fonds sind Investmentfonds, die zum öffentlichen Vertrieb zugelassen wurden und von in- oder ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgelegt und verwaltet werden. Das Management von externen Fonds unterliegt den jeweiligen auflegenden Kapitalanlagegesellschaften.

Managed Portfolios:

Bei einem Managed Portfolio handelt es sich um eine Zusammenstellung von mehreren sehr guten Investmentfonds im Rahmen von vorher definierten Anlagezielen und Anlagerichtlinien. Die allgemeine Zielsetzung von Managed Portfolios ist es, durch Diversifikation das Risiko zu reduzieren und den Anlageerfolg zu verstetigen. Standard Life erstellt dabei mit Hilfe eines externen Dienstleisters einen einheitlichen Portfo-

lio Preis. Die Zusammenstellung und das Management der Portfolios unterliegen den auf den Factsheets ausgewiesenen Portfolioberatern.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den konkreten Factsheets.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Behandlung der Fonds

Die Fonds selbst unterliegen keiner gesonderten Steuer. Erträge wie Dividenden und Zinszahlungen von direkt oder indirekt im Fonds gehaltenen Wertpapieren unterliegen möglicherweise den Steuerregeln der Länder, in denen investiert wird. Sollte die Möglichkeit bestehen, diese Steuern zurückzufordern, wird sich Standard Life darum bemühen und sie dem entsprechenden Fonds zuführen.

Anteilspreise der Fonds

Der Anteilspreis wird für jeden Fonds börsentäglich bestimmt. Dies geschieht auf Basis der zugrunde liegenden Vermögenswerte nach gängigen mathematischen Methoden für Fonds.

Fondsabhängige Kosten

Neben den beitragsabhängigen Kosten fallen Kapitalanlagekosten an, deren Höhe Sie den Factsheets für den jeweiligen Fonds entnehmen können. Diese Kosten werden als prozentualer Anteil vom Fondsvermögen pro Jahr angegeben. Sie werden täglich nach dem entsprechenden Anteil entnommen. Die Kosten haben somit Einfluss auf die Wertentwicklung der Fonds.

Darüber hinaus können Sie den Factsheets die Total Expense Ratio (TER – Gesamtkostenquote für den Fonds) entnehmen. Sie enthält alle anfallenden fondsabhängigen Kosten (insbe-

sondere auch die Fonds Management Fee) außer den Transaktionskosten.

Informationen zu den Fondskosten finden Sie in den Factsheets unter www.standardlife.de.

Verwendung eines Teils der Kapitalanlagekosten

Interne Fonds: Die Kosten der internen Fonds beinhalten außer den Kosten für die Verwaltung der Fonds auch einen Teil der Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags. Nähere Informationen teilen wir Ihnen auf Anfrage gern mit.

Externe Fonds: Wir erhalten für die von uns angebotenen Fonds jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den entsprechenden Fonds aufgelegt hat, eine Rückvergütung. Sie wird dazu verwendet, die Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags zu decken.

Nähere Informationen teilen wir Ihnen auf Anfrage gern mit.

Behandlung von Ausschüttungen

Die derzeit angebotenen Fonds sind thesaurierend, was bedeutet, dass Erträge (zum Beispiel Dividenden) aus den in einem Fonds gehaltenen Wertpapieren in den entsprechenden Fonds reinvestiert werden.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der einzelnen Fonds seit Auflage finden Sie in den Factsheets unter www.standardlife.de. Bitte beachten Sie: Aus den Wertentwicklungen in der Vergangenheit kann keine zukünftige Entwicklung abgeleitet werden.

Bestimmung der Leistung

Die Leistungen, die Sie aus Ihrem Vertrag erhalten, bestimmen sich nach der Wertentwicklung der beziehungsweise des von Ihnen gewählten Fonds. Die Ablaufleistung Ihres Vertrags hängt damit unmittelbar von der Wertentwicklung der Fonds ab, die Sie für Ihren Vertrag ausgewählt haben. Zur Bestimmung der Versicherungsleistung werden die Fondsanteile rein rechnerisch zugeordnet.

Sie erwerben keine Eigentumsrechte an den Fondsanteilen.

Die Wertentwicklung der Fonds, von der die Ablaufleistung Ihres Vertrags abhängt, kann nicht vorausgesagt werden. Wir können daher keine Garantie für die Höhe der Ablaufleistung übernehmen. Die Bindung an eine Fondsentwicklung kann bedeuten, dass Sie Verluste hinnehmen müssen.

Risiken der Geldanlage

Geldanlage ist üblicherweise mit Risiken verbunden. Je höher die zu erwartende Rendite ist, umso höher sind in der Regel die damit verbundenen Risiken. Kapitalverwaltungsgesellschaften kategorisieren ihr Fondsangebot branchenweit einheitlich. Dies ermöglicht es Ihnen, Fonds von unterschiedlichen Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Risikoeinstufung miteinander zu vergleichen. Standard Life nimmt für externe Fonds keine eigene Einstufung in Risikoklassen vor, sondern übernimmt die Einstufungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Eingruppierung in Risikoklassen

Die von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellten Risikoeinstufungen orientieren sich an der unten gezeigten Systematik:



Die individuellen Risikoeinstufungen der von Ihnen gewählten Fonds werden in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen (wAi oder KIID) ausgewiesen. Die Risikoeinstufung beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung der Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in der Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar und kann aufgrund künftiger Entwicklungen auch eine höhere Risikoeinstufung erhalten.

Die Einstufung der angebotenen Fonds in Risikoklassen stellt keine abschließende Beurteilung der mit den Fonds verbundenen Risiken dar. Zusätzliche Informationen zu den externen Fonds können Sie den Wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) die wir Ihnen unter www.standardlife.de zur Verfügung stellen und dem Verkaufsprospekt entnehmen. Das jeweilige Verkaufsprospekt finden Sie auf der Webseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Eine Anlageentscheidung sollte immer auf Basis eines ausführlichen Beratungsgesprächs stattfinden.

Risiken in Verbindung mit den Fonds

Die investierten Sparbeiträge im Produkt Maxxellence Invest partizipieren unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds. Damit tragen Sie auch unmittelbar die Risiken, denen die Fonds unterliegen.

Die Bindung an eine Fondsentwicklung kann bedeuten, dass Sie Verluste hinnehmen müssen.

Allgemeine Risiken

Der Wert eines Fonds, und damit der Wert Ihrer investierten Sparbeiträge, kann gegenüber dem Einstandspreis steigen, aber auch fallen (Verlustrisiko). Dies kann zur Folge haben, dass der monetäre Gegenwert der Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordnetem Fondsanteile kleiner als die ursprünglich investierten Sparbeiträge ist.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der/des von Ihnen gewählten Fonds tatsächlich erreicht werden.

Beachten Sie, dass die historische Wertentwicklung eines Fonds keinen Aufschluss über die zukünftige Wertentwicklung gibt.

Charakteristische Risiken

Nachfolgend skizzieren wir mögliche Investmentrisiken, denen die angebotenen Fonds je nach ihren charakteristischen Eigenschaften unterliegen.

Risiken bei Anlagen in Aktienwerten

Der Wert eines Fonds, der in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, wird von wirtschaftlichen, politischen und emittentenspezifischen Änderungen beeinflusst. Von Zeit zu Zeit können die Aktienmärkte, einzelne Wertpapiere oder auch der Gesamtmarkt sehr starken Schwankungen unterliegen und die Kurse können sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich ändern. Die Aktien kleinerer Gesellschaften reagieren empfindlicher auf diese Änderungen als die größerer Gesellschaften. Das Risiko beeinträchtigt den Wert des Fonds, der schwankt, wenn der Wert der zugrunde liegenden Aktien schwankt.

Risiken bei Anlagen in Aktien aus Schwellenländern

Aktien aus Schwellenländern sind in der Regel volatiliter als Aktien etablierter Aktienmärkte, und somit unterliegen Investitionen in solche Aktien einem tendenziell höheren Risiko. Dabei sind unter anderem politische und wirtschaftliche Bedingungen zu berücksichtigen. Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in einigen Schwellenländern kann möglicherweise nicht gleichwertig mit Systemen in entwickelten Märkten sein, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionen innerhalb des Fonds führen kann.

Risiken bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren oder sonstigen Schuldtiteln

Alle festverzinslichen oder sonstigen schuldrechtlichen Wertpapiere unterliegen dem grundlegenden Risiko, dass der Emittent eventuell nicht in der Lage ist, Zinszahlungen vorzunehmen oder Kapital zurückzuzahlen. Allgemein beinhalten Staatsanleihen das geringste Kreditrisiko, was ihre geringere Rendite widerspiegelt. Unternehmensanleihen bieten eine höhere Rendite, da ihr Risiko höher liegt. Zudem beeinflussen Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Aussichten den Wert solcher Wertpapiere.

Risiken bei Anlagen in hochrentierlichen Schuldtiteln

Aufgrund der volatilen Eigenschaften von Vermögenswerten mit niedriger Bonität und dem damit verbundenen Ausfallrisiko müssen Anleger in Fonds, die in hochrentierlichen Schuldtiteln anlegen, in der Lage sein, zeitweilige erhebliche Verluste bei ihrem Kapital in Kauf zu nehmen. Der Anlageverwalter versucht, die damit verbundenen Risiken zu minimieren, indem er die Beteiligungen auf zahlreiche Emittenten, Branchen und Bonitätsklassen verteilt.

Risiken bei Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien ist häufig abhängig von der Beurteilung durch einen unabhängigen Gutachter. Der Wert von Vermögenswerten und Einnahmen kann schwanken, da die Immobilienbewertung und die Mieteinnahmen sowohl steigen als auch fallen können. Investitionen in Immobilien, entweder direkt oder indirekt, können aufgrund der Natur dieser Vermögenswerte erheblicher Volatilität ausgesetzt sein. Die zugrunde liegenden Anlagen von Immobilienfonds sind in der Regel weniger liquide als Aktien oder Anleihen, und daher können Käufe und Verkäufe ein langer und ungewisser Prozess sein. Manchmal können die Barmittel nicht angelegt werden, wenn es sich als schwierig erweist, geeignete Objekte zu finden. Ebenso kann es Zeiten geben, in denen Objekte schnell und für weniger als erwartet verkauft werden müssen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist in der Regel abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Inflation, Konsumklima oder der Verfügbarkeit von Krediten. Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Marktbedingungen negative Auswirkungen auf Kapitalerträge haben können. Die Preise von Wertpapieren sind abhängig von Angebot und Nachfrage, die unabhängig von der Sicherheit der Anlage schwanken.

Die Preisentwicklung der Fonds hängt insbesondere auch von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft und der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Lage der Region ab, in die investiert wird. Insbesondere Aktienmärkte können auch von irrationalen Faktoren wie

Stimmungen, Meinungen oder Gerüchten beeinflusst werden.

Währungsrisiko

Unabhängig von der Währung, in der der Fonds geführt ist, kann es zu Kursschwankungen allein durch Schwankungen von Währungen gegenüber der Fondswährung kommen. Grundsätzlich ergeben sie sich durch die von der Fondswährung abweichende Währung der Region, in der der Fonds investiert.

Zinsänderungsrisiko

Die Kursentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren wird vom Marktzinsniveau beeinflusst. Steigt der Marktzins gegenüber den Zinsen zum Emissionszeitpunkt, fällt in der Regel der Kurs des Wertpapiers und umgekehrt. Das Schwankungsrisiko ist in der Regel umso größer, je länger die Laufzeit des Papiers ist. Geldmarktinstrumente unterliegen aufgrund ihrer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten tendenziell geringen Kursrisiken.

Bonitätsrisiko (Adressenausfallrisiko)

Unter dem finanziellen Risiko oder dem Ausfall- und Kreditrisiko ist das Risiko zu verstehen, das daraus entsteht, dass Vertragspartner nicht in der Lage sind, Zahlungen oder andere Verpflichtungen wegen ihrer Schuldenlast zu leisten. Ein Vertragspartner mit einem ungünstigen Verhältnis von Schulden zu Einnahmen und nicht ausreichenden Reserven für unerwartete Ereignisse kann in Schwierigkeiten geraten, wenn das wirtschaftliche Umfeld sich verschlechtert oder wenn andere Faktoren dazu führen, dass Einkommen sinken und Ausgaben sich erhöhen. Fonds, die in Unternehmensanleihen investieren, sind daher darauf angewiesen, dass Zinsaufwendungen geleistet und Rückzahlungsverpflichtungen eingehalten werden. Das Risiko, dass Verpflichtungen nicht eingehalten werden, ist in der Regel bei Anleihen, die mit einem schlechteren Bonitätsrating eingestuft werden, höher. Diese Anleihen haben in der Regel aber einen höheren Ertrag als die von Emittenten, die ein gutes Bonitätsrating haben.

Trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste

durch den Zahlungsausfall von Emittenten eintreten.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man das Risiko, dass ein Wertpapier möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann. Besonders bei Fonds mit direkten Immobilieninvestments kann dies zu einem vorübergehenden Liquiditätsengpass führen. Auch weitere Märkte können weniger liquide sein und daher stärkeren Schwankungen unterliegen, zum Beispiel Aktien von kleineren Unternehmen oder Wertpapiere aus Schwellenländern.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko, dass reale Renditen aufgrund der abnehmenden Kaufkraft der Erträge vermindert werden. Die Inflation senkt die Kaufkraft Ihrer Fonds und Ihre Erträge.

Geschäftsrisiko

Geschäftsrisiken haben einen negativen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Rendite des verbundenen Wertpapiers. Einige Geschäftsrisiken sind Branchenrisiken, die jedes Unternehmen eines bestimmten Sektors beeinflussen können, während andere Geschäftsrisiken nur besondere Unternehmen betreffen. Höhere Hypothekenzinsen können zum Beispiel Geschäftsrisiken für Immobilien oder Baufirmen sein. Allerdings können auch ähnliche Unternehmen unterschiedlichen Risiken in Abhängigkeit von der Qualität des Managements und von ihren Ressourcen unterliegen.

Eventrisiko

Das Eventrisiko beschreibt das Risiko eines Ereignisses, das einen Einfluss auf die mögliche Rendite einer Investition haben kann. Generell bezieht sich das Risiko auf einzelne Unternehmen und ihre Wertpapiere, zum Beispiel

im Fall des Verlusts eines wichtigen Prozesses oder eines Bilanzskandals. Manchmal betrifft das Eventrisiko aber auch eine Reihe von Wertpapieren, zum Beispiel bei einer Verstaatlichung von bestimmten Unternehmen einer Branche ohne angemessene Entschädigung.

Steuerrisiko

Das Steuerrisiko beschreibt das Risiko einer Steuergesetzänderung mit negativen Auswirkungen auf getätigte Investitionen. Höhere Steuern auf Investitionen verringern reale Renditen und können die Preise der Investitionen auf den sekundären Märkten senken. Höhere Steuern für Unternehmen können Auswirkungen auf den Aktienkurs haben und auch die Anleihekurse auf den sekundären Märkten beeinflussen, wenn durch diese Änderung die Bonität der Emittenten verschlechtert wird.

Hinweis zum Risiko beim Einsatz von Derivaten

Geschäfte mit Derivaten dienen bei den angebotenen Fonds zur Absicherung von Währungsrisiken (Währungsderivate) oder zur Erleichterung des Handels (Marktindexderivate). Demnach geschieht der Einsatz von Derivaten in diesem Fall mit der Absicht, Risiken zu minimieren. Derivate werden aber auch gezielt eingesetzt, um sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Märkten positive Renditen zu ermöglichen. Sie bergen in jedem Fall Verlustrisiken. Kann ein Fonds Geschäfte zu diesem Zweck tätigen, wird in der jeweiligen Fondsbeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Im Folgenden finden Sie Informationen zu unserem internen Fondsangebot. Ergänzende Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in den Factsheets unter www.standardlife.de.

Informationen zu unserem externen Fondsangebot entnehmen Sie bitte direkt den Factsheets und den weiterführenden Informationen, die [unter www.standardlife.de](http://www.standardlife.de) zur Verfügung stehen oder direkt bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Information zu den internen Fonds im Einzelnen

(I) STANDARD LIFE Euro Liquidity

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung höchstmöglicher regelmäßiger Erträge durch Investments in verschiedene Geldmarktinstrumente.

Anlagerichtlinien:

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds nicht nur in Sichteinlagen bei Banken oder ähnlichen Institutionen, sondern auch in verwandte Geldmarktinstrumente wie verbriefte Bankeinlagen, kurzfristige Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen mit variablem Zins und ABS-Anleihen.

Chancen:

Der Fonds bietet eine vergleichsweise hohe Stabilität. Die kurzfristig orientierten Anlagen in Geldmarktinstrumenten reduzieren mögliche Kursschwankungen.

Die Renditechance des Fonds richtet sich nach dem aktuellen Zinsniveau am Geldmarkt. Bei vergleichsweise geringen Kursschwankungen verläuft die Anteilswertentwicklung in der Regel recht kontinuierlich.

Risiken:

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten, wenn beispielsweise eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sich ihre Bonität verschlechtert oder wenn eine vereinbarte Rückzahlung zeitlich verzögert wird.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rück-

schluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu. Es kann auch der Fall eintreten, dass die Erträge im Fonds nicht ausreichend sind, um die Managementkosten zu decken.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Dieser Fonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge durch Investments in verschiedene Geldmarktinstrumente erzielen wollen.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Investoren, die über einen langen Zeitraum einen hohen Investorertrag erwirtschaften möchten.

(II) STANDARD LIFE Bonds

Anlageziel:

Der Fonds strebt die Erzielung von langfristigen Renditen durch Anlage der Ausschüttungen und Kapitalwachstum von vornehmlich auf Euro lautenden Anleihen wie Staatsanleihen und Unternehmensanleihen an. Der Fonds investiert in europäische Staatsanleihen- und Unternehmensanleihefonds die durch Standard Life Investment aktiv verwaltet werden. Zur optimalen Nutzung der von ihnen identifizierten Investmentchancen kann ein Teil des Fondsvermögens auch in weitere Anleihen wie Hochzinsanleihen, besicherte Staatsanleihen, Inflationsgeschützte Anleihen, Asset Backed Securities (ABSs) oder auch Geldmarktinstrumente wie verbriefte Bankeinlagen variabel verzinsliche Anleihen (FRNs), auch außerhalb der Eurozone, investieren.

Die Fonds können Positionen in Fremdwährung weitestgehend in Euro absichern, jedoch kann der in Euro umgerechnete Wert von Nicht-Euro Anlagen infolge von Wechselkursschwankungen (Währungsschwankungen) sowohl steigen als auch sinken. Der Wert des in den Fonds angelegten Investments kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger weniger als ihren ursprünglichen Anlagebetrag erhalten. Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, Risikoreduzierung bzw. zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Anlagerichtlinien:

Die Portfolios werden durch die Investmentteams von Standard Life Investments, die zur optimalen Nutzung der von ihnen identifizierten Investmentchancen einen Teil des Fondsvermögens auch in sonstige festverzinsliche Wertpapiere (beispielsweise auf Fremdwährungen lautende Anleihen) und/oder in Geldmarktinstrumente investieren können, aktiv gemanagt.

Chancen:

Rentenfonds ermöglichen attraktive Renditen durch Zinserträge und mögliche steigende Kurse.

Langfristig besteht die Chance auf höhere Erträge als bei kurzfristigen Anlagenformen.

Risiken:

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der in Euro ausgedrückte Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Dieser Fonds eignet sich für Anleger, die Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne durch die Anlage in Unternehmensanleihen und staatlichen Schuldtiteln europäischer Emittenten erzielen wollen.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

(III) STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Defensiv

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. In der Regel wird der Fonds einen hohen Anteil an Vermögenswerten mit geringerem Risiko, zum Beispiel festverzinslichen Wertpapieren, halten.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer Direktanlage.

Durch aktives Fondsmanagement können Marktchancen effektiv genutzt und Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren

Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, so dass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Absolute Return

Der Fonds investiert in einen oder mehrere Absolute-Return-Fonds. Es ist wichtig, Absolute-Return-Fonds nicht mit Garantiefonds oder Produkten, die eine positive Rendite über einen beliebigen Zeitraum garantieren, zu verwechseln. Absolute-Return-Fonds können Geld verlieren, wenn die Märkte steigen, und umgekehrt. Ihr Ziel ist häufig die allgemeine Reduzierung der Volatilität durch komplexe Anlagetechniken und derivative Investments. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihren Wert aus einem Basiswert, wie einer Aktie oder Anleihe, bestimmen, sie werden routinemäßig an den globalen Finanzmärkten verwendet. Sorgfältig eingesetzt, bieten Derivate eine effektive und kostengünstige Möglichkeit, Investitionen in Märkte zu tätigen.

Allerdings können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge in einem Fonds führen und erfordern somit einen robusten und umfassenden Risikomanagementprozess. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke aufnehmen wird, kann der Gesamtwert der Beteiligung an den Märkten den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten. Derivate können an Börsen oder Over the Counter (OTC) gehan-

delt werden. Der Erfolg des Fonds hängt im Wesentlichen von der Kompetenz der Fondsmanager und den verfolgten Anlagestrategien ab. Als solche wird die Performance eines Absolute-Return-Fonds daher eher von der Fähigkeit der Fondsmanager und den Anlagestrategien beeinflusst als von generellen Marktbewegungen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein moderates Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien investieren. Das zugrunde liegende diversifizierte Portfolio eignet sich für Investoren, die eine breite Streuung anstreben.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

(IV) STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Substanz

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Darüber hinaus kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. In der Regel wird der Fonds einen hohen Anteil von Vermögenswerten mit geringerem Risiko, zum Beispiel an festverzinslichen Wertpapieren, halten.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch aktives Fondsmanagement können Marktchancen effektiv genutzt und Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren

Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Absolute Return

Der Fonds investiert in einen oder mehrere Absolute-Return-Fonds. Es ist wichtig, Absolute-Return-Fonds nicht mit Garantiefonds oder Produkten, die eine positive Rendite über einen beliebigen Zeitraum garantieren, zu verwechseln. Absolute-Return-Fonds können Geld verlieren, wenn die Märkte steigen, und umgekehrt. Ihr Ziel ist häufig die allgemeine Reduzierung der Volatilität durch komplexe Anlagetechniken und derivative Investments. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihren Wert aus einem Basiswert, wie einer Aktie oder Anleihe, bestimmen, sie werden routinemäßig an den globalen Finanzmärkten verwendet. Sorgfältig eingesetzt, bieten Derivate eine effektive und kostengünstige Möglichkeit, Investitionen in Märkte zu tätigen.

Allerdings können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge in einem Fonds führen und erfordern somit einen robusten und umfassenden Risikomanagementprozess. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke aufnehmen wird, kann der Gesamtwert der Beteiligung an den Märkten den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten. Derivate können an Börsen oder over the Counter (OTC) gehan-

delt werden. Der Erfolg des Fonds hängt im Wesentlichen von der Kompetenz der Fondsmanager und den von ihnen verfolgten Anlagestrategien ab. Daher wird die Performance eines Absolute-Return-Fonds eher von der Fähigkeit der Fondsmanager und ihren Anlagestrategien beeinflusst als von generellen Marktbewegungen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein ausgewogenes Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Immobilien investieren. Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- eine breite Streuung anstreben
- Ertrag überwiegend aus Anleihen erzielen möchten
- ein moderates Maß an kurz- bis mittelfristigen Schwankungen in Kauf nehmen können

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

(V) STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Balance

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. In der Regel wird der Fonds einen hohen Anteil an Vermögenswerten mit geringerem Risiko, zum Beispiel festverzinslichen Wertpapieren, halten. Üblicherweise wird der Fonds ein ausgewogenes Verhältnis aus Vermögenswerten mit niedrigerem und höherem Risiko halten.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer Direktanlage.

Durch aktives Fondsmanagement können Marktchancen effektiv genutzt und Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, so dass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Absolute Return

Der Fonds investiert in einen oder mehrere Absolute-Return-Fonds. Es ist wichtig, Absolute-Return-Fonds nicht mit Garantiefonds oder Produkten, die eine positive Rendite über einen beliebigen Zeitraum garantieren, zu verwechseln. Absolute-Return-Fonds können Geld verlieren, wenn die Märkte steigen, und umgekehrt. Ihr Ziel ist häufig die allgemeine Reduzierung der Volatilität durch komplexe Anlagetechniken und derivative Investments. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihren Wert aus einem Basiswert, wie einer Aktie oder Anleihe, bestimmen, sie werden routinemäßig an den globalen Finanzmärkten verwendet. Sorgfältig eingesetzt, bieten Derivate eine effektive und kostengünstige Möglichkeit, Investitionen in Märkte zu tätigen.

Allerdings können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge in einem Fonds führen und erfordern somit einen robusten und umfas-

senden Risikomanagementprozess. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke aufnehmen wird, kann der Gesamtwert der Beteiligung an den Märkten den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten. Derivate können an Börsen oder Over the Counter (OTC) gehandelt werden. Der Erfolg des Fonds hängt im Wesentlichen von der Kompetenz der Fondsmanager und den verfolgten Anlagestrategien ab. Als solche wird die Performance eines Absolute-Return-Fonds daher eher von der Fähigkeit der Fondsmanager und den Anlagestrategien beeinflusst als von generellen Marktbewegungen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein attraktives Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien investieren. Das zugrunde

liegende diversifizierte Portfolio eignet sich für Investoren, die eine breite Streuung anstreben.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

(VI) STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Chance

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds Vermögenswerte mit Potenzial für Wertsteigerungen wie zum Beispiel Aktien bevorzugt.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer Direktanlage.

Durch aktives Fondsmanagement können Marktchancen effektiv genutzt und Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bie-

ten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, so dass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Absolute Return

Der Fonds investiert in einen oder mehrere Absolute-Return-Fonds. Es ist wichtig, Absolute-Return-Fonds nicht mit Garantiefonds oder

Produkten, die eine positive Rendite über einen beliebigen Zeitraum garantieren, zu verwechseln. Absolute-Return-Fonds können Geld verlieren, wenn die Märkte steigen, und umgekehrt. Ihr Ziel ist häufig die allgemeine Reduzierung der Volatilität durch komplexe Anlagetechniken und derivative Investments. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihren Wert aus einem Basiswert, wie einer Aktie oder Anleihe, bestimmen, sie werden routinemäßig an den globalen Finanzmärkten verwendet. Sorgfältig eingesetzt, bieten Derivate eine effektive und kostengünstige Möglichkeit, Investitionen in Märkte zu tätigen.

Allerdings können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge in einem Fonds führen und erfordern somit einen robusten und umfassenden Risikomanagementprozess. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke

aufnehmen wird, kann der Gesamtwert der Beteiligung an den Märkten den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten. Derivate können an Börsen oder Over the Counter (OTC) gehandelt werden. Der Erfolg des Fonds hängt im Wesentlichen von der Kompetenz der Fondsmanager und den verfolgten Anlagestrategien ab. Als solche wird die Performance eines Absolute-Return-Fonds daher eher von der Fähigkeit der Fondsmanager und den Anlagestrategien beeinflusst als von generellen Marktbewegungen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein wettbewerbsfähiges Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien investieren. Das zugrunde liegende diversifizierte Portfolio

eignet sich für Investoren, die eine breite Streuung anstreben.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

(VII) STANDARD LIFE MyFolio SLI managed ChancePlus

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Darüber hinaus kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds einen hohen Anteil von Vermögenswerten mit Potenzial für Wertsteigerungen im wachstumsorientierten Segment wie zum Beispiel Aktien halten.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch aktives Fondsmanagement können Marktchancen effektiv genutzt und Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Absolute Return

Der Fonds investiert in einen oder mehrere Absolute-Return-Fonds. Es ist wichtig, Absolute-Return-Fonds nicht mit Garantiefonds oder Produkten, die eine positive Rendite über einen beliebigen Zeitraum garantieren, zu verwechseln. Absolute-Return-Fonds können Geld verlieren, wenn die Märkte steigen, und umgekehrt. Ihr Ziel ist häufig die allgemeine Reduzierung der Volatilität durch komplexe Anlagetechniken und derivative Investments. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihren Wert aus einem Basiswert, wie einer Aktie oder Anleihe, bestimmen, sie werden routinemäßig an den globalen Finanzmärkten verwendet. Sorgfältig eingesetzt, bieten Derivate eine effektive und kostengünstige Möglichkeit, Investitionen in Märkte zu tätigen.

Allerdings können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge in einem Fonds führen und erfordern somit einen robusten und umfassenden Risikomanagementprozess. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke aufnehmen wird, kann der Gesamtwert der Beteiligung an den Märkten den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten. Derivate können an Börsen oder over the Counter (OTC) gehandelt werden. Der Erfolg des Fonds hängt im Wesentlichen von der Kompetenz der Fondsmanager und den von ihnen verfolgten Anlagestrategien ab. Daher wird die Performance eines Absolute-Return-Fonds eher von der Fähigkeit der Fondsmanager und ihren Anlagestrategien beeinflusst als von generellen Marktbewegungen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die überwiegend an Kapitalwachstum von Aktienanlagen partizipieren möchten und Einkommen über festverzinsliche Anlageformen als Beimischung sehen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits einen hohen Anteil von Aktien halten und in festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Immobilien investieren.

Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- Kapitalwachstum überwiegend aus Aktienanlagen erzielen möchten
- eine breite Streuung anstreben
- ein hohes Maß an kurz- bis langfristigen Schwankungen in Kauf nehmen können

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

(VIII) STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Defensiv

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, um breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien, zu erreichen. Bei den Anlagen in Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere wird dies zum überwiegenden Teil mit passiven Investments erreicht, bei Immobilien wird ein aktives Investment bevorzugt. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds einen hohen Anteil an Vermögenswerten mit geringem Risiko halten wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch regelmäßiges Überprüfen der strategischen Ausrichtung der Anlageklassen können Marktchancen effektiv genutzt werden. Durch ein monatliches Rebalancing auf die strategische Asset Allokation können Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein moderates Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen überwiegend in passive verwaltete kollektive Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, bei Immobilieninvestment wird ein aktives Investment bevorzugt.

Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- eine breite Streuung anstreben
- Ertrag überwiegend aus Anleihen erzielen möchten
- ein moderates Maß an kurz- bis mittelfristigen Schwankungen in Kauf nehmen können
- tendenziell passive Indexinvestments bevorzugen
- ein systematisches monatliches Rebalancing akzeptieren

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die einen Anlagehorizont von weniger als drei Jahren haben.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt

oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

(IX) STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Substanz

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, um breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien, zu erreichen. Bei den Anlagen in Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere wird dies zum überwiegenden Teil mit passiven Investments erreicht, bei Immobilien wird ein aktives Investment bevorzugt. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds einen hohen Anteil an Vermögenswerten mit geringem Risiko halten wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch regelmäßiges Überprüfen der strategischen Ausrichtung der Anlageklassen können Marktchancen effektiv genutzt werden. Durch ein monatliches Rebalancing auf die strategische Asset Allokation können Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein ausgewogenes Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen überwiegend in passive verwaltete kollektive Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, bei Immobilieninvestment wird ein aktives Investment bevorzugt.

Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- eine breite Streuung anstreben
- Ertrag überwiegend aus Anleihen erzielen möchten
- kurz- bis mittelfristige Schwankungen in Kauf nehmen können
- tendenziell passive Indexinvestments bevorzugen
- ein systematisches monatliches Rebalancing akzeptieren

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die einen Anlagehorizont von weniger als drei Jahren haben.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

(X) STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Balance

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, um breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien, zu erreichen. Bei den Anlagen in Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere wird dies zum überwiegenden Teil mit passiven Investments erreicht, bei Immobilien wird ein aktives Investment bevorzugt. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds ein ausgewogenes Verhältnis aus Vermögenswerten mit niedrigerem und höherem Risiko halten. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch regelmäßiges Überprüfen der strategischen Ausrichtung der Anlageklassen können Marktchancen effektiv genutzt werden. Durch ein monatliches Rebalancing auf die strategische Asset Allokation können Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein attraktives Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen überwiegend in passive verwaltete kollektive Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, bei Immobilieninvestment wird ein aktives Investment bevorzugt.

Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- eine breite Streuung anstreben
- Ertrag tendenziell in gleichem Maße aus Aktien und Anleihen erzielen möchten
- über unterschiedliche Zeiträume Schwankungen in Kauf nehmen können
- tendenziell passive Indexinvestments bevorzugen
- ein systematisches monatliches Rebalancing akzeptieren

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die einen Anlagehorizont von weniger als fünf Jahren haben.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

(XI) STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Chance

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, um breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien, zu erreichen. Bei den Anlagen in Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere wird dies zum überwiegenden Teil mit passiven Investments erreicht, bei Immobilien wird ein aktives Investment bevorzugt. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds die Vermögenswerte mit Potenzial für Wertsteigerungen, wie zum Beispiel Aktien oder Anleihen mit höherem Risiko, wie hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds), bevorzugen. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch regelmäßiges Überprüfen der strategischen Ausrichtung der Anlageklassen können Marktchancen effektiv genutzt werden. Durch ein monatliches Rebalancing auf die strategische Asset Allokation können Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein wettbewerbsfähiges Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen überwiegend in passive verwaltete kollektive Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, zum kleineren Teil auch in festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, bei Immobilienin-

vestment wird ein aktives Investment bevorzugt.

Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- eine breite Streuung anstreben
- Ertrag überwiegend aus Aktienanlagen und Anleihen mit höherem Risiko erzielen möchten
- deutliche Wertschwankungen auch über längere Zeiträume akzeptieren
- tendenziell passive Indexinvestments bevorzugen
- ein systematisches monatliches Rebalancing akzeptieren

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die einen Anlagehorizont von weniger als sieben Jahren haben.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen

des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

(XII) STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed ChancePlus

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, um breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien, zu erreichen. Bei den Anlagen in Aktien, fix und variabel verzinsliche Wertpapiere wird dies zum überwiegenden Teil mit passiven Investments erreicht, bei Immobilien wird ein aktives Investment bevorzugt. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds die Vermögenswerte mit Potenzial für Wertsteigerungen, wie zum Beispiel Aktien oder Anleihen mit höherem Risiko, wie hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds), bevorzugen. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen:

Das Portfolio wird breit über mehrere Anlageklassen gestreut. Durch diese breite Streuung verringert sich das Risiko im Vergleich zu einer einzelnen Direktanlage.

Durch regelmäßiges Überprüfen der strategischen Ausrichtung der Anlageklassen können Marktchancen effektiv genutzt werden. Durch ein monatliches Rebalancing auf die strategische Asset Allokation können Verluste reduziert werden.

Der Fonds bietet einen definierten Volatilitätskorridor und strebt damit erhöhte Planungssicherheit an.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die überwiegend an Kapitalwachstum von Aktienanlagen partizipieren möchten und Einkommen über festverzinsliche Anlageformen als Beimischung sehen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen überwiegend in passive verwaltete kollektive Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, bei Immobilieninvestment wird ein aktives Investment bevorzugt.

Der zugrunde liegende Fonds eignet sich für Investoren, die

- eine breite Streuung anstreben
- Ertrag überwiegend aus Aktienanlagen erzielen möchten
- erhebliche temporäre Wertschwankungen auch über längere Zeiträume akzeptieren
- tendenziell passive Indexinvestments bevorzugen
- ein systematisches monatliches Rebalancing akzeptieren

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Kapitalanlagerisiko eingehen möchten.

Dieser Fonds eignet sich nicht für Anleger, die einen Anlagehorizont von weniger als sieben Jahren haben.

Risiken:

Investmentfonds

Investiert wird in Investmentfonds, die wiederum in eine breite Palette von anderen Vermögenswerten investieren können. Der Anteil der hinterlegten Basiswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Immobilien) kann von Zeit zu Zeit variieren, sie sind mit individuellen Risiken verbunden. Der Fonds darf keine Kontrolle über die Aktivitäten jener Sub-Fonds haben, in die der Fonds investiert.

Aktienrisiko

Die Zielfonds können in Aktien investieren, die jedoch auf längere Sicht ein höheres Wachstumspotenzial als andere Anlageklassen bieten. Dies ist jedoch häufig mit einer höheren Volatilität verbunden, was zu einer plötzlichen Wertschwankung führen kann.

Anleihenrisiko

Der Wert von Anleihen, in die die Teilfonds investiert sein können, kann fallen, wenn zum Beispiel der Emittent der Anleihe (wie etwa ein Unternehmen oder ein Staat) die Anleihe nicht zurückzahlen oder die damit verbundenen Zinsleistungen nicht aufbringen kann. Der Wert einer Anleihe kann auch durch Veränderungen des Zinsniveaus beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass der Kurs der Anleihe steigt oder fällt. Dies kann (oder wird) den Wert des Fonds beeinflussen.

Immobilienrisiko

Immobilien können Bestandteil des Fonds sein. Der Wert von Immobilien, die in einem Immobilienfonds gehalten werden, wird in der Regel durch Gutachter bestimmt, nicht durch Marktkriterien. Die Veräußerung von Immobilien kann schwierig sein, sodass Sie möglicherweise nicht in der Lage sein werden, Ihre Investition zu verkaufen, wenn Sie dies wollen.

Weitere Risiken

Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu.

(XIII) STANDARD LIFE Global Absolute Return Strategies

Anlageziel:

Der Fonds strebt mittel- bis langfristig eine positive Performance unter allen Marktbedingungen an. Angestrebt wird eine Rendite vor Kosten von 5 -Prozent per anno über dem Geldmarkt (Sechs-Monats-Euribor) in rollierenden Drei-Jahres-Zeiträumen. Zur Erreichung dieses Fondsziels steht dem Investmentteam von Standard Life Investments, das den Fonds aktiv managt, ein breites Anlagespektrum zur Verfügung. Das Team versucht, durch die aktive Anlage in breit gestreute Marktpositionen von Marktineffizienzen zu profitieren. Der Aufbau dieser Marktpositionen wird durch die Kombination konventioneller Anlagen (wie Aktien und Anleihen) mit Investmentstrategien, die auf modernen derivativen Techniken basieren, erreicht. Durch derivative Finanzinstrumente kann der Fonds Kauf- und Verkaufspositionen an Märkten und in Wertpapieren beziehungsweise Gruppen von Wertpapieren aufbauen. Der Wert des in den Fonds angelegten Investments kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger weniger als ihren ursprünglichen Anlagebetrag erhalten. Für ein effizientes Portfoliomanagement beziehungsweise zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte Anleger geeignet, die bereit sind, ein Kapitalanlagerisiko einzugehen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Detail in den Abschnitten „Chancen“ und „Risiken“.

Anlagerichtlinien:

Zur Erreichung des Anlageziels strebt Standard Life Investments (SLI) die Nutzung von Marktineffizienzen und die Generierung von Renditen anhand einer Vielfalt diversifizierter Strategien an. SLI investiert in eine Kombination aus klassischen Anlagen, (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Devisen) und hoch entwickelten derivativen Strategien. Dabei setzt SLI nur diejenigen Strategien ein, von denen zu jedem Zeitpunkt die besten Renditen zu erwarten sind. Wenn

also die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestimmte Strategie nur eine schwache Wertentwicklung versprechen, kann der Fonds in andere Strategien investieren, die sich unter diesen Marktbedingungen in der Regel positiv entwickeln.

Die derzeitige Anlagepolitik des Fonds basiert auf Investments in zulässige derivative Finanzinstrumente, in Investmentfonds, in übertragbare und festverzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente. Zu diesem Zweck haben wir unseren Investmentprozess in ein sorgfältig überwacht System zur Risikosteuerung eingebettet, das die Diversifikation gewährleistet und auf einem strengen Risikomanagement beruht.

Chancen:

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite ähnlich der eines Aktieninvestments an, bei einer Volatilität von der Hälfte bis einem Drittel der Volatilität von internationalen Aktien. Der Fonds strebt bei unterschiedlichsten Marktbedingungen positive Anlagerenditen an.

Risiken:

Um Renditen zu erzielen, die über dem Geldmarktzins liegen, müssen bestimmte Anlagerisiken eingegangen werden. Das bedeutet, dass der Wert Ihrer Anlage sowohl sinken als auch steigen kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Fonds weder mit einer Garantie noch mit einem Kapitalschutzmechanismus ausgestattet ist. Der in Euro umgerechnete Wert internationaler Anlagen des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken. Der Fonds ist vor allem für mittel- bis langfristig orientierte Anleger geeignet, die bereit sind, ein Kapitalanlagerisiko einzugehen.

Wir rechnen damit, dass in Phasen stark steigender Aktienkurse die vom Fonds erzielte Rendite unter der von Aktien liegt. Auf der anderen Seite gehen wir für Phasen stark fallender Aktienkurse davon aus, dass die mittels der breit gestreuten Anlagestrategien erzielte Diversifizierung die Verluste des Fonds in Grenzen halten sollte.

SLI verwendet Derivate mit der Absicht, Marktpositionen aufzubauen und sie flexibel anzupassen, sofern das Fondsmanagement sich davon einen Beitrag zur Erreichung des Rendi-

teziels des Fonds verspricht. Zwar wird der Fonds zu Investmentzwecken keine Barkredite aufnehmen, doch kann der Gesamtwert der einzelnen Marktpositionen den Nettoinventarwert des Fonds übersteigen.

Fonds, die Derivate einsetzen, benötigen ein umfassendes Risikomanagement, denn anders als bei Anlagen in Aktien oder Anleihen, bei denen der potenzielle Höchstverlust des Fonds auf den Kaufpreis des Investments beschränkt ist, erfordert ein Derivat unter Umständen zwar nur eine geringe Anfangsinvestition, kann aufgrund einer geringfügigen Wertveränderung des Basiswerts aber zu hohen Verlusten führen. Selbstverständlich gibt es auch Gewinnpotenzial.

Standard Life Investments nimmt regelmäßige Risikoanalysen (Value-at-Risk-Analysen) vor. Des Weiteren setzt das Fondsmanagement eine Reihe branchenweit anerkannter beziehungsweise intern entwickelter Risikomanagementsysteme ein, um das Portfolio einem kontinuierlichen Risiko- und Stresstest zu unterziehen. Mittels dieser Systeme können wir schnell auf geänderte Marktbedingungen reagieren, so dass wir guten Gewissens langfristige Positionen aufbauen können. Außerdem wird ein Teil des Fonds in Geldmarktanlagen und andere liquide Vermögenswerte investiert, um die Anforderungen von derivativen Instrumenten und Absicherungsstrategien hinsichtlich Sicherheiten und Rücklagen erfüllen zu können. Zur Minimierung des Ausfallrisikos der Gegenpartei unterliegt der Fonds strengen Vorschriften, die die Zusammenarbeit mit einzelnen Gegenparteien begrenzen und sicherstellen, dass wir nur Transaktionen mit finanziell soliden Partnern abschließen.

Standardrisiken:

Der Ertrag Ihres Investments hängt von der zukünftigen Investmentperformance ab und ist nicht garantiert. Die in der Vergangenheit erreichte Performance und die erzielten Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und die zukünftigen Erträge des Fonds zu. Der Wert des Fonds, und damit der Wert Ihres Investments, kann gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Immaterielle Risiken und Volatilität

Die Risiken des Fonds können auf unterschiedliche Weise gemessen werden. Die Volatilität (ein Maß, das ausdrückt, in wie weit der Fondspreis in der Vergangenheit geschwankt hat) wird nicht notwendigerweise immer das komplette Risiko des Fonds darstellen. Einige Risiken drücken sich so lange nicht in der Bewegung des Anteilspreises aus, bis sie auftreten, dann jedoch haben sie starke Auswirkungen auf das Portfolio. Der Fonds kann in eine Vielzahl von Investmentstrategien und Anlageklassen investieren. Nachfolgend beschreiben wir anstatt aller Risiken, nur die spezifischen und besonderen Risiken des STANDARD LIFE Global Absolute Return Strategies Fund (GARS).

1. Umfangreiche Nutzung von Derivaten

Um ihre Anlageziele zu erreichen, kombinieren Absolute-Return-Fonds traditionelle Investments (wie Aktien, Anleihen und Währungen) mit weiterentwickelten Techniken, die auf dem verstärkten Einsatz von Derivaten beruhen. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Werte sich von anderen Vermögenswerten wie Aktien und Anleihen ableiten. Der Einsatz von Derivaten gehört heute zu den Standardinstrumenten an den globalen Finanzmärkten. Umsichtig eingesetzt, ermöglichen Derivate ein effektives und kostengünstiges Investment in Märkte. Jedoch können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge führen und bedürfen daher eines robusten Risikomanagements. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke aufnimmt, wird das gesamte Marktengagement des Fonds üblicherweise das Nettoanlagevermögen des Fonds übertreffen. Derivate werden sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt.

2. Der Einsatz von Verkaufspositionen

Über den Einsatz von Derivaten kann der Fonds Kauf- und Verkaufspositionen an Märkten und in Wertpapieren aufbauen. Eine Kaufstrategie bedeutet, dass das eingesetzte Derivat ähnlich steigt oder fällt wie die hinterlegte Bezugsgröße des Derivates. Bei einer Verkaufsstrategie entwickelt sich das eingesetzte Derivat jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

3. Gegenparteiisiko

Um Derivatepositionen aufzubauen, benötigt das Fondsmanagement eine oder mehrere Gegenparteien. Gelegentliche Sicherungsleistungen für Derivate werden vom Fonds getragen. Sollte sich eine Derivateposition zugunsten des Fonds entwickeln, besteht die Gefahr, dass die Gegenpartei die damit verbundene Verpflichtung nicht einlösen kann. Daher ist die Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements; und zur Minderung dieses Ausfallrisikos werden üblicherweise Sicherheiten im Fonds gehalten.

4. Aktives Fondsmanagement

Der Großteil der Risiken bei traditionellen Investmentfonds liegt in den gehaltenen Vermögensgegenständen wie Aktien, Anleihen oder Immobilien begründet. Die Risiken, die von Entscheidungen des Fondsmanagements verursacht werden, sind üblicherweise niedriger einzuschätzen. Der GARS Fonds ist jedoch so konzipiert, dass ein Großteil der Erträge nicht aus den traditionellen Vermögensgegenständen erzielt wird, sondern sich aus den speziellen derivativen Strategien des Fonds ergibt. Daher ergeben sich für den GARS Fonds höhere Risiken aus dem aktiven Fondsmanagement als aus den Eigenschaften der hinterlegten traditionellen Vermögensgegenstände.

5. Korrelation

Der Fonds investiert in Anlagestrategien, die aus der Sicht des Fondsmanagements attraktive Eigenschaften bezüglich der Risikovergütung haben. Obwohl die Bandbreite der Anlagestrategien sehr groß ist, können sich stärkere Korrelationen entwickeln und damit dazu führen, dass der Fonds sich risikoreicher und volatil entwickelt als erwartet.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds?

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die in eine innovative Absolute-Return-Strategie investieren möchten mit dem Ziel, bei unterschiedlichsten Marktbedingungen positive Anlagerenditen zu erzielen.

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die nach einem Fonds suchen, der das Kernelement eines Portfolios bilden kann oder ein bestehendes Portfolio diversifiziert.

Für welche Anleger eignet sich der Fonds nicht?

Dieser Fonds ist ungeeignet für Anleger, die mit ihrer Anlage kein Risiko eingehen möchten. Dieser Fonds ist ungeeignet für Anleger, die nicht in einen Fonds investieren möchten, der in erheblichem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzt.

Dieser Fonds ist ungeeignet für Anleger deren Anlagehorizont weniger als fünf Jahre beträgt.

Das Kleingedruckte - mal ganz groß Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,
auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die Versicherungsbedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag über eines der aufgeführten Produkte
unsere private Vorsorge Maxxellence Invest mit den Tarifen S, MA und N
unsere Rückdeckungsversicherung Maxxellence Invest mit den Tarifen S, MA und N
zwischen Ihnen und uns - der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited - neben etwaigen individuell getroffenen sonstigen Vertragsvereinbarungen gelten.

Mit der persönlichen Anrede sprechen wir Sie als **Versicherungsnehmer/-in** und damit als unseren Vertragspartner an, der die Versicherung mit uns abgeschlossen hat. Unter der **versicherten Person** verstehen wir denjenigen/diejenige, auf dessen/deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Für die versicherte Person gelten die nachfolgenden Bedingungen nur, soweit auf diese im Text ausdrücklich Bezug genommen ist.

Die in **Teil I** unter der Überschrift **Allgemeine Bedingungen** zusammengefassten Regelungen gelten generell. Ferner enthalten diese Versicherungsbedingungen in den **Teilen II und III Ergänzende Bedingungen** für die jeweiligen Risikoschutzkomponenten **Garantierte Todesfallsumme** und **Berufsunfähigkeitsschutz**. Diese Regelungen sind jeweils nur dann für Sie - neben den Allgemeinen Bedingungen - maßgeblich, wenn Sie den entsprechenden Risikoschutz in Ihren Versicherungsvertrag eingeschlossen haben.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage Ihres Versicherungsvertrags. Bitte lesen Sie daher die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig zusammen mit dem **Versicherungsschein** und den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten **Nachträgen zum Versicherungsschein** auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrags.

Inhalt

Teil I – Allgemeine Bedingungen	5
Leistungen	5
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	5
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginndatum? Wann beginnt die Rentenphase?	5
§ 3 Erhalten Sie als Risikoleistung einen Todesfallschutz? Was kann zusätzlich versichert sein?	6
§ 4 Welchen Kundenbonus gewähren wir?	7
§ 5 Welche Rentenoptionen haben Sie?	9
§ 6 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung?	9
§ 7 Was ist das Fondsvermögen? Welche Art von Fonds bieten wir an?	10
§ 8 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Wann kann er vorzeitig enden?	10
Einschränkungen des Versicherungsschutzes	11
§ 9 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?	11
§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	11
§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Welche Folgen kann eine Verletzung dieser Pflicht für den Versicherungsschutz haben?	11
Leistungserbringung	13
§ 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangt werden?	13
§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	14
§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?	14
Beitrag (Prämie)	14
§ 15 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	14
§ 17 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	16
§ 18 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Beitragsdynamik vereinbart haben?	16
§ 19 Beitragserhöhungen	17
Kosten	17
§ 20 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif S? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	17
§ 21 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen bei Zuzahlungen und Beitragserhöhungen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	24
§ 22 Welche Risikokosten entstehen bei Vereinbarung eines Berufsunfähigkeitsschutzes? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	25
§ 23 Welche Risikokosten entstehen bei Vereinbarung eines Todesfallschutzes? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	26
§ 24 Welche Kapitalanlagekosten entstehen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	28
§ 25 Welche Verwaltungskosten entstehen in der Rentenphase?	28

§ 26	Welche weiteren Kosten entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	28
§ 27	Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile folgen für Sie aus den entstehenden Kosten? Können sich die Kosten auf das Fondsvermögen auswirken?	29
Anlagewechsel und Ersetzung eines Fonds		29
§ 28	Anlagewechsel	29
§ 29	Ersetzung eines Fonds	31
Zuzahlung, Kündigung, Teilauszahlung, Verlegung des Rentenbeginns		33
§ 30	Können Sie Zuzahlungen leisten?	33
§ 31	Wann und wie können Sie Ihre Versicherung kündigen? Wie ist der Rückkaufswert definiert? Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile sind mit einer Kündigung verbunden?	35
§ 32	Wann sind Teilauszahlungen möglich?	35
§ 33	Wann ist eine Beitragsfreistellung möglich?	36
§ 34	Wann ist eine Wiederinkraftsetzung möglich?	37
§ 35	Wann sind Beitragsferien oder Beitragsreduzierungen möglich?	38
§ 36	Kann das Rentenbeginndatum verlegt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Verlegung?	39
Sonstige Vertragsbestimmungen		40
§ 37	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	40
§ 38	Wo ist der Gerichtsstand?	40
§ 39	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	40
§ 40	Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	40
Teil II – Ergänzende Bedingungen für die garantierte Todesfallsumme		41
§ 1	Was ist zusätzlich bei Tod versichert?	41
§ 2	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz bezüglich der garantierten Todesfallsumme ausgeschlossen oder eingeschränkt?	41
§ 3	Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?	41
§ 4	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	41
§ 5	Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?	41
§ 6	Was gilt bei einer dynamischen Erhöhung der Beiträge?	41
§ 7	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	41
§ 8	Was bedeutet Step Up?	41
§ 9	Wann endet Step Up?	42
Teil III – Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz		43
§ 1	Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?	43
§ 2	Was ist bei Berufsunfähigkeit versichert?	44
§ 3	Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen?	45
§ 4	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	46

§ 5	Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?	46
§ 6	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	47
§ 7	Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	47
§ 8	Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen werden?	48
§ 9	Was gilt bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten?	48
§ 10	Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?	48
§ 11	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	49
§ 12	Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?	49
§ 13	Erhöhen wir die Leistungen bei Berufsunfähigkeit? Wie wirkt Silent Power?	49
§ 14	Was bedeutet Flex Up?	49
Anhang - Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei den Tarifen MA und N		51
§ 1	Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif MA? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	51
§ 2	Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif N? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	58

Teil I - Allgemeine Bedingungen

Leistungen

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

Fondsgebundene Rentenversicherung

(1) Ihre fondsgebundene Rentenversicherung ist eine aufgeschobene Rentenversicherung. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn tragen Sie das so genannte Kapitalanlagerisiko (vgl. § 1 Abs. 2). Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente (Erlebensfalleistung), sofern die versicherte Person das vereinbarte Rentenbeginndatum (vgl. § 2 Abs. 1) erlebt; das vereinbarte Rentenbeginndatum können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Tod vor Rentenbeginn (vgl. § 3 Abs. 1) sowie – soweit vereinbart – bei Tod nach Rentenbeginn (vgl. § 3 Abs. 5).

Kapitalanlagerisiko

(2) Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom Zeitpunkt der Zahlung Ihrer Beiträge bis zum Rentenbeginn (Aufschubzeit) unmittelbar von der Wertentwicklung des Fondsvermögens (vgl. § 7 Abs. 1) der von Ihnen gewählten Fonds (vgl. § 7 Abs. 2) abhängig. Ihre Versicherungsleistungen sind daher höher, wenn das gesamte Fondsvermögen vom Zeitpunkt der Zahlung Ihrer Beiträge bis zum Rentenbeginn im Wert steigt. Verliert das gesamte Fondsvermögen demgegenüber in diesem Zeitraum an Wert, fallen Ihre Versicherungsleistungen niedriger aus. Sie tragen also das Risiko eines Wertverlusts des gesamten Fondsvermögens, schlimmstenfalls bis zum Totalverlust, sind demgegenüber aber auch unmit-

telbar an einer etwaigen positiven Entwicklung des Werts des gesamten Fondsvermögens beteiligt. Ab Rentenbeginn sind Sie nicht mehr an dieser Wertentwicklung beteiligt; ab diesem Zeitpunkt tragen Sie auch kein Kapitalanlagerisiko mehr.

Wir können keine Garantie für die Höhe Ihrer Versicherungsleistungen übernehmen. Insbesondere im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags (vgl. § 30) kann die Bindung an die Entwicklung des Fondsvermögens somit bedeuten, dass Sie Verluste gegenüber den eingezahlten Beiträgen hinnehmen müssen. Bei einem Produkt mit laufender Beitragszahlung und noch besonders bei einem Einmalbeitragsprodukt spielt der Zeitpunkt der Investition in das Fondsvermögen der von Ihnen gewählten Fonds eine große Rolle. Befinden sich zum Beispiel die Preise der von Ihnen ausgewählten Fonds zum Zeitpunkt der Investition auf einem Höchststand, kann das bereits die Grundlage für eine negative Wertentwicklung sein.

Eine genauere Darstellung der Chancen und Risiken finden Sie in den Fondsinformationen, Factsheets und bei externen Fonds in den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Sie vor Antragstellung erhalten haben.

(3) Auch die Erhebung der vereinbarten Kosten (vgl. § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie §§ 20 bis 24) hat einen Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistungen.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginndatum? Wann beginnt die Rentenphase?

Lebenslange Rentenleistung

(1) Sofern Sie sich bei Rentenbeginn nicht für die Kapitalabfindung (vgl. § 2 Abs. 7) entscheiden, erhalten Sie zum Rentenbeginn von uns eine lebens-

lange monatliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Mit der Zahlung der ersten Rente beginnt die Rentenphase.

Die Höhe der Rente ist während der Rentenbezugsphase – vorbehaltlich der Vereinbarung einer Rentendynamik – konstant.

(2) Für die Ermittlung der Rente wird am maßgeblichen Stichtag (vgl. § 2 Abs. 2 (a)) des vereinbarten Rentenbeginns zunächst der Euro-Wert des auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsvermögens ermittelt. Die Ihrem Vertrag zugerechneten Anteilseinheiten jedes einzelnen Fonds werden mit dem Anteilspreis des jeweiligen Fonds multipliziert.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der letzte Handelstag vor dem Rentenbeginndatum. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir bei der Bestimmung der Anteilspreise den letzten Handelstag vor dem Stichtag heranziehen.

(3) Zur Berechnung der Rente stehen dann nachfolgende zwei Varianten zur Verfügung:

► **Durch Heranziehung der Rechnungsgrundlagen zu Vertragsbeginn**

In Ihrem Versicherungsschein ist ein garantierter Rentenfaktor festgelegt, der besagt, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro Kapital erhalten. Der garantierte Rentenfaktor basiert auf den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (insbesondere der anerkannten Sterbetafeln und des zum Rentenbeginn für die Laufzeit der Rente festgelegten Kalkulationszinses). Der zum Vertragsabschluss für Ihren Vertrag gültige Zinssatz beträgt 0 Prozent und die Sterbewahrscheinlichkeiten ermitteln wir aus der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R. Der ermittelte Euro-Wert Ihres Fondsvermögens wird anhand des garantierten Rentenfaktors in eine Rente umgerechnet.

► **Durch Heranziehung der Rechnungsgrundlagen zu Rentenbeginn**

Der ermittelte Euro-Wert Ihres Fondsvermögens wird anhand der zu diesem Zeitpunkt für sofort beginnende Rentenversicherungsverträge gültigen Rechnungsgrundlagen (insbesondere der anerkannten Sterbetafeln und des zum Rentenbeginn für die Laufzeit der Rente festgelegten Kalkulationszinses) in eine Rente umgerechnet.

Bei der Berechnung der Rente sind die Verwaltungskosten der Rentenphase berücksichtigt (vgl. § 24) und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Ihrem Vertrag findet die Berechnung Anwendung, welche zu einer höheren Rente führt.

(4) Bitte beachten Sie, dass bei der Vornahme der Vertragsänderungen „Beitragserhöhungen“, „Zuzahlung“, „Rentenbeginnverlegung“ und der

Rentenoptionen dies auch Auswirkungen auf den garantierten Rentenfaktor haben kann (vgl. § 18 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 35 Abs. 2 und § 5 Abs. 2).

(5) Ab Rentenbeginn ist die nach § 2 Abs. 3 in ihrer Höhe bestimmte Rente garantiert; es gibt keine variablen Rentenbestandteile und die Rente ist nicht an Überschüssen beteiligt (vgl. § 6).

(6) Die nach § 2 Abs. 3 bestimmte Rente wird während der Rentenphase nicht mehr erhöht, sofern Sie in Ihren Vertrag keine Rentendynamik eingeschlossen haben. Im Falle der Vereinbarung einer Rentendynamik erhöht sich die Rente automatisch zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.

Kapitalabfindung

(7) Zum Rentenbeginndatum kann – auf Ihren Antrag hin – die nach § 2 Abs. 3 bestimmte Rente ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden, wenn

- die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt und
- uns Ihr Antrag in Textform auf Wahl der Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn zugegangen ist.

(8) Bei Kapitalabfindung wird das auf Ihren Vertrag entfallende gesamte Fondsvermögen am für den vereinbarten Rentenbeginn maßgeblichen Stichtag (vgl. § 2 Abs. 2 (a)) umgerechnet, das heißt, die Ihrem Vertrag zugerechneten Anteilseinheiten jedes einzelnen Fonds werden mit dem Anteilspreis des jeweiligen Fonds multipliziert.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der letzte Handelstag vor dem Rentenbeginndatum. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapi-

talverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir bei der Bestimmung der Anteilspreise den letzten Handelstag vor dem Stichtag heranziehen.

(9) Eine teilweise Abfindung der Rentenzahlung ist nur möglich, wenn zum Rentenbeginn die Kapitalauszahlung mindestens 1.500 Euro beträgt und die verbleibenden Rentenzahlungen pro Monat mindestens 10 Euro erreichen.

§ 3 Erhalten Sie als Risikoleistung einen Todesfallschutz? Was kann zusätzlich versichert sein?

Todesfalleistung bei Tod vor Rentenbeginn

(1) Stirbt die versicherte Person bis zum Rentenbeginn (Aufschubzeit), so erbringen wir als Todesfalleistung den zum Stichtag (vgl. § 3 Abs. 2) ermittelten höheren der folgenden beiden Werte:

- das Fondsvermögen des Vertrags (vgl. § 7 Abs. 1) oder
- bei Eintritt des Todes der versicherten Person vor Vollendung des 75. Lebensjahrs die unverzinsten Summe der in den Vertrag eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen abzüglich vorgenommener Teilauszahlungen (Beitragsrückgewähr).

Ob die Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie wird automatisch eingeschlossen, wenn die versicherte Person bei Vertragsabschluss ein gewisses Höchstalter nicht überschritten hat.

(2) (a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der zweite Handelstag, nachdem die Meldung des Todes der versicherten Person bei uns eingegangen ist. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(3) Ansprüche auf die Todesfallleistung entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt und Standard Life alle für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumente vorliegen. Nähere Informationen zur Fälligkeit der Leistung finden Sie in § 12 Abs. 8.

(4) Die Todesfallleistung wird als einmalige Kapitalzahlung geleistet. Mit der Auszahlung der Todesfallleistung endet der Vertrag.

Todesfallleistung bei Tod nach Rentenbeginn

(5) Kapitalschutz oder Rentengarantiezeit bei Tod nach dem Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginndatum, wird grundsätzlich keine Todesfallleistung fällig.

Jedoch erbringen wir als Todesfallleistung entweder

- ▶ den Betrag, der nach § 2 Abs. 2 bestimmt und verrentet wurde, abzüglich der bereits gezahlten Renten, wenn Kapitalschutz in Form einer einmaligen Kapitalabfindung vereinbart ist, oder
- ▶ die nach § 2 Abs. 3 bestimmte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit, wenn eine Rentengarantiezeit vereinbart ist.

Ob Kapitalschutz oder eine Rentengarantiezeit im Todesfall vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(6) Ansprüche auf die Todesfallleistung entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt und Standard Life alle für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumente vorliegen. Nähere Informationen zur Fälligkeit der Leistung finden Sie in § 12 Abs. 8.

Zusätzliche garantierte Todesfallsumme

(7) Bei Vertragsabschluss kann – soweit für das jeweils gewählte Produkt angeboten – zusätzlich zu den in § 2 genannten Leistungen (Hauptkomponente) während der Aufschubzeit auch eine Mindestleistung im Todesfall (garantierte Todesfallsumme) vereinbart werden.

Ob und in welcher Höhe diese Leistung (zusätzliche Risikoschutzkomponente) versichert ist, ist in Ihrem Ver-

sicherungsschein dokumentiert. Die jeweiligen Regelungen sind in den entsprechenden Ergänzenden Bedingungen (Teil II) festgehalten.

Zusätzlicher Berufsunfähigkeitschutz

(8) Bei Vertragsabschluss können – soweit für das jeweils gewählte Produkt angeboten – zusätzlich zu den in § 2 genannten Leistungen (Hauptkomponente) während der Aufschubzeit auch Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsbeitragsbefreiung oder Berufsunfähigkeitsbeitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente) zusätzlich vereinbart werden.

Ob und in welcher Höhe diese Leistungen (zusätzliche Risikoschutzkomponente(n)) versichert sind, ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Die jeweiligen Regelungen sind in den entsprechenden Ergänzenden Bedingungen (Teil III) festgehalten.

§ 4 Welchen Kundenbonus gewähren wir?

(1) Gegenstand des Kundenbonus
Wir gewähren Ihnen bis zum Rentenbeginndatum bei Wahl eines internen Fonds oder eines Managed Portfolios an jedem letzten Handelstag der Börse Frankfurt/Main eines jeden Monats für den vergangenen Monat einen Kundenbonus in dem nachfolgend geregelten Umfang, wenn an diesem Tag (Stichtag des Kundenbonus) Fondsanteile eines internen Fonds beziehungsweise Managed Portfolios der Fondskategorien 1 bis 5 (vgl. Abs. 2) Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Bei Wahl eines externen Fonds gewähren wir keinen Kundenbonus.

Durch den Kundenbonus wird die Zahl Ihrer Fondsanteile, für die der Kundenbonus gewährt wird, nach Maßgabe von Abs. 3 erhöht. Die Höhe des Prozentsatzes, um den sich die Zahl der Fondsanteile durch den Kundenbonus erhöht, hängt neben der

Fondskategorie auch von der Länge der Vertragsdauer seit Versicherungsbeginn ab.

Sofern sich in Ihrem Vertrag Fondsanteile an einem Fonds befinden, der der Fondskategorie „Ohne Kundenbonus“ angehört, gewähren wir Ihnen auf

diese Fondsanteile keinen Kundenbonus.

(2) Fondskategorien und Höhe des Kundenbonus bei internen Fonds beziehungsweise Managed Portfolios

Für jede einzelne Fondskategorie mit Ausnahme der Fondskategorie 0 „Oh-

ne Kundenbonus“ werden bei internen Fonds beziehungsweise Managed Portfolios der Höhe nach unterschiedliche Kundenboni bis zum Rentenbeginnndatum in folgendem Umfang gewährt:

Fondskategorie	Kundenbonus in Prozent pro Monat in den ersten zehn Jahren nach dem Versicherungsbeginn	Kundenbonus in Prozent pro Monat ab dem elften Jahr nach dem Versicherungsbeginn	Fonds/Portfolio
0 „Ohne Kundenbonus“	0	0	Fonds die nicht in den Kategorien 1–5 genannt sind
1	0,02	0,095	1. STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Chance 2. STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Chance
2	0,02	0,08	1. STANDARD LIFE Global Absolute Return Strategies Fund 2. STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Balance 3. STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Balance
3	0,02	0,055	1. STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Defensiv 2. STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Defensiv 3. SL Morningstar Absolute Return Portfolio
4	0,02	0,1	1. STANDARD LIFE MyFolio SLI managed ChancePlus 2. STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed ChancePlus
5	0,02	0,065	1. STANDARD LIFE MyFolio SLI managed Substanz 2. STANDARD LIFE MyFolio Passiv focussed Substanz

Die in den Fondskategorien 1 bis 5 genannten Fonds verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit in den oben genannten Fondskategorien. Des Weiteren werden die hier genannten Kundenboni während der Vertragslaufzeit nicht geändert.

Alle anderen Fonds oder Managed Portfolios, soweit nicht anders bestimmt, die bei der Maxxellence Invest von Ihnen gewählt werden können und die nicht den Fondskategorien 1 bis 5 zugeordnet sind, gehören der Fondskategorie 0 „Ohne Kundenbonus“ an. Bei Wahl eines externen Fonds gewähren wir keinen Kundenbonus.

Sollte Standard Life für die Maxxellence Invest neue interne Fonds oder Managed Portfolios aufnehmen, werden diese vorher von Standard Life einer der oben genannten Fondskategorien zugeordnet. Für neue interne Fonds oder Managed Portfolios können auch neue Fondskategorien aufgelegt werden, die wiederum einen anderen Kundenbonus erhalten können, als er in der Tabelle festgelegt ist.

Die aktuellste Version der Fondskategorien und die Höhe des Kundenbonus können Sie bei Standard Life in Textform anfordern.

(3) Erhöhung der Fondsanteile durch den Kundenbonus

Soweit nach dieser Regelung ein Anspruch auf einen Kundenbonus besteht, wird dieser dadurch gewährt, dass die Anzahl Ihrer Fondsanteile um weitere Fondsanteile desselben Fonds erhöht wird.

Um die Anzahl Ihrer weiteren Fondsanteile zu berechnen, wird die Zahl Ihrer Fondsanteile, für die der Kundenbonus gewährt wird, mit dem in Absatz 2 dargestellten prozentualen Wert des Kundenbonus multipliziert.

Unverbindliches Beispiel für die ersten zehn Jahre:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds der Fondskategorie 1 halten, dann erhöhen sich Ihre Anteile an diesem Fonds um 2 Anteile (0,02 Prozent von 10.000 entspricht 2) in diesem Monat.

Unverbindliches Beispiel ab dem elften Jahr:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds der Fondskategorie 2 halten, dann erhöhen sich Ihre Anteile an diesem Fonds um 8 Anteile (0,08 Prozent von 10.000 entspricht 8) in diesem Monat.

§ 5 Welche Rentenoptionen haben Sie?

(1) Sie können die Rente – unter Beachtung der Monatsfrist des Abs. 3 – durch folgende Optionen Ihrer persönlichen Situation anpassen.

► **Option 1:** Sie können eine Rentengarantiezeit oder einen Kapitalschutz (vgl. § 3 Abs. 5) in Form einer einmaligen Kapitalabfindung in Ihren Vertrag einschließen, ausschließen oder eine vorhandene Rentengarantiezeit ändern. Rentengarantiezeit und Kapitalschutz schließen sich gegenseitig aus.

► **Option 2:** Sie können zu Ihrer Rente eine Rentendynamik vereinbaren, bei der sich der Auszahlungsbetrag jährlich um einen garantierten Wert erhöht (steigende Rente). Sofern Sie die Rentendynamik vereinbaren, beginnt die Rente auf einem niedrigeren Niveau als bei einer Rente ohne Rentendynamik. Ferner besteht die Möglichkeit, für eine bereits bei Vertragsabschluss gewählte Rentendynamik einen anderen als den ursprünglichen Prozentsatz zu vereinbaren.

► **Option 3:** Sie haben vor Rentenbeginn alternativ auch folgende Möglichkeit: Sie können eine Rente wählen, deren Rechnungsgrundla-

gen (insbesondere der anerkannten Sterbetafeln und des zum Rentenbeginn für die Laufzeit der Rente festgelegten Kalkulationszinses) und deren Rentenoptionen dann denjenigen der von uns am Markt angebotenen sofort beginnenden Renten entsprechen.

Sie können unter allen dann von uns angebotenen Optionen wählen, sofern sie sich nicht ausschließen.

Änderung des garantierten Rentenfaktors möglich

(2) Garantierter Rentenfaktor

In allen Fällen erhalten Sie einen neuen garantierten Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor für eine geänderte Rentenoption basiert auf den Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Änderung der Rentenoption gültig sind. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen und auch schlechter sein. Bei Abweichungen geben wir den abweichenden garantierten Rentenfaktor im zugehörigen Nachtrag an.

(3) Der Antrag auf Anpassung durch Ausübung einer Option muss spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum bei uns eingegangen sein. Haben Sie eine Option wirksam ausgeübt, können Sie diese nur mit unserer Zustimmung widerrufen.

§ 6 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung?

Bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung ist der Anspruch auf Überschussbeteiligung im Sinne von § 153 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) insgesamt und ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihre Versicherung ist nicht an handelsrechtlichen Gewinnen der Gesellschaft beteiligt.

§ 7 Was ist das Fondsvermögen? Welche Art von Fonds bieten wir an?

Fondsvermögen

(1) Das Fondsvermögen der von Ihnen gewählten Fonds (vgl. § 7 Abs. 2) ist kein separiertes Sondervermögen.

(a) Bei den Anteilseinheiten des Fondsvermögens handelt es sich um eine reine Rechengröße zur Bestimmung der Höhe der Versicherungsleistungen. Die Anteilseinheiten sind nicht handelbar und können daher auch nicht an Sie oder andere Personen übertragen werden. Gleiches gilt für die in dem Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte. Die vereinbarten Versicherungsleistungen werden stets in Euro erbracht.

(b) Der Wert des Fondsvermögens eines Fonds ergibt sich aus der Anzahl der dem Fonds zugeordneten Anteilseinheiten multipliziert mit dem für den Fonds zum jeweiligen Stichtag ermittelten Anteilspreis. Das gesamte Fondsvermögen Ihres Vertrags ergibt sich aus der Summe der Fondsvermögen des oder der von Ihnen gewählten Fonds.

(c) Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilspreis) richtet sich nach der Wertentwicklung aller im Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Geldmarkt oder geldmarktnahe Vermögenswerte, derivative Instrumente und andere Vermögenswerte). Er entspricht zum jeweiligen Stichtag dem Wert dieser Vermögenswerte des Fonds geteilt durch die Gesamtzahl der vorhandenen Anteilseinheiten des Fonds.

Fondsarten

(2) Bei den Fonds, die dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen zugrunde liegen, handelt es sich entweder um interne oder um externe Fonds oder ein Managed Portfolio.

(a) Interne Fonds

Bei internen Fonds handelt es sich um Fonds von Standard Life, die von der Standard Life Assurance Limited aufgelegt werden. Die angebotenen internen Fonds von Standard Life sind ausschließlich in den Vorsorgeprodukten von Standard Life verfügbar. Bei den internen Fonds handelt es sich nicht um Investmentfonds die zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

(b) Externe Fonds

Externe Fonds sind Investmentfonds, die zum öffentlichen Vertrieb zugelassen wurden und von in- oder ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgelegt und verwaltet werden. Das Management von externen Fonds unterliegt den jeweiligen auflegenden Kapitalverwaltungsgesellschaften.

(c) Managed Portfolios

Bei einem Managed Portfolio handelt es sich um eine Zusammenstellung von mehreren Investmentfonds im Rahmen von vorher definierten Anlagezielen und Anlagerichtlinien. Die allgemeine Zielsetzung von Managed Portfolios ist es, durch Diversifikation das Risiko zu reduzieren und den Anlageerfolg zu verstetigen. Standard Life erstellt dabei mithilfe eines externen Dienstleisters einen einheitlichen Portfoliopreis. Die Zusammenstellung und das Management der Managed Portfolios unterliegen den in den Factsheets ausgewiesenen Portfolioberatern. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den konkreten Factsheets.

Details zu den Fonds

(3) Details zu den Fonds

Details zu den von uns angebotenen Fonds und den darin enthaltenen Vermögenswerten finden Sie in den Fondsinformationen und den Factsheets, die Sie vor Antragstellung erhalten haben. Die aktuellste Version dieser Factsheets und die Factsheets der übrigen von uns angebotenen Fonds, die Sie auswählen können,

können Sie unter www.standardlife.de einsehen oder bei Standard Life anfordern. Gleiches gilt bei den externen Fonds für die jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID). Das jeweilige Verkaufsprospekt eines externen Fonds finden Sie auf der Webseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 8 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Wann kann er vorzeitig enden?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 16).

(3) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Abs. 1 nicht berührt.

(4) Der Versicherungsvertrag kommt zustande, indem Ihr Antrag auf Abschluss der Versicherung bei uns eingereicht wurde und Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. An Ihren Antrag sind Sie 14 Tage gebunden. Wegen des Beginns des Versicherungsschutzes beachten Sie bitte die Angaben in Ihrem Versicherungsschein und § 16 wegen der rechtzeitigen Zahlung Ihrer Beiträge.

(5) Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

(a) Vorzeitig enden kann der Versicherungsschutz jedoch während der Aufschubzeit bei Kündigung, Rücktritt oder Anfechtung (vgl. §§ 11 und 30).

(b) Vorzeitig enden kann darüber hinaus auch ein zusätzlich versicherter Risikoschutz (vgl. § 3; vgl. im Übrigen Teil II und III), wenn das Fondsvermögen der Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile aufgebraucht ist. Das kann insbesondere

dann der Fall sein, wenn sich das Fondsvermögen der Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile aufgrund einer ungünstigen Entwicklung an den Kapitalmärkten oder durch die Entnahme der Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen stark vermindert hat.

Sofern für Ihre Maxxellence Invest zu erwarten ist, dass der Versicherungsschutz erlischt, werden wir Sie rechtzeitig auf die Gefahr des vorzeitigen Erlöschens des Versicherungsschutzes hinweisen. Sie werden zudem rechtzeitig von uns schriftlich über Abhilfemöglichkeiten informiert, durch die das bevorstehende vorzeitige Erlöschen des Versicherungsschutzes verhindert werden kann. Zu den Abhilfemöglichkeiten zählen die Fortsetzung der Beitragszahlung und die Leistung einer Zuzahlung.

Nach Zugang dieses Hinweises haben Sie mindestens sechs Wochen Zeit, sich zu entscheiden.

Sollten Sie bis dahin weder auf unser Anschreiben reagiert haben – entscheidend ist der Zugang Ihrer Willenserklärung bei Standard Life – noch die Beitragszahlung fortgesetzt oder eine Zuzahlung geleistet haben, werden wir Sie an den drohenden Verlust des Versicherungsschutzes erinnern und Sie darauf hinweisen, dass Ihre Maxxellence Invest automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Zuzahlung leisten oder uns nicht mitteilen, dass Sie den Vertrag durch Fortsetzung der Beitragszahlung aufrechterhalten wollen.

(6) Vorzeitig enden kann ein zusätzlich versicherter Risikoschutz ferner bei Ihrem Verlangen nach Beitragsfreistellung (vgl. § 32) und einer antragsgemäßen Beitragsreduzierung (vgl. § 34).

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

§ 9 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Die Regeln für die Einschränkung unserer Leistungspflicht im Fall der Berufsunfähigkeit der versicherten Person sind in § 4 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil III) dargelegt.

(2) Für die Einschränkung unserer Leistungspflicht im Todesfall gelten die folgenden Regeln:

Wir gewähren Versicherungsschutz grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

Unser Versicherungsschutz ist eingeschränkt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen stirbt. In diesem Fall vermindert sich die für den Todesfall vereinbarte Versicherungsleistung (vgl. § 3 Abs. 1 und 7) auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (vgl. § 30 Abs. 2)

Unsere Leistungen vermindern sich aber nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war, oder wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilgenommen hat.

§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person erbringen wir die Todesfallleistung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 7, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags (vgl. § 8) mindestens drei Jahre vergangen sind. Diese Frist beginnt mit einer unsere Leistungspflicht erweiternden Vertragsänderung oder mit Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist besteht Versicherungsschutz im Sinne von § 3 Abs. 1 und 7, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Selbsttötung der versicherten Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls besteht unsere Leistungspflicht zur Erbringung einer Todesfallleistung nur in Höhe des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (vgl. § 30 Abs. 2).

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Welche Folgen kann eine Verletzung dieser Pflicht für den Versicherungsschutz haben?

(1) Umfang der vorvertraglichen Anzeigepflicht

(a) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind (z. B. Beschwerden, Vorerkrankungen).

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen

den, die wir Ihnen nach Ihrer Vertrags-
erklärung, aber vor Vertragsannahme,
in Textform stellen.

(b) Soll das Leben oder das Risiko
einer Berufsunfähigkeit einer anderen
Person versichert werden, ist auch
sie – neben Ihnen – für die wahrheits-
gemäße und vollständige Beantwor-
tung der Fragen verantwortlich.

(c) Wenn eine andere Person die
Fragen nach gefahrerheblichen Um-
ständen für Sie beantwortet und wenn
diese Person den gefahrerheblichen
Umstand kennt oder arglistig handelt,
werden Sie behandelt, als hätten Sie
selbst davon Kenntnis gehabt.

(2) Rechtsfolgen der Anzeigepflicht-
verletzung

Nachfolgend informieren wir Sie, unter
welchen Voraussetzungen wir bei
einer Verletzung der Anzeigepflicht

- ▶ vom Vertrag zurücktreten,
- ▶ den Vertrag kündigen,
- ▶ den Vertrag ändern oder
- ▶ den Vertrag wegen arglistiger Täu-
schung anfechten können.

Die Verletzung der vorvertraglichen
Anzeigepflicht kann unterschiedliche
Auswirkungen auf die Höhe Ihres
Versicherungsschutzes haben.

(3) Rücktrittsrecht

(a) Wenn die vorvertragliche Anzei-
gepflicht verletzt wird, können wir vom
Vertrag zurücktreten. Das Rücktritts-
recht besteht nicht, wenn weder eine
vorsätzliche noch eine grob fahrlässige
Anzeigepflichtverletzung vorliegt.
Selbst wenn die Anzeigepflicht grob
fahrlässig verletzt wird, haben wir
trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir
den Vertrag – möglicherweise zu an-
deren Bedingungen (z. B. höherer
Beitrag oder eingeschränkter Versi-
cherungsschutz) – auch bei Kenntnis
der nicht angezeigten gefahrerhebli-
chen Umstände geschlossen hätten.

Enthält der Vertrag eine Risikoschutz-
komponente (vgl. § 3) können wir
auch nur von dieser Risikoschutzkom-

ponente zurücktreten, sofern uns
Umstände nicht, nicht vollständig
oder nicht richtig angegeben wurden,
welche für die Übernahme des jeweili-
gen Risikoversicherungsschutzes von
Bedeutung sind.

(b) Im Fall des Rücktritts haben Sie
keinen Versicherungsschutz. Wenn wir
nach Eintritt des Versicherungsfalles
zurücktreten, bleibt unsere Leistungs-
pflicht unter folgender Voraussetzung
trotzdem bestehen:

- ▶ Die Verletzung der Anzeigepflicht
bezieht sich auf einen gefahrerheb-
lichen Umstand, der weder für den
Eintritt oder die Feststellung des
Versicherungsfalles
- ▶ noch für die Feststellung oder den
Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch
auch im vorstehend genannten Fall,
wenn die Anzeigepflicht arglistig ver-
letzt worden ist.

(c) Haben wir den Rücktritt vom Ver-
trag erklärt, zahlen wir den Rück-
kaufswert aus (vgl. § 30 Abs. 2).

Haben wir nur die Risikoschutzkom-
ponente(n) durch Rücktritt aufgehoben,
so wird kein Rückkaufswert aus-
gezahlt. Der Beitrag reduziert sich
entsprechend nach anerkannten Re-
geln der Versicherungsmathematik;
eine Rückzahlung der Beiträge können
Sie nicht verlangen.

Treten wir von einer Risikoschutzkom-
ponente (vgl. § 3) zurück, entfällt
dieser Risikoschutz. Dadurch werden
Ihrem Fondsvermögen für die wegfal-
lende(n) Risikoschutzkomponente(n)
keine Risikokosten mehr entnommen.

(4) Kündigungsrecht

(a) Wenn unser Rücktrittsrecht aus-
geschlossen ist, weil die Verletzung
der Anzeigepflicht weder vorsätzlich
noch grob fahrlässig erfolgt ist, kön-
nen wir den Vertrag bzw. die Risiko-
schutzkomponente(n) (vgl. § 3) unter
Einhaltung einer Frist von einem Mo-
nat kündigen.

(b) Wir verzichten auf unser Kündi-
gungsrecht bei einer – von Ihnen –
nicht zu vertretenden Anzeigepflicht-
verletzung.

(c) Unser Kündigungsrecht ist ausge-
schlossen, wenn wir den Vertrag bzw.
die Risikoschutzkomponente(n) –
möglicherweise zu anderen Bedin-
gungen (z. B. höherer Beitrag oder
eingeschränkter Versicherungs-
schutz) – auch bei Kenntnis der nicht
angezeigten gefahrerheblichen Um-
stände geschlossen hätten.

(d) Kündigen wir den Vertrag, stellen
wir die Versicherung beitragsfrei; der
Risikoschutz entfällt für die zusätzli-
chen Risikoschutzkomponenten (vgl.
§ 3) und – für die wegfallende(n) Risi-
koschutzkomponente(n) werden dem
Fondsvermögen keine Risikokosten
mehr entnommen.

Kündigen wir die Risikoschutzkompo-
nente(n) (vgl. § 3), entfällt dieser Risi-
koschutz. Dadurch werden dem
Fondsvermögen für die wegfallende(n)
Risikoschutzkomponente(n) keine
Risikokosten mehr entnommen.

(5) Recht auf rückwirkende Vertrags-
änderung

(a) Können wir nicht zurücktreten
oder kündigen, weil wir den Vertrag
bzw. die Risikoschutzkomponen-
te(n) – wenn auch zu anderen Bedin-
gungen – auch bei Kenntnis der nicht
angezeigten Umstände geschlossen
hätten, werden die anderen Bedin-
gungen auf unser Verlangen rückwir-
kend Vertragsbestandteil. Bitte beach-
ten Sie, dass auch durch eine rückwir-
kende Vertragsanpassung unsere
Leistungspflicht entfallen kann, wenn
wir den Vertrag nur unter Einbezie-
hung eines Risikoausschlusses abge-
schlossen hätten.

(b) Sofern Sie bzw. die versicherte
Person die Anzeigepflichtverletzung
nicht zu vertreten haben, verzichten
wir auch auf unser Vertragsänderungs-
recht.

(c) Erhöht sich durch eine Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung (vgl. Abs. 6 (a)) fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

(6) Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

(a) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(b) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(c) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(d) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

(7) Anfechtungsrecht

Wir können den Vertrag bzw. die Risikoschutzkomponente(n) auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist), können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Für die weiteren Rechtsfolgen gilt Abs. 3 (c) entsprechend.

(8) Leistungserweiterung oder Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 7 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Vertragsänderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung für diesen Vertragsteil entsprechend, wenn wir Ihnen in diesem Fall Fragen in Textform stellen. Die Fristen nach Abs. 6 (c) und (d) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(9) Erklärungsempfänger

(a) Alle unsere oben genannten Rechte (vgl. Abs. 2 bis 7) üben wir durch schriftliche Erklärung Ihnen gegenüber aus.

(b) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter (vgl. § 14 Abs. 2) als bevollmächtigt, die Erklärung entgegenzunehmen.

(c) Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht benannt oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Leistungserbringung

§ 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangt werden?

(1) Unabhängig von der Art der Versicherungsleistung, die verlangt wird, können wir die Vorlage

- ▶ eines amtlichen Zeugnisses über das Geschlecht und den Tag der Geburt der versicherten Person und
- ▶ den Versicherungsschein

verlangen.

(2) Zusätzlich können wir einen Nachweis über die letzte Beitragszahlung verlangen.

(3) Werden Rentenzahlungen oder eine Kapitalzahlung verlangt, ist uns zusätzlich zu den unter § 12 Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

(a) Ab Beginn der Rentenzahlung können wir jedes Jahr eine amtliche Bescheinigung verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(b) Unabhängig davon können wir vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(c) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Angaben zu Alter und Geburtsort enthält.

(4) Wird eine Todesfallleistung im Sinne von § 3 verlangt, so ist uns zusätzlich zu den unter § 12 Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

- ▶ eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort enthält, und
- ▶ eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung – in deutscher Sprache – über die Todesursache sowie gegebenenfalls über Beginn und Verlauf der Krankheit,

die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

(5) Weitere Mitwirkungspflichten, die zu beachten sind, wenn bei versichertem Berufsunfähigkeitsschutz Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden, sind in § 5 der Ergänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil III) beschrieben.

(6) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist.

(7) Sofern nichts anderes erwähnt wird, trägt die mit den Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die Versicherungsleistung beansprucht.

(8) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir zur Leistung verpflichtet sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(9) Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr und die Kosten.

(10) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail) übermitteln. Stellen wir den Versicherungsschein in Papierform aus, liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung des

Versicherungsscheins als Urkunde verlangen. Im Versicherungsschein wird insbesondere dokumentiert, welche Versicherungsleistungen vereinbart wurden.

(2) Wir können den Inhaber des in Papierform ausgestellten Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber auch verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist. Haben Sie uns einen Bezugsberechtigten benannt (vgl. § 14 Abs. 2), müssen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anerkennen, wenn uns die Anzeige in Textform des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmungen treffen, leisten wir an Sie.

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten geändert werden.

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (zum Beispiel unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag (Prämie)

§ 15 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

Die Versicherungsperiode entspricht bei laufenden Beiträgen der vereinbarten Zahlungsweise; im Fall eines Einmalbeitrags ist die Versicherungsperiode ein Monat.

(2) Der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag muss unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt werden. Den Fälligkeitstermin (Versicherungsbeginn) können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Beitrags genügt es, wenn Sie alles getan haben, damit der Beitrag bei uns fristgerecht eingeht. Ist der

Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung geleistet wird. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Beiträge werden auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten übermittelt. Die Zahlung darf nur direkt an uns geleistet werden.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind wir berechtigt, etwaige Beitragsrückstände mit ihr zu verrechnen. Wir werden Sie über etwaige Beitragsrückstände und eine Verrechnung informieren, bevor wir die Aufrechnung erklären.

(5) Sie haben bei Vertragsschluss die Möglichkeit, eine sog. Low Start Option für ein bis vier Jahre zu vereinbaren (Low Start Phase). Bei der Low Start Option ist in der Low Start Phase des Versicherungsvertrags ein verminderter Anfangsbeitrag (Low Start Beitrag) zu zahlen. Die Höhe des Low Start Beitrages wird von Ihnen bestimmt, wobei der Low Start Beitrag in Zehn-Prozent-Schritten zwischen 30 Prozent und 90 Prozent des vereinbarten Beitrags gewählt werden muss. Die Höhe des Low Start Beitrags ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Während der Low Start Phase können Sie durch Mitteilung an uns die Dauer dieser Phase in Jahresschritten auf insgesamt bis zu fünf Jahre verlängern.

Zum Ende der Low Start Phase wird der vereinbarte Beitrag in voller Höhe

fällig. Sie werden rechtzeitig auf das Ende der Low Start Phase hingewiesen.

Sofern Sie in Ihren Vertrag eine oder mehrere Risikoschutzkomponente(n) eingeschlossen haben (vgl. § 3), besteht während der Low Start Phase bereits der volle Schutz gegen das versicherte Risiko. Im Übrigen führt die Low Start Phase dazu, dass Sie aus der Versicherung eine geringere Rente zum Rentenbeginn erhalten, als wenn Sie ab Vertragsbeginn den vereinbarten Beitrag zahlen würden.

Investition des Sparanteils

(6) Investition des Sparanteils

(a) Nach der Entnahme der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (vgl. § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA) und § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie § 20) wird der verbleibende Teil Ihres Beitrags (der so genannte Sparanteil) in Anteilseinheiten des Fondsvermögens der von Ihnen gewählten Fonds umgerechnet. Dabei legen wir den für den jeweiligen Stichtag ermittelten Anteilspreis zugrunde. Die sich daraus ergebenden Anteilseinheiten des Fondsvermögens der von Ihnen gewählten Fonds ordnen wir rechnerisch Ihrem Vertrag zu.

(b) Alle jeweils angebotenen Fonds können gleichzeitig bespart oder gehalten werden. Der Mindestanteil eines jeden einzelnen der ausgewählten Fonds beträgt 1 Prozent.

Stichtag für die Berechnung

(7) Stichtag

(a) Sofern Sie Ihre Beiträge durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, ist der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, der Fälligkeitstag des Beitrags oder der Tag, an dem Ihr Beitrag bei uns eingegangen ist, je nachdem, welcher Termin später liegt. Ihr Beitrag wird nur dann zu diesem Stichtag umgerechnet, wenn sämtliche Anteilseinheiten des Fondsver-

mögens der von Ihnen gewählten Fonds an diesem Stichtag handelbar sind.

Zahlen Sie Ihre Beiträge in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), ist der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, der Fälligkeitstag des Einmalbeitrags oder der zweite Handelstag, nachdem Ihr Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist, je nachdem, welcher Tag später liegt. Ihr Beitrag wird nur dann zu diesem Stichtag umgerechnet, wenn sämtliche Anteilseinheiten des Fondsvermögens der von Ihnen gewählten Fonds an diesem Stichtag handelbar sind.

Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabepreise.

§ 17 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag bzw. Einmalbeitrag

(1) Wird der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht geleistet wurde – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz. Uns steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise nicht gezahlt und sind wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertrag zurückgetreten, sind wir dennoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir bleiben aber auch in diesem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag bzw. sonstige Beiträge

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag (z. B. Zuzahlungen), den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (vgl. § 25) eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Beitrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie aber nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der Tag, an dem Ihr Beitrag bei uns eingegangen ist.

Sollte es sich bei dem Termin nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Termins, der kein Handelstag ist, der auf den Termin folgende Handelstag maßgeblich.

Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Ausstehende Beiträge nehmen daher nicht an der Wertentwicklung der oder des von Ihnen gewählten Fonds teil.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermö-

gen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabepreise.

§ 18 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Beitragsdynamik vereinbart haben?

(1) Wenn Ihr Vertrag eine jährliche Beitragsdynamik beinhaltet, finden Sie dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Bei einer Beitragsdynamik erhöht sich Ihr Beitrag jährlich zum ersten Beitrag eines Versicherungsjahres um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr.

(2) Durch den erhöhten Beitragsanteil aus der Beitragsdynamik erhöht sich die in § 2 und 3 beschriebene Versicherungsleistung.

Änderung des garantierten Rentenfaktors möglich

(3) **Garantierter Rentenfaktor**

Bei einer Beitragsdynamik erhalten Sie für den erhöhten Beitragsanteil aus der Beitragsdynamik einen neuen garantierten Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor für die Beitragsdynamik basiert auf den Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Beitragsdynamik gültig sind. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen und auch schlechter sein. In diesem Fall geben wir den abweichenden

garantierten Rentenfaktor im zugehörigen Nachtrag an.

(4) Die Beitragsdynamik wirkt sich auch auf die zusätzliche Risikoschutzkomponente(n) aus, sofern eine solche vereinbart ist. Die Leistungen aus einer vereinbarten Risikoschutzkomponente erhöhen sich bei jeder Beitragsdynamik um den im Versicherungsschein für die jeweilige Risikoschutzkomponente genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr. Die Erhöhungen erfolgen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(5) Wenn sich Ihr Vertrag in der Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5) befindet, wird die jährliche Beitragsdynamik erst ein Jahr nach dem Ende der Low Start Phase aufgenommen. Keine Beitragsanpassung findet statt, wenn im Falle der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.

(6) Sie können jeder einzelnen Dynamik innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Erhöhung (Nachtrag zum Versicherungsschein; vgl. Abs. (8)) widersprechen. Es gilt auch als Widerspruch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen, hierauf werden wir Sie bei Mitteilung der Erhöhung besonders hinweisen. Im Fall Ihres Widerspruchs besteht Ihr Versicherungsschutz in dem bis zur Erhöhung bestehenden Umfang unverändert fort.

(7) Das Recht auf weitere Erhöhungen der Beiträge gemäß Abs. 1 erlischt zum Rentenbeginn oder wenn Sie der Erhöhung mehr als zweimal hintereinander widersprochen haben.

(8) Rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung in Form eines Nachtrags zum Versicherungsschein.

(9) Hinsichtlich des erhöhten Beitrages entsteht vorbehaltlich Abs. 6 kein allgemeines Widerrufsrecht. Der Dy-

namikbeitrag setzt nicht die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 19 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Gang.

§ 19 Beitragserhöhungen

(1) Während der Dauer des Versicherungsvertrags sind Beitragserhöhungen in Ihrem Versicherungsvertrag zur Erhöhung der Erlebensfallleistung grundsätzlich mit unserer Zustimmung möglich; solche Beitragserhöhungen sind bei uns in Textform zu beantragen. Es kann höchstens eine Beitragserhöhung pro Monat durchgeführt werden.

(2) Durch den erhöhten Beitragsanteil aus der Beitragserhöhung erhöht sich die in § 2 und § 3 Abs. 1 und 8 beschriebene Versicherungsleistung.

Änderung des garantierten Rentenfaktors möglich

(3) Garantierter Rentenfaktor

Bei einer Beitragserhöhung erhalten Sie für den erhöhten Beitragsanteil aus der Beitragserhöhung einen neuen garantierten Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor für den erhöhten Beitragsanteil basiert auf den Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung gültig sind. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen und auch schlechter sein. In diesem Fall geben wir den abweichenden garantierten Rentenfaktor im zugehörigen Nachtrag an.

(4) Die Beitragserhöhung wirkt sich auch auf die zusätzliche Risikoschutzkomponente Beitragsbefreiung aus, sofern eine solche vereinbart ist. Die Leistungen aus einer vereinbarten Risikoschutzkomponente erhöhen sich bei jeder Beitragserhöhung um den durch die Beitragserhöhung erhöhten Beitragsanteil.

(5) Die Beitragserhöhung kann per Überweisung oder Lastschriftverfahren erfolgen. Standard Life behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall eine Überweisung zu verlangen.

Kosten

§ 20 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif S? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen die nachfolgend umschriebenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Näheres zu anderen Kosten (Risikokosten, Kapitalanlagekosten, Verwaltungskosten in der Rentenphase und Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle) entnehmen Sie den §§ 20 bis 25. Die Beschreibung der Abschluss- und Vertriebskosten zu den Tarifen MA und N finden Sie in den §§ 1 und 2 im Anhang.

- ▶ Durch den Vertragsabschluss fallen an:
 - Abschluss- und Vertriebskosten, die von Ihren gezahlten Beiträgen abgezogen werden, bevor wir den verbleibenden Teil Ihrer Beiträge in die von Ihnen gewählten Fonds investieren.
- ▶ Während der Vertragslaufzeit fallen an:
 - Bei laufenden Beiträgen: Verwaltungskosten, die entsprechend den nachfolgenden Regelungen zum Teil von Ihren gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen und zum anderen Teil aus dem Fondsvermögen entnommen werden.
 - Bei Einmalbeiträgen: Verwaltungskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.

Die Kostenabzüge und -entnahmen sind also abhängig von Ihrer Zah-

lungsweise. Im Folgenden werden weitere Einzelheiten dazu beschrieben.

(1) Beim Einmalbeitrag

Abschluss- und Vertriebskosten

(a) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages vor Investition in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds von dem gezahlten Einmalbeitrag als einmaliger Beitrag abgezogen. Der verbleibende Betrag des Einmalbeitrages (sog. Sparanteil) wird danach in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Höhe des Einmalbeitrages. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der vereinbarten Beitragshöhe wie im Folgenden dargestellt berechnet.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht – auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Die Höhe der so einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ist der mit uns vereinbarte Einmalbeitrag geringer als 25.000 Euro, betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 5,5 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 10.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 550 Euro, so dass 9.450 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Für einen vereinbarten Einmalbeitrag von 25.000 Euro bis 99.999,99 Euro betragen die Abschluss- und Ver-

triebskosten 4,5 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 50.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 2.250 Euro, so dass 47.750 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Bei einem Einmalbeitrag ab 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 4,3 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 100.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 4.300 Euro, so dass 95.700 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben.

Die konkrete Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(b) Die Entnahme von Verwaltungskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der

Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Die jeden Monat zum Stichtag entnommenen fondsabhängigen Verwaltungskosten betragen 0,02 Prozent des Fondsvermögens.

Unverbindliches Beispiel:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds halten, dann verringern sich Ihre Anteile an diesem Fonds in dem betreffenden Monat um 2 Anteile (0,02 Prozent von 10.000 entspricht 2). Entspricht beispielsweise der Preis eines Anteils 2 Euro, dann werden 4 Euro dem Fondsvermögen entnommen.

Zusätzlich entnehmen wir dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 2,50 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in An-

teileinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(2) Bei laufenden Beiträgen ohne Low Start Option

Abschluss- und Vertriebskosten

(a) Soweit keine Low Start Option (§ 15 Abs. 5) vereinbart ist, ziehen wir bei Vereinbarung von laufenden Beiträgen den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag jeweils anteilig in gleicher Höhe von jedem gezahlten laufenden Beitrag der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit ab, bevor wir den nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe im Folgenden unter (b) (aa)) verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Haben Sie mit uns eine kürzere Vertragslaufzeit als fünf Jahre vereinbart, entnehmen wir abweichend hiervon den zur Deckung der Abschluss- und

Unverbindliche Beispiele:

Zahlungsweise	Anzahl Beitragszahlungen pro Jahr	Beitragshöhe in Euro	Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragssumme in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro
Monatlich	12	100	30	36.000	2.520
Vierteljährlich	4	300	30	36.000	2.520
Halbjährlich	2	600	30	36.000	2.520
Jährlich	1	1.200	30	36.000	2.520

Unverbindliche Beispiele:

Zahlungsweise	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten pro Beitrag in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro
Monatlich	2.520	42	58
Vierteljährlich	2.520	126	174
Halbjährlich	2.520	252	348
Jährlich	2.520	504	696

Vertriebskosten erforderlichen Betrag jeweils anteilig in gleicher Höhe den während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer gezahlten laufenden Beiträgen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig - erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten, die von den gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen werden, ist abhängig von der Zahlungsweise, der Beitragshöhe, der Beitragszahlungsdauer und einem vorab festgelegten Prozentsatz zur Bestimmung der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten. Dieser Prozentsatz beträgt 7 Prozent der Beitragssumme. Die Beitragssumme errechnet sich aus der Multiplikation von Beitragshöhe, Anzahl der Beiträge pro Jahr und Beitragszahlungsdauer.

Von dem jeweils gezahlten laufenden Beitrag in den ersten 5 Jahren der

Vertragslaufzeit ziehen wir abhängig von der Zahlungsweise folgende Abschluss- und Vertriebskosten ab:

- ▶ Monatlich 1/60stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 60 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Vierteljährlich 1/20stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 20 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Halbjährlich 1/10tel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 10 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Jährlich 1/5stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 5 laufende Beitragszahlungen)

Zahlen Sie einen oder mehrere Beiträge nicht rechtzeitig, werden die entsprechenden Abschluss- und Vertriebskosten, ggf. auch nach Ablauf der ersten 5 Jahre, von den später gezahlten Beiträgen abgezogen.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten

(b) Bei Ihrem Vertrag fallen beitragsabhängige und beitragsunabhängige Verwaltungskosten an, die wir im folgenden Umfang von den gezahlten laufenden Beiträgen abziehen bzw. dem Fondsvermögen entnehmen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten aus den Beiträgen

(aa) Die Entnahme der beitragsabhängigen Verwaltungskosten erfolgt aus den laufenden gezahlten Beiträgen. Nachdem von den gezahlten Beiträgen die Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen wurden, ziehen wir im Anschluss daran von dem verbleibenden Betrag noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ab, bevor wir den

verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Beträgt die Beitragszahlungsdauer mehr als fünf Jahre, ziehen wir ab dem sechsten Jahr nur noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten von jedem dann gezahlten laufenden Beitrag ab.

Für jeden vereinbarten laufenden Beitrag betragen die beitragsabhängigen Verwaltungskosten 0,5 Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags. Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ist also abhängig von der Höhe des vereinbarten Beitrags.

Unverbindliches Beispiel (von oben fortgeführt):

Zahlungsweise	Beitragshöhe in Euro	Prozentsatz	Beitragsabhängige Verwaltungskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten in Euro
Monatlich	100	0,5 %	0,50	58,00	57,50
Vierteljährlich	300	0,5 %	1,50	174,00	172,50
Halbjährlich	600	0,5 %	3,00	348,00	345,00
Jährlich	1200	0,5 %	6,00	696,00	690,00

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(bb) Neben den vorgenannten beitragsabhängigen Verwaltungskosten aus den Beiträgen fallen auch noch beitragsunabhängige Verwaltungskosten an. Diese Verwaltungskosten werden dadurch von Ihnen beglichen, dass wir entsprechende Fondsanteile dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen entnehmen und veräußern. Dies führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am ersten eines jeden Monats (Stich-

tag,) Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich. Die jeden Monat zum Stichtag entnommenen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten betragen 0,02 Prozent des Fondsvermögens.

Unverbindliches Beispiel:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds halten, dann verringern sich Ihre Anteile an diesem Fonds um 2 Anteile (0,02 Prozent von 10.000 entspricht 2) in diesem Monat. Entspricht beispielsweise der Preis eines Anteils 2 Euro, dann werden 4 Euro dem Fondsvermögen entnommen.

Zusätzlich entnehmen wir dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von weiteren festen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(3) Bei laufenden Beiträgen mit Low Start Option

Ist eine Low Start Option (§ 15 Abs. 5) vereinbart, werden die Abschluss- und Vertriebskosten während der ersten fünf Vertragsjahre gesondert für den verminderten Anfangsbeitrag (sog. genannter Low Start Beitrag) von den jeweils gezahlten laufenden Beiträgen

abgezogen. Nach dem Ende der Low Start Phase werden zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten für den Erhöhungsbeitrag in den dann folgenden fünf Vertragsjahren gesondert nach Maßgabe folgender Vorgaben von den laufenden Beitragszahlungen abgezogen.

Abschluss- und Vertriebskosten für die Low Start Beiträge

(a) Beginnend mit der Low Start Phase ab Versicherungsbeginn, aber nicht begrenzt auf diese, werden die für die Low Start Beiträge anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten anteilig in gleicher Höhe bezogen auf den Low Start Beitrag von den jeweiligen laufenden Beitragszahlungen abgezogen. Insoweit gelten die Vorgaben eines Vertrages ohne Low Start Option (vgl. Abs. 2) hier mit der Maßgabe entsprechend, dass als Beitrag in der Low Start Phase nur der Low Start Beitrag zu Grunde zu legen ist.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Abschluss- und Vertriebskosten für den Erhöhungsbeitrag

(b) Nach Ablauf der Low Start Phase werden von Ihnen dann gezahlten laufenden Beiträgen zusätzlich weitere Abschluss- und Vertriebskosten jetzt aber nur bezogen auf den Erhöhungsbeitrag, abgezogen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten, die auf den Erhöhungsbeitrag (Differenzbetrag zwischen dem nach Beendigung der Low Start Phase zu zahlenden Beitrag und dem verminderten Anfangsbeitrag) entfallen, werden von den laufenden Beitragszahlungen nach Beendigung der Low Start Phase in den dann folgenden fünf Vertragsjahren abgezogen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Ablauf der Low Start Phase oder danach erfolgt.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten, die von den laufenden Beitragszahlungen bezogen auf den Erhöhungsbeitrag in den ersten fünf Jahren nach dem Ende der Low Start Phase abgezogen werden, gelten im Übrigen die Vorgaben eines Vertrags ohne Low Start Option (vgl. Abs. 2) entsprechend, wobei bei der Berechnung der Beitragssumme die Höhe des Erhöhungsbeitrags und die verbleibende Beitragszahlungsdauer nach Ende der Low Start Phase bis zur Zahlung des letzten Beitrags maßgeblich sind.

Unverbindliches Beispiel der Abschluss- und Vertriebskosten mit Low Start Option:

Dem Beispiel liegt eine Vertragsdauer von 12 Jahren, eine Low Start Dauer von 3 Jahren, ein Low Start Beitrag von 1.000 Euro jährlich und ein vereinbarter Beitrag von 1.800 Euro jährlich, d. h. ein Erhöhungsbeitrag von 800 Euro jährlich zugrunde. Die Beitragssumme durch die Low Start Phase beträgt 12.000 Euro, die dazugehörigen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 840 Euro, die auf die ersten 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Beitragssumme durch den Erhöhungsbeitrag beträgt 7.200 Euro, die dazugehörigen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 504 Euro, die auf die ersten 5 Jahre nach dem Ende der Low Start Phase gleichmäßig verteilt werden.

Jahr	Low Start Beitrag in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten Low Start Beitrag in Euro	Erhöhungsbeitrag (nach der Low Start Phase) in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten Erhöhungsbeitrag in Euro
1	1.000,00	168,00		
2	1.000,00	168,00		
3	1.000,00	168,00		
4	1.000,00	168,00	800,00	100,80
5	1.000,00	168,00	800,00	100,80
6	1.000,00		800,00	100,80
7	1.000,00		800,00	100,80
8	1.000,00		800,00	100,80
9	1.000,00		800,00	
10	1.000,00		800,00	
11	1.000,00		800,00	
12	1.000,00		800,00	

Die Abschluss- und Vertriebskosten und der verbleibende Beitrag, von

dem noch die Verwaltungskosten aus den Beiträgen abgezogen werden

müssen, ergeben sich im Beispiel wie folgt:

Jahr	Zu zahlende Beiträge in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verbleibender Betrag in Euro
1	1.000,00	168,00	832,00
2	1.000,00	168,00	832,00
3	1.000,00	168,00	832,00
4	1.800,00	268,80	1.531,20
5	1.800,00	268,80	1.531,20
6	1.800,00	100,80	1.699,20
7	1.800,00	100,80	1.699,20
8	1.800,00	100,80	1.699,20
9	1.800,00		1.800,00
10	1.800,00		1.800,00
11	1.800,00		1.800,00
12	1.800,00		1.800,00

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe

der Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche

Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten

(c) Bei Ihrem Vertrag fallen beitragsabhängige und beitragsunabhängige Verwaltungskosten an, die wir im folgenden Umfang von den gezahlten laufenden Beiträgen abziehen bzw. dem Fondsvermögen entnehmen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten aus den Beiträgen

(aa) Die Entnahme der beitragsabhängigen Verwaltungskosten erfolgt aus den laufenden gezahlten Beiträ-

gen. Nachdem von den gezahlten Beiträgen die Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen wurden, ziehen wir im Anschluss daran von dem verbleibenden Betrag noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ab, bevor wir den verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Beträgt die Beitragszahlungsdauer mehr als fünf Jahre, ziehen wir ab dem

sechsten Jahr nur noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten von jedem dann gezahlten laufenden Beitrag ab.

Für jeden vereinbarten laufenden Beitrag betragen die beitragsabhängigen Verwaltungskosten 0,5 Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags. Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ist also abhängig von der Höhe des vereinbarten Beitrags.

Unverbindliches Beispiel (von oben fortgeführt):

Jahr	Zu zahlende Beiträge in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verwaltungskostenprozensatz	Beitragsabhängige Verwaltungskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten in Euro
1	1.000,00	832,00	0,5 %	5,00	827,00
2	1.000,00	832,00	0,5 %	5,00	827,00
3	1.000,00	832,00	0,5 %	5,00	827,00
4	1.800,00	1.531,20	0,5 %	9,00	1.522,20
5	1.800,00	1.531,20	0,5 %	9,00	1.522,20
6	1.800,00	1.699,20	0,5 %	9,00	1.690,20
7	1.800,00	1.699,20	0,5 %	9,00	1.690,20
8	1.800,00	1.699,20	0,5 %	9,00	1.690,20
9	1.800,00	1.800,00	0,5 %	9,00	1.791,00
10	1.800,00	1.800,00	0,5 %	9,00	1.791,00
11	1.800,00	1.800,00	0,5 %	9,00	1.791,00
12	1.800,00	1.800,00	0,5 %	9,00	1.791,00

Der verbleibende Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (sog. Sparanteil) wird in den beziehungsweise die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Verwaltungskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(bb) Neben den vorgenannten beitragsabhängigen Verwaltungskosten aus den Beiträgen fallen auch noch beitragsunabhängige Verwaltungskosten an. Diese Verwaltungskosten werden dadurch von Ihnen beglichen, dass wir entsprechende Fondsanteile dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen entnehmen und veräußern. Dies führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Die jeden Monat zum Stichtag entnommenen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten betragen 0,02 Prozent des Fondsvermögens.

Unverbindliches Beispiel:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds halten, dann verringern sich Ihre Anteile an diesem Fonds um 2 Anteile (0,02 Prozent von 10.000 entspricht 2) in diesem Monat. Entspricht beispielsweise der Preis eines Anteils 2 Euro, dann werden 4 Euro dem Fondsvermögen entnommen.

Zusätzlich entnehmen wir dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von weiteren festen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte im Verhältnis zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

§ 21 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen bei Zuzahlungen und Beitragserhöhungen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

Abschluss- und Vertriebskosten

(1) Auf künftige Zuzahlungen und Beitragserhöhungen (Beitragsdynamiken, Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung, Beendigung von Beitragsferien) erheben wir ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten, die wir nach Maßgabe der folgenden Regelungen von den gezahlten Beiträgen abziehen.

(a) Bei einmaligen Zuzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig nach Zahlung der Zuzahlung von dieser abgezogen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

(b) Bei Beitragserhöhungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten in den ersten fünf Jahren ab der Beitragserhöhung von den dann gezahlten laufenden Beiträgen bezogen auf den Erhöhungsteil entsprechend der Vorgaben eines Vertrags ohne Low Start Option (vgl. § 19 Abs. 2 (bei Tarif S), § 1 Abs. 2 im Anhang (bei Tarif MA) und § 2 Abs. 2 im Anhang (bei Tarif N)) abgezogen, wobei bei der Berechnung der Beitragssumme die Höhe der Beitragserhöhung und die verbleibende Beitragszahlungsdauer ab der Beitragserhöhung bis zur Zahlung des letzten Beitrags berücksichtigt werden.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

(c) Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird gemäß den Rechnungsgrundlagen bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung beziehungsweise der Beitragserhöhung bei uns für Neuverträge – oder sofern Ihr Produkt nicht mehr angeboten wird – für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen, die wir anbieten, gültig sind. Bieten wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung beziehungsweise der Beitragserhöhung keine vergleichbaren Rentenversicherungen an, gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zuletzt auf Ihren Vertrag angewendet haben. Die Kosten für Zuzahlungen beziehungsweise Beitragserhöhungen können daher im Verhältnis höher oder niedriger ausfallen als die Kosten für bereits geleistete Beitragszahlungen.

(d) Eine detaillierte Darstellung der Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen werden wir Ihnen vor einer Zuzahlung beziehungsweise Beitragserhöhung auf Nachfrage übermitteln.

Verwaltungskosten

(2) Auf künftige Zuzahlungen und Beitragserhöhungen (Beitragsdynamiken, Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung, Beendigung von Beitragsferien) erheben wir beitragsabhängige und beitragsunabhängige Verwaltungskosten, die wir nach Maßgabe der folgenden Regelungen von den gezahlten Beiträgen abziehen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten bei Beitragserhöhungen

(a) Bei künftigen Beitragserhöhungen erheben wir zudem beitragsabhängige Verwaltungskosten, die wir von den laufenden erhöhten Beitragszahlungen entsprechend den Maßgaben des § 19 Abs. 2 (b) (aa) (bei Tarif S), § 1 Abs. 2 (b) (aa) im Anhang (bei Tarif MA) und § 2 Abs. 2 (b) (aa) im Anhang (bei Tarif N) abziehen.

Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten für Beitragserhöhungen wird gemäß den Rechnungsgrundlagen bestimmt, die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung bei uns für Neuverträge – oder sofern Ihr Produkt nicht mehr angeboten wird – für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen, die wir anbieten, gültig sind. Bieten wir zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung keine vergleichbaren Rentenversicherungen an, gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zuletzt auf Ihren Vertrag angewendet haben. Die Kosten für Beitragserhöhungen können daher im Verhältnis höher oder niedriger ausfallen als die Kosten für bereits geleistete Beitragszahlungen.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(b) Darüber hinaus erheben wir bei einer künftigen Zuzahlung und Beitragserhöhung auch beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen entsprechend den Maßgaben des § 19 Abs. 2 (b) (bb) (bei Tarif S), § 1 Abs. 2 (b) (bb) im Anhang (bei Tarif MA) und § 2 Abs. 2 (b) (bb) im Anhang (bei Tarif N).

§ 22 Welche Risikokosten entstehen bei Vereinbarung eines Berufsunfähigkeitsschutzes? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

Risikokosten bei Vereinbarung eines zusätzlichen Berufsunfähigkeitsschutzes

(1) Sofern Sie in Ihren Vertrag eine zusätzlich versicherbare Risikokostenkomponente (Berufsunfähigkeitsschutz) eingeschlossen haben (vgl. § 3), fallen hierfür weitere Risikokosten an:

Die zur Deckung dieser Risikokosten für den Berufsunfähigkeitsschutz erforderlichen Beträge entnehmen wir monatlich - jeweils am Ersten eines Monats - aus Ihrem Fondsvermögen

durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen.

Die Aufteilung dieser Risikokosten auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

(2) Die Risikokosten für den Berufsunfähigkeitsschutz werden nach dem anerkannten versicherungsmathematischen Pay-as-you-go-Verfahren zum Versicherungsbeginn zunächst für ein Jahr berechnet und erhoben sowie danach für jedes weitere Jahr der Vertragslaufzeit ausgehend von dem dann aktuellen Alter der versicherten Person grundsätzlich ausgehend von den bei Versicherungsbeginn maßgeblichen Rechnungsgrundlagen neu berechnet. Abweichend davon können ausnahmsweise bei einer Neuberechnung auch geänderte Rechnungsgrundlagen zum Einsatz kommen, wenn der Zinssatz zur Berechnung der Risikokosten (vgl. Abs. 3) geändert wurde.

(3) Die Höhe der Risikokosten ist auch vom allgemeinen Zinsniveau abhängig. Steigt das Zinsniveau, sinken die Kosten für den Berufsunfähigkeitsschutz. Sinkt hingegen das Zinsniveau, so verteuert sich der Berufsunfähigkeitsschutz.

Der in unserer Kalkulation verwendete Zinssatz beträgt derzeit 1,75 Prozent p. a. Wir behalten uns das Recht vor, diesen in der Kalkulation verwendeten Zinssatz unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 163 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu ändern und damit indirekt die Kosten für den Berufsunfähigkeitsschutz zu erhöhen.

§ 23 Welche Risikokosten entstehen bei Vereinbarung eines Todesfallschutzes? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

Risikokosten bei Vereinbarung einer Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn

(1) In Ihrem Vertrag ist eine Beitragsrückgewähr (vgl. § 3 Abs. 1) bei Tod vor Rentenbeginn als Todesfallschutz versichert; dafür können nach Maßgabe der folgenden Absätze Risikokosten anfallen.

Die zur Deckung dieser Risikokosten erforderlichen Beträge entnehmen wir monatlich im Voraus - jeweils am Ersten eines Monats - aus Ihrem Fondsvermögen durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen. Die Aufteilung dieser Risikokosten auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen zueinander stehen.

Die Risikokosten für diesen Todesfallschutz werden nach dem anerkannten versicherungsmathematischen Pay-as-you-go-Verfahren zu jedem Ersten eines Monats von uns neu berechnet.

(a) Berechnungsformel für die Risikokosten

Die monatlichen Risikokosten nach dem Pay-as-you-go-Verfahren ergeben sich aus der Multiplikation der Sterbewahrscheinlichkeit der versicherten Person ausgehend von ihrem versicherungstechnischen Alter (vgl. § 22 Abs. 1 (a) (bb) und (cc)) mit dem riskierten Kapital (vgl. § 22 Abs. 1 (a) (dd)) dividiert durch zwölf.

(aa) Grundlagen der Berechnung

Die Kosten werden zum einen auf Grundlage der Angabe des Geburtsdatums der versicherten Person im Antrag berechnet. Aus dieser Angabe ermitteln wir das versicherungstechnische Alter und die dazugehörigen Sterbewahrscheinlichkeiten. Zum

anderen ist die Höhe des riskierten Kapitals Grundlage der Berechnung. Sie hängt von der Höhe des Rückkaufswertes (vgl. § 30 Abs. 2 und 3) und der Höhe der Beitragsrückgewähr (vgl. § 3 Abs. 1) ab.

(bb) Versicherungstechnisches Alter

Das versicherungstechnische Alter am vereinbarten Versicherungsbeginn entspricht dem tatsächlichen Alter der versicherten Person zu diesem Zeitpunkt. Jeweils ein Jahr nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn erhöht sich das versicherungstechnische Alter um ein Jahr.

(cc) Sterbewahrscheinlichkeit

Die Sterbewahrscheinlichkeit zum so ermittelten versicherungstechnischen Alter ermitteln wir basierend auf den Sterbetafeln der deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2008 T. Die Sterbewahrscheinlichkeit steigt danach mit zunehmendem Alter an, so dass das Pay-as-you-go-Verfahren dazu führt, dass mit zunehmendem Alter der versicherten Person grundsätzlich höhere monatliche Risikokosten verbunden sind.

(dd) Riskiertes Kapital

Das riskierte Kapital entspricht der Differenz zwischen der Höhe der Beitragsrückgewähr und der Höhe des Rückkaufswerts (vgl. § 30 Abs. 2 und 3). Nur wenn die Höhe der Beitragsrückgewähr in einem Monat über der Höhe des Rückkaufswerts liegt, werden für diesen Differenzbetrag monatliche Risikokosten berechnet. Ansonsten fallen in dem entsprechenden Monat keine Risikokosten an.

Da die Höhe des Rückkaufswertes von der Entwicklung des Fondsvermögens abhängt, bezüglich dessen Sie das Kapitalanlagerisiko (vgl. § 1 Abs. 2) tragen, wirkt sich das Kapitalanlagerisiko auch auf das Entstehen der Risikokosten aus. Bei einer schlechten Entwicklung des Fondsvermögens entstehen vermehrt Risikokosten, während diese bei einer guten Ent-

wicklung des Fondsvermögens vermehrt nicht entstehen.

(b) Beispiel für die Berechnung der Risikokosten

Mit dem folgenden Beispiel möchten wir Ihnen die Berechnung der Risikokosten verdeutlichen.

Angenommen, der Geburtstag der versicherten Person ist der 01.01.1965 und der Versicherungsbeginn ist der 01.11.2014. Dann ist die versicherte Person zum Versicherungsbeginn 49 Jahre alt; dies ist auch das versicherungstechnische Alter zu Versicherungsbeginn, das bis zum 31.10.2015 gleich bleibt. Am 01.11.2015 erhöht sich das versicherungstechnische Alter auf 50 Jahre.

Wenn am 01.11.2015 die Beitragsrückgewähr 100.000 Euro und der Rückkaufswert 90.000 Euro betrüge, ergäbe sich ein riskiertes Kapital von 10.000 Euro ($100.000 - 90.000 = 10.000$). Die Sterbewahrscheinlichkeit im versicherungstechnischen Alter von 50 betrüge dann $0,00390798532508969$. Am 01.11.2015 ergäben sich daraus Risikokosten für den Monat November 2015 in diesem Beispiel in Höhe von $3,26$ Euro ($10.000 * 0,00390798532508969 / 12 = 3,26$).

Mit steigendem Alter steigen auch die Sterbewahrscheinlichkeiten. Im versicherungstechnischen Alter von 60 betrüge dann die Sterbewahrscheinlichkeit $0,011272814367560300$. Am 01.11.2025 ergäben sich in diesem Beispiel, bei einem riskierten Kapital von 10.000 Euro, daraus Risikokosten für den Monat November 2025 in Höhe von $9,39$ Euro ($10.000 * 0,011272814367560300 / 12 = 9,39$).

Weitere Risikokosten bei Vereinbarung einer zusätzlichen Todesfallsumme bei Tod vor Rentenbeginn

(2) Sofern Sie zusätzlich zu dem Todesfallschutz gemäß Abs. 1 in Ihren Vertrag eine zusätzlich versicherbare

Risikoschutzkomponente (zusätzlicher Todesfallschutz) eingeschlossen haben (vgl. § 3 Abs. 7), können hierfür nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Risikokosten anfallen:

Die zur Deckung dieser weiteren Risikokosten für die zusätzlich vereinbarte Todesfallsumme erforderlichen Beträge entnehmen wir monatlich im Voraus - jeweils am Ersten eines Monats - aus Ihrem Fondsvermögen durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen.

Die Aufteilung dieser Risikokosten auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn im Verhältnis zum gesamten Fondsvermögen zueinander stehen.

Die Risikokosten für diesen zusätzlichen Todesfallschutz werden nach dem anerkannten versicherungsmathematischen Pay-as-you-go-Verfahren zu jedem Ersten eines Monats von uns neu berechnet.

(a) Berechnungsformel für die Risikokosten

Die Berechnung der monatlichen Risikokosten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Regelung in § 22 Abs. 1 (a).

Abweichend davon berechnet sich das riskierte Kapital (vgl. § 22 Abs. 1 (a) (dd)) hier jedoch dadurch, dass die Differenz zwischen der Höhe der zusätzlich vereinbarten Todesfallsumme und der Höhe des Rückkaufswerts maßgeblich ist. Nur wenn die Höhe der zusätzlich vereinbarten Todesfallsumme über der Höhe der Beitragsrückgewähr und der Höhe des Rückkaufswerts liegt, werden für diesen Differenzbetrag weitere monatliche Risikokosten berechnet, wobei der Differenzbetrag mit Blick auf die Regelung in Absatz 1 nach oben auf die Differenz zwischen der Höhe der zusätzlich vereinbarten Todesfallsumme und der Höhe der Beitragsrückgewähr begrenzt ist. Ansonsten

fallen in dem entsprechenden Monat keine Risikokosten an.

Bei der Berechnung der Risikokosten berücksichtigen wir zudem abweichend von den Regelungen in § 22 Abs. 1 (a) noch, ob die versicherte Person Raucher oder Nichtraucher ist.

Insoweit ermitteln wir die Sterbewahrscheinlichkeiten für Nichtraucher basierend auf der Sterbetafel der deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2008 T NR und für Raucher auf der Sterbetafel der deutschen Aktuarvereinigung 2008 T R. Aufgrund der erhöhten Wahrscheinlichkeit, als Raucher früher zu sterben als ein Nichtraucher, sind die weiteren Risikokosten für einen Raucher höher als für einen Nichtraucher.

Da die Höhe des Rückkaufswertes von der Entwicklung des Fondsvermögens abhängt, bezüglich dessen Sie das Kapitalanlageisiko (vgl. § 1 Abs. 2) tragen, wirkt sich das Kapitalanlageisiko auch auf das Entstehen der Risikokosten aus. Bei einer schlechten Entwicklung des Fondsvermögens entstehen vermehrt Risikokosten, während diese bei einer guten Entwicklung des Fondsvermögens vermehrt nicht entstehen.

(b) Beispiel für die Berechnung der Risikokosten

Mit dem folgenden Beispiel möchten wir Ihnen die Berechnung der Risikokosten verdeutlichen.

Angenommen, der Geburtstag der versicherten Person ist der 01.01.1965 und der Versicherungsbeginn ist der 01.11.2014. Dann ist die versicherte Person zum Versicherungsbeginn 49 Jahre alt; dies ist auch das versicherungstechnische Alter zu Versicherungsbeginn, das bis zum 31.10.2015 gleich bleibt. Am 01.11.2015 erhöht sich das versicherungstechnische Alter auf 50 Jahre.

Wenn am 01.11.2015 die zusätzlich vereinbarte Todesfallsumme 100.000 Euro, die Höhe der Beitrags-

rückgewähr 70.000 und der Rückkaufswert 90.000 Euro betrage, ergäbe sich ein riskiertes Kapital von 10.000 Euro ($100.000 - 90.000 = 10.000$).

Nichtrauchertarif

Die Sterbewahrscheinlichkeit im versicherungstechnischen Alter von 50 betrage dann $0,00216707445964336$. Am 01.11.2015 ergäben sich daraus Risikokosten für den Monat November 2015 in diesem Beispiel in Höhe von 1,81 Euro ($10.000 * 0,00216707445964336 / 12 = 1,81$).

Mit steigendem Alter steigen auch die Sterbewahrscheinlichkeiten. Im versicherungstechnischen Alter von 60 betrage dann die Sterbewahrscheinlichkeit $0,006122771441005660$. Am 01.11.2025 ergäben sich in diesem Beispiel, bei einem riskierten Kapital von 10.000 Euro, daraus Risikokosten für den Monat November 2025 in Höhe von 5,10 Euro ($10.000 * 0,006122771441005660 / 12 = 5,10$).

Rauchertarif

Die Sterbewahrscheinlichkeit im versicherungstechnischen Alter von 50 betrage dann $0,00564889619053601$. Am 01.11.2015 ergäben sich daraus Risikokosten für den Monat November 2015 in diesem Beispiel in Höhe von 4,71 Euro ($10.000 * 0,00564889619053601 / 12 = 4,71$).

Mit steigendem Alter steigen auch die Sterbewahrscheinlichkeiten. Im versicherungstechnischen Alter von 60 betrage dann die Sterbewahrscheinlichkeit $0,016422857294114900$. Am 01.11.2025 ergäben sich in diesem Beispiel, bei einem riskierten Kapital von 10.000 Euro, daraus Risikokosten für den Monat November 2025 in Höhe von 13,69 Euro ($10.000 * 0,016422857294114900 / 12 = 13,69$).

§ 24 Welche Kapitalanlagekosten entstehen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

(1) Wir erheben keine Ausgabeaufschläge für die Investition in den bzw. die von Ihnen gewählten Fonds.

(2) Die Kapitalanlagekosten des bzw. der von Ihnen gewählten Fonds werden unmittelbar und laufend bei der Kalkulation der Anteilspreise berücksichtigt und werden (bei externen Fonds) von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder (bei internen Fonds) von Standard Life für das einzelne Fondsvermögen bestimmt. Sie umfassen insbesondere auch die Managementgebühr für das Fondsvermögen. Eine Aufstellung der Kosten des Fondsvermögens können Sie den Factsheets, bei externen Fonds den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu den einzelnen Fonds, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, entnehmen. Da wir unsere Factsheets regelmäßig aktualisieren, sollten Sie sich bei Bedarf immer die neueste Version der Factsheets, bei externen Fonds die jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) für die von uns angebotenen Fonds, ansehen. Die jeweils aktuellste Version können Sie unter www.standardlife.de einsehen oder bei uns anfordern. Nähere Informationen geben wir Ihnen gern auf Anfrage.

Unverbindliches Beispiel: Wenn die Kapitalanlagekosten 1,85 Prozent pro Jahr betragen, dann fallen je 1.000 Euro Fondsvermögen 18,50 Euro pro Jahr an Kapitalanlagekosten an.

Kosten für das Capital Security Management (CSM)

(3) Für das CSM wird den jeweiligen Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ein Prozentsatz in Höhe von 0,3 Prozent pro Jahr des jeweiligen Fondsvermögens auf monatlicher Basis – jeweils am Ersten eines Monats – an Kosten entnommen.

Unverbindliches Beispiel: Je

1.000 Euro des Fondsvermögens des Fonds, der am CSM teilnimmt, fallen 3 Euro pro Jahr an Kosten an.

§ 25 Welche Verwaltungskosten entstehen in der Rentenphase?

Bei der Berechnung der Rente zum Rentenbeginn (vgl. § 2 Abs. 3) und aller darauffolgenden Renten werden zur Deckung unserer Verwaltungskosten in der Rentenphase Verwaltungskosten berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Renten nach § 2 Abs. 3 zahlen wir Ihnen die höhere Rente aus der Berechnung

- ▶ mittels des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 2 Abs. 3 erster Aufzählungspunkt) den wir Ihnen im Versicherungsschein und gegebenenfalls in den Nachträgen zum Versicherungsschein genannt haben (**Rente aus dem garantierten Rentenfaktor**) oder
- ▶ mit der von uns zum Rentenbeginn angebotenen sofortbeginnenden Rente (vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Aufzählungspunkt) mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und den Verwaltungskosten (**Rente aus der sofortbeginnenden Rente**).

Verwaltungskosten der Rente aus dem garantierten Rentenfaktor

(1) Bei der Berechnung der Rente zum Rentenbeginn (vgl. § 2 Abs. 3 erster Aufzählungspunkt) und aller darauffolgenden Renten ist zur Deckung der Verwaltungskosten in der Rentenphase ein Verwaltungskostensatz von 1,5 Prozent berücksichtigt.

Unverbindliches Beispiel zu Abs. 1:

Die Verwaltungskosten in der Rentenphase betragen 1,5 Prozent der gezahlten Rente. Bei einer gezahlten Rente von 1.000 Euro würden die Verwaltungskosten 15 Euro betragen. Ohne die Verwaltungskosten würde die gezahlte Rente 1.015 Euro betragen.

Verwaltungskosten der Rente aus der sofortbeginnenden Rente

(2) Bei der Berechnung der Rente zum Rentenbeginn (vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Aufzählungspunkt) und aller darauffolgenden Renten berücksichtigen wir die Verwaltungskosten, die in den dann von uns am Markt angebotenen sofortbeginnenden Rentenversicherungen verwendet werden. Die Kostenstruktur kann dabei eine andere sein als bei den heute angebotenen sofortbeginnenden Renten. Heute wird ein Prozentsatz der Rente als Kosten berechnet. Beispielsweise können die Kosten auch ein von der Rentenhöhe unabhängiger Eurobetrag oder eine Mischung aus einem Prozentsatz und einem festen Eurobetrag sein. Die Verwaltungskosten zum Rentenbeginn können dabei, unabhängig von der Kostenstruktur, höher oder niedriger als die in Abs. 1 genannten sein.

Unverbindliches Beispiel zu Abs. 2:

Die Verwaltungskosten in der Rentenphase betragen 3 Prozent der gezahlten Rente. Bei einer gezahlten Rente von 1.000 Euro würden die Verwaltungskosten 30 Euro betragen. Ohne die Verwaltungskosten würde die gezahlte Rente 1.030 Euro betragen.

Würden beispielsweise zusätzlich 3 Euro monatlich an festen Verwaltungskosten verwendet werden, betrügen die Verwaltungskosten 33 Euro und die Rente ohne Verwaltungskosten betrüge 1.033 Euro.

§ 26 Welche weiteren Kosten entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

Kann ein laufender Beitrag, der Einmalbeitrag oder eine Zuzahlung im Lastschriftverfahren nicht von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen werden, können wir die Kosten, die uns Ihre Bank dafür rechtmäßig in Rechnung stellt, von Ihnen gesondert zurück verlangen.

§ 27 Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile folgen für Sie aus den entstehenden Kosten? Können sich die Kosten auf das Fondsvermögen auswirken?

Bei einer Kündigung, Beitragsfreistellung, Beitragsferien oder Beitragsreduzierung - insbesondere in den ersten Jahren der Versicherung - ist es möglich, dass der Rückkaufswert und die Rente zum vereinbarten Rentenbeginn nur sehr gering ist, weil – nach Abzug der Kosten gemäß § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie §§ 20 bis 24 und je nach Wertentwicklung des Fondsvermögens – nur ein geringes Fondsvermögen für die Bildung der Rente zur Verfügung steht.

Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig kündigen, beitragsfrei stellen, Beitragsferien in Anspruch nehmen oder eine Beitragsreduzierung vornehmen, kann das für Sie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten in den ersten Vertragsjahren (siehe § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie § 20) nur ein geringeres Fondsvermögen als die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge vorhanden. Das Fondsvermögen erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen.

Anlagewechsel und Ersetzung eines Fonds

§ 28 Anlagewechsel

Sie haben die Möglichkeit zu bestimmen, dass die Wertentwicklung der unter Ihrem Vertrag bereits angesparten Anteile sich fortan nach der Wertentwicklung anderer Fonds richten soll (sogenannter Shift) oder aber dass

künftig unter dem Vertrag angesparte Beiträge anderen Fonds zugeordnet werden (sogenannter Switch), und zwar nach folgender Maßgabe:

Shift

(1) Shift

Sie können jederzeit in Textform beantragen, dass die unter Ihrem Vertrag angesparten Anteile – zu einem von Ihnen gewünschten künftigen Stichtag – vollständig oder teilweise in Anteile eines oder mehrerer anderer Fonds umgerechnet werden.

Diese Möglichkeit der Umschichtung bezeichnen wir als Shift.

Wir nehmen die von Ihnen beantragte Umschichtung in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Es ist jeweils ein Shift pro Monat – unabhängig von der Durchführung eines Switch (vgl. Abs. 2) - möglich. Für einen Shift werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Es ist nicht möglich, weniger als 1 Prozent des Euro-Betrages in einen Fonds zu investieren.

(b) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der zweite Handelstag nach Antragseingang oder der gewünschte Termin, je nachdem, welcher Tag später liegt. Sollte es sich bei dem gewünschten Stichtag nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Stichtags der auf den Stichtag folgende Handelstag maßgeblich.

Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(c) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Um-

stände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.

(d) Ein Shift kann nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und -bearbeitung keine Beiträge oder Zuzahlungen ausstehen. Wenn sich der Vertrag beim Shift im Ablaufmanagement (vgl. Abs. 3) befindet, wird das Ablaufmanagement beendet. Auf diese Konsequenz werden wir Sie vor Durchführung des Shift rechtzeitig hinweisen.

Switch

(2) Switch

Mit Switch bezeichnen wir die Möglichkeit, die Aufteilung zukünftiger Beiträge auf die jeweiligen Fonds zu ändern.

Ein Switch ist kostenlos und kann jederzeit beantragt werden.

Wir nehmen den von Ihnen beantragten Switch in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Der Antrag muss in Textform gestellt werden und mindestens zwei Handelstage (bei internen Fonds oder Managed Portfolios der Börse Frankfurt/Main oder bei externen Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften) vor dem Stichtag bei Standard Life eingegangen sein. Andernfalls führen wir den gewünschten Switch erst zum nächsten möglichen Stichtag durch.

Stichtag ist jeweils der folgende Zahlungstermin. Ein Switch kann unabhängig von einem Shift durchgeführt werden.

(b) Ein Switch ist nur möglich, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung und -bearbeitung nicht beitragsfrei gestellt ist (vgl. § 32), sich nicht in Beitragsferien befindet (vgl. § 34) und keine Beiträge und Zuzahlungen ausstehen. Wenn sich der Vertrag beim Switch im Ablaufmanagement (vgl. Abs. 3) befindet, wird das Ablaufmanagement beendet.

(c) Der Mindestanteil eines jeden von Ihnen gewählten Fonds am Beitrag muss auch nach einem Switch 1 Prozent betragen.

Ablaufmanagement

(3) Ablaufmanagement

(a) Mit Ablaufmanagement bezeichnen wir – sofern beantragt – eine automatische, schrittweise und kostenlose Umschichtung Ihres unter dem Vertrag angesammelten Fondsvermögens – gegen Ende der Vertragslaufzeit – in einen Zielfonds. Der Zielfonds ist ein sicherheitsorientierter Fonds.

(b) Das Ablaufmanagement wird bei Vertragsabschluss entsprechend den in Ihrem Antrag angegebenen Vorgaben eingerichtet. Sollten Sie das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss nicht vereinbart haben, kann es unter Beachtung der im dafür vorgesehenen Antragsformular genannten Voraussetzungen jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und mindestens zwei Handelstage (bei internen Fonds oder Managed Portfolios der Börse Frankfurt/Main oder bei externen Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften) vor dem vereinbarten Beginn des Ablaufmanagements bei uns eingegangen sein.

Die aktuellen Vereinbarungen zum Ablaufmanagement – einschließlich des Zielfonds – können Sie der In-

vestmentübersicht entnehmen, die wir Ihnen auf Anfrage zuschicken.

Sie können das Ablaufmanagement nur dann vereinbaren, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt für keinen Ihrer gewählten Fonds das Capital Security Management (CSM) (vgl. Abs. 4) ausgewählt haben.

(c) Vor Beginn des Ablaufmanagements können Sie Beginn und Ende des Ablaufmanagements jederzeit ändern. Auch während des Ablaufmanagements kann es jederzeit beendet oder unterbrochen und unter Beachtung der im dafür vorgesehenen Antragsformular genannten Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Der entsprechende Antrag in Textform muss mindestens zwei Handelstage (bei internen Fonds oder Managed Portfolios der Börse Frankfurt/Main oder bei externen Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften), bevor Sie das Ablaufmanagement beginnen, beenden, unterbrechen oder wieder aufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls nehmen wir die gewünschte Änderung erst zum nächsten möglichen Termin vor.

(d) Mit dem Beginn des Ablaufmanagements werden zukünftige Beiträge und Zuzahlungen nur noch in Anteilen des Zielfonds angelegt. Die bestehenden Fondsanteile werden monatlich sukzessive in Anteile des Zielfonds umgerechnet.

(e) Wird während des Ablaufmanagements ein Shift oder Switch durchgeführt, so wird das Ablaufmanagement beendet. Beantragen Sie während des Ablaufmanagements einen Shift oder Switch, werden wir Sie vor der Durchführung des Anlagewechsels auf diese Folge gesondert hinweisen und Sie um erneute Bestätigung bitten.

(f) Wird der Zielfonds nicht mehr angeboten, gelten die in § 28 genannten Regelungen.

(g) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.

Capital Security Management (CSM)

(4) Capital Security Management (CSM)

(a) Das Ziel des Capital Security Management (CSM) ist, die Auswirkungen länger anhaltender Abwärtsbewegungen an den Kapitalmärkten auf Ihr individuelles Investment zu reduzieren.

Es ist bei bestimmten Marktentwicklungen möglich, dass das Ziel des CSM nicht erreicht wird und ein geringerer Fondswert erzielt wird als ohne CSM. Außerdem ist es möglich, dass Ihre Fonds trotz CSM Verluste erzielen. Im Rahmen des CSM werden keinerlei Garantien ausgesprochen.

Um das Ziel des CSM zu erreichen, führen wir Finanzmarktbeobachtungen durch, leiten daraus Markttrends ab und passen Ihr Investment entsprechend an. Das bedeutet: Bei einem längeren Abwärtstrend werden das Fondsvermögen und künftige Beiträge und Zuzahlungen vollständig oder teilweise aus den aktiv besparten Fonds automatisch in einen sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet

beziehungsweise sofort in diesen investiert. Bei einem Aufwärtstrend werden das aufgrund des Abwärtstrends in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtete Fondsvermögen und künftige Beiträge und Zuzahlungen vollständig oder teilweise zurück in die oder den ursprünglich gewählten Fonds umgeschichtet beziehungsweise sofort in diese(n) investiert.

Im CSM ist ein Ablaufmanagement integriert. Dies hat zur Folge, dass in den letzten drei Jahren der Vertragslaufzeit das Fondsvermögen und künftige Beiträge verstärkt in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet werden.

Unsere Finanzmarktbeobachtungen und die daraus resultierenden Umschichtungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Fonds. Entsprechend kann das CSM einzeln für alle von uns angebotenen Fonds mit Ausnahme des sicherheitsorientierten Fonds und gegebenenfalls weiterer Fonds ausgewählt werden.

(b) Das CSM wird bei Vertragsabschluss Ihrem Antrag entsprechend für die Fonds eingerichtet, für die Sie es ausgewählt haben. Sollten Sie das CSM bei Vertragsabschluss gar nicht oder nur für einen Teil Ihrer gewählten Fonds vereinbart haben, kann es zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Fonds eingerichtet werden. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und mindestens zwei Handelstage (bei internen Fonds oder Managed Portfolios der Börse Frankfurt/Main oder bei externen Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften) vor dem Monatsersten bei uns eingegangen sein, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds neu vereinbaren möchten. Andernfalls wird das CSM für diese Fonds erst zum nächsten Monatsersten eingeschlossen.

Für welche Fonds Sie das CSM gewählt haben, können Sie Ihrer Investment-

übersicht entnehmen, die wir Ihnen auf Anfrage zuschicken.

Sie können das CSM für Ihre gewählten Fonds nur dann vereinbaren, wenn Sie kein Ablaufmanagement (vgl. Abs. 3) eingeschlossen haben.

(c) Sie können das CSM jederzeit für alle oder für einzelne der Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ausschließen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einschließen. Der entsprechende Antrag in Textform muss mindestens zwei Handelstage (bei internen Fonds oder Managed Portfolios der Börse Frankfurt/Main oder bei externen Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften) vor dem Monatsersten, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds beenden oder wiederaufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls führen wir die gewünschte Änderung erst zum nächsten Monatsersten durch.

(d) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.

(e) Der sicherheitsorientierte Fonds des CSM gehört der Fondskategorie 0 „kein Kundenbonus“ an. Falls Sie das CSM für einen Fonds oder ein Portfolio

aktiviert haben, die einen Kundenbonus erhalten (vgl. § 4), und Fondsanteile des Fonds oder Portfolios in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet werden, dann erhalten Sie auf die Anteile im sicherheitsorientierten Fonds keinen Kundenbonus.

(f) Näheres zu den Kosten, die für das Capital Security Management (CSM) anfallen, entnehmen Sie bitte § 23 Abs. 3.

§ 29 Ersetzung eines Fonds

Gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung wird der Sparanteil Ihrer Beiträge in die von Ihnen ausgewählten Fonds (interne oder externe Fonds oder Managed Portfolios, Näheres vgl. § 7 Abs. 2) investiert.

Aufgrund von durch uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es jedoch sein, dass während der Vertragslaufzeit nach Abschluss des Vertrags eine Investition in die von Ihnen ausgewählten externen Fonds oder eine Veräußerung der von uns erworbenen Anteile eines externen Fonds an die den externen Fonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein interner Fonds investiert, nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für Managed Portfolios. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil Fonds geschlossen werden oder die Vermögenswerte nicht mehr am Kapitalmarkt erhältlich sind oder aus wirtschaftlichen Gründen eine Investition nicht mehr sinnvoll ist (zum Beispiel, weil das Volumen des Fonds zu klein ist oder die Vermögenswerte am Kapitalmarkt keine ausreichende Entwicklung verzeichnen).

In diesen Fällen können wir den betreffenden Fonds ausnahmsweise unter den nachfolgenden Voraussetzungen (vgl. Abs. 1, 2 und 3) durch einen anderen Fonds ersetzen. Ersetzen bedeutet dabei, dass die Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteilseinheiten

ten, die im von der Ersetzung betroffenen Fonds investiert sind, nach Maßgabe von Abs. 4 in einen anderen möglichst vergleichbaren Fonds umgeschichtet werden beziehungsweise die zukünftigen Sparanteile in diesen anderen Fonds investiert werden.

Ersetzung eines internen Fonds

(1) Ersetzung eines internen Fonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, einen internen Fonds aus den folgenden Gründen zu ersetzen:

(a) Investition in oder Veräußerung der Vermögenswerte des internen Fonds nicht mehr möglich

Zur Ersetzung eines internen Fonds sind wir berechtigt, wenn

- ▶ der interne Fonds gar nicht mehr oder über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht mehr in die im jeweiligen Factsheet des Fonds genannten Vermögenswerte investieren kann (zum Beispiel, weil ein Index oder ein anderer Vermögenswert, in den der interne Fonds investiert, nicht mehr zur Verfügung steht) und dies für die Kapitalanlagestrategie des internen Fonds von wesentlicher Bedeutung ist (dies ist bei einem Investitionsvolumen von mindestens 25 Prozent der Fall) oder
- ▶ feststeht, dass die Vermögenswerte, in die der interne Fonds investiert, in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind (zum Beispiel weil Emittenten von Vermögenswerten, in die der interne Fonds laut Factsheet investiert – wie derivative Instrumente oder andere Fonds – mitteilen, dass diese Vermögenswerte in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind).

(b) Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll

Zur Ersetzung eines internen Fonds sind wir darüber hinaus auch aus

wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn

- ▶ das Volumen des internen Fonds zu klein oder zu groß ist, um eine kostendeckende Verwaltung im Rahmen der nach dem jeweiligen Factsheet möglichen Fondsverwaltungskosten zu ermöglichen oder
- ▶ der interne Fonds seine Anlageziele aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen (zum Beispiel Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer) nicht mehr erreichen kann oder
- ▶ die Fondsperformance im Vergleich zu externen Fonds mit ähnlichen Anlageschwerpunkten den Marktdurchschnitt um mindestens 40 Prozent unterschreitet.

Ersetzung eines externen Fonds

(2) Ersetzung eines externen Fonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags auch berechtigt, einen externen Fonds aus folgenden Gründen durch einen anderen zu ersetzen:

(a) Investition in oder Veräußerung von Anteilen des externen Fonds nicht mehr möglich

Zur Ersetzung eines externen Fonds sind wir berechtigt, wenn

- ▶ die den externen Fonds verwalte nde Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds mit einem anderen externen Fonds zusammenlegt oder
- ▶ die den externen Fonds verwalte nde Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zulassung verliert oder
- ▶ die den externen Fonds verwalte nde Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Investmentanteilen des externen Fonds einstellt oder die Rücknahme von Investmentanteilen des externen Fonds für mehr als sechs Monate ausgesetzt oder der Fonds insgesamt geschlossen und abgewickelt wird.

(b) Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll

Zur Ersetzung eines externen Fonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn

- ▶ die den externen Fonds verwalte nde Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Strategie oder Politik zur Anlage in dem externen Fonds in einem Maße ändert, dass die Erreichung der angestrebten Ziele infrage steht, oder
- ▶ die den externen Fonds verwalte nde Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds nicht mehr zu den bei seiner Aufnahme in unser Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen anbietet.

Ersetzung eines Managed Portfolios

(3) Ersetzung eines Managed Portfolios

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, ein Managed Portfolio aus den folgenden Gründen zu ersetzen:

(a) Investition in oder Veräußerung der Vermögenswerte des Managed Portfolios nicht mehr möglich

Zur Ersetzung eines Managed Portfolios sind wir berechtigt, wenn mindestens 25 Prozent der Vermögenswerte der Zielfonds über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht erworben oder veräußert werden können.

(b) Der Berater des Managed Portfolios ist nicht mehr verfügbar

Zur Ersetzung eines Managed Portfolios sind wir darüber hinaus berechtigt, wenn der Berater des Managed Portfolios seine Tätigkeit für das Managed Portfolio nicht mehr länger ausführt und ein gleichwertiger neuer Portfolioberater über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen ab Ausscheiden des alten Portfolioberaters objektiv nicht verfügbar ist.

(c) Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll

Zur Ersetzung eines Managed Portfolios sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn

- ▶ das Volumen des Managed Portfolios zu klein oder zu groß ist, um eine kostendeckende Verwaltung im Rahmen der nach dem jeweiligen Factsheet möglichen Fondsverwaltungskosten zu ermöglichen oder
- ▶ das Managed Portfolio seine Anlageziele zum Beispiel aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen (zum Beispiel Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer) nicht mehr erreichen kann oder
- ▶ die Performance im Vergleich zu externen Portfolios mit ähnlichen Anlageschwerpunkten den Marktdurchschnitt um mindestens 40 Prozent unterschreitet.

Ersetzungsverfahren

(4) Verfahren bei Ersetzung

(a) Auswahl

Wenn wir von unserem in Abs. 1, 2 und 3 geregelten Recht Gebrauch machen, können wir Ihrer Versicherung statt des zu ersetzenden Fonds einen anderen Fonds (internen Fonds, externen Fonds oder Managed Portfolio) zugrunde legen, der nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten, zu ersetzenden Fonds hinsichtlich Anlagezielen, Anlagerichtlinien, Chancen und Risiken und Kapitalanlagekosten am ehesten entspricht. Bei dieser Auswahl spielt die mögliche Einordnung des ersetzenden Fonds in eine Fondskategorie zur Gewährung eines Kundenbonus (vgl. § 4 Abs. 2) eine den anderen Kriterien untergeordnete Rolle. Fondsersetzung kann je nach dem Grund für die Ersetzung bedeuten, dass nur neue Sparanteile in den neuen Fonds fließen oder aber

dass auch bereits investierte Sparanteile in den neuen Fonds übertragen werden, weil der alte Fonds gar nicht mehr weitergeführt werden kann. Durch eine Fondsersetzung entstehen für Sie keine gesonderten Kosten.

(b) Mitteilung und Umsetzung

Über Änderungen und die von der Ersetzung betroffenen Fonds werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht mit, dass Sie anstelle des von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in einen anderen Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln wollen, werden wir nach Abs. 1, 2, 3 und 4 (a) verfahren.

Sofern ein Fonds aufgrund von uns nicht zu beeinflussender Umstände in den vorgenannten Fällen so kurzfristig ersetzt werden muss, dass wir Ihnen die Mitteilung über eine Ersetzung des Fonds nicht mindestens vier Wochen im Voraus zukommen lassen können, werden wir den Fonds unverzüglich ersetzen und Sie darüber unverzüglich informieren. Sie können uns im Anschluss an diese Information binnen vier Wochen mitteilen, ob Sie nachträglich anstelle des von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in einen anderen Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln möchten. Diesem Wunsch werden wir dann unverzüglich entsprechen.

Eventuelle Vor- und Nachteile einer Ersetzung

(5) Eventuelle Vor- und Nachteile

Die Ersetzung eines Fonds kann sich auf die Entwicklung Ihres Fondsvermögens nachteilig, aber auch vorteilhaft auswirken.

So kann sich der neue Fonds besser oder schlechter entwickeln als der ersetzte. Das damit verbundene Kapitalanlagerisiko tragen nach wie vor Sie. Die Ersetzung kann also sowohl

negative als auch positive Auswirkungen auf Ihr Fondsvermögen haben, was sich wiederum auf die Höhe Ihrer möglichen, nicht garantierten Versicherungsleistungen auswirkt. Alle garantierten Versicherungsleistungen bleiben davon unberührt. Es bleibt also der Ihnen zugesagte Rentengarantiefaktor erhalten.

Der neue Fonds wird, soweit das möglich ist, die Merkmale des alten aufweisen. Jedoch können wir nicht gewährleisten, dass der neue Fonds vollständig dieselben Merkmale aufweist wie der ersetzte Fonds.

Der neue Fonds wird bezüglich des Kundenbonus einer Fondskategorie zugeordnet (vgl. § 4). Dabei streben wir an, den neuen Fonds in die gleiche Fondskategorie einzuordnen; dies kann jedoch nicht gewährleistet werden, so dass der neue Fonds keinen oder einen geringeren Kundenbonus erhalten kann.

Zuzahlung, Kündigung, Teilauszahlung, Verlegung des Rentenbeginns

§ 30 Können Sie Zuzahlungen leisten?

Zuzahlungen sind möglich, soweit im Kalenderjahr die Summe Ihrer Beiträge und Zuzahlungen 40.000 Euro nicht überschreitet. Für höhere Zuzahlungen bedarf es einer schriftlichen Zustimmung von uns.

(1) Eine Zuzahlung kann bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn geleistet werden.

Es ist höchstens eine Zuzahlung pro Monat möglich.

Die Zuzahlung hat eine Erhöhung der Erlebens- und Todesfallleistung sowie der Anteilseinheiten zur Folge. Die Beitragsrückgewähr im Todesfall (vgl. § 3 Abs. 1) wird um den Betrag der Zuzahlung erhöht.

(2) Eine Zuzahlung ist jedoch insbesondere nicht möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ Beitragsferien werden in Anspruch genommen.
- ▶ Ihre Versicherung ist beitragsfrei gestellt.
- ▶ Der Zuzahlungsbetrag wäre kleiner als 1.000 Euro.

(3) Hinsichtlich der Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten für die Zuzahlung gilt § 20 Abs. 1.

Bei der Berechnung des Fondsvermögens (vgl. § 7 Abs. 1) werden Zuzahlungen leistungserhöhend berücksichtigt.

Änderung des garantierten Rentenfaktors möglich

(4) Garantierter Rentenfaktor

Bei einer Zuzahlung erhalten Sie für die Zuzahlung einen neuen garantierten Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor für die Zuzahlung basiert auf den Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültig sind. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein für den Beitrag genannten garantierten Rentenfaktor abweichen und auch schlechter sein. In diesem Fall geben wir den abweichenden garantierten Rentenfaktor im zugehörigen Nachtrag an.

(5) Wir werden Ihnen gern vor einem Antrag auf Zuzahlung mitteilen, welche Auswirkungen eine Zuzahlung auf die Versicherungsleistungen hat und welche Kosten entstehen.

(6) Die Aufteilung der Zuzahlung auf die verschiedenen Fonds kann für jede Zuzahlung individuell gewählt werden; stellen Sie keine entsprechende Anforderung, teilen wir die Zuzahlung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Aufteilung Ihrer Fonds auf. Grundsätzlich können alle zu diesem Zeitpunkt von Standard Life für dieses

Produkt angebotenen Fonds gewählt werden.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der zweite Handelstag, nachdem Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen ist, der gewünschte Termin oder der zweite Handelstag nach Eingang des Antrags, je nachdem, welcher Tag später liegt.

Sollte es sich bei dem Stichtag nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Termins der auf den Termin folgende Handelstag maßgeblich.

Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabepreise.

(7) Über die geänderten vertraglichen Leistungen stellen wir einen Nachtrag zum Versicherungsschein aus.

(8) Wenn eine Zuzahlung, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns auf Ihre Kos-

ten (vgl. § 25) eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, können wir unsere Zustimmung zur Zuzahlung nach Abs. 1 widerrufen und es vermindert sich insoweit Ihr Versicherungsschutz, es sei denn dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Der Vertrag wird im Fall des Widerrufs der Zuzahlung so fortgesetzt, als wäre die Zuzahlung nicht vereinbart worden.

(9) Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(10) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unser Widerruf nach Abs. 8 wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie aber nur innerhalb eines Monats nach dem Widerruf oder, wenn der Widerruf bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

(11) Die Umrechnung der nicht pünktlich gezahlten Beiträge in Anteile erfolgt bei internen Fonds oder Managed Portfolios am zweiten Handelstag der Börse Frankfurt/Main oder bei externen Fonds am zweiten Handelstag der Kapitalverwaltungsgesellschaften, nachdem Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen ist. Ausstehende Beiträge nehmen daher nicht an der Wertentwicklung der oder des von Ihnen gewählten Fonds teil.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis zu ermitteln. Insoweit gilt Abs. 6 (b) entsprechend.

§ 31 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung kündigen? Wie ist der Rückkaufswert definiert? Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile sind mit einer Kündigung verbunden?

Voraussetzung der Kündigung

(1) Vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum können Sie Ihre Versicherung jederzeit in Textform mit Wirkung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 15 Abs. 1) kündigen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Zahlen Sie Ihre Beiträge vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder haben Sie einen Einmalbeitrag gezahlt, können Sie Ihre Versicherung auch unabhängig vom Ende einer laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 15 Abs. 1) jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats vollständig kündigen. Bei fristgerechter Kündigung wird die Kündigung zu dem von Ihnen gewählten Monatsende wirksam (Stichtag der Kündigung). Bei nicht fristgerechter Kündigung wird die Kündigung zum nächsten Monatsende wirksam.

Definition des Rückkaufswerts

(2) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Stichtag der Kündigung (vgl. Abs. 1) berechnete Fondsvermögen, das Ihrer Versicherung zu diesem Termin zugeordnet ist.

Die Leistung wird stets in Euro erbracht; eine Übertragung von Anteilseinheiten kann nicht verlangt werden.

(a) Sollte es sich bei dem Stichtag der Kündigung (vgl. Abs. 1) nicht um einen Handelstag im Sinne des nachfolgenden Satzes handeln, ist für die Bestimmung des Anteilspreises statt des Stichtages der Kündigung der letzte Handelstag vor dem Stichtag der Kündigung maßgeblich. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist

der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag der Kündigung einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Berechnung des Fondsvermögens ganz oder teilweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Berechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise, und den Rückkaufswert ganz oder teilweise erst dann auszahlen. Bei einer nur teilweise möglichen Berechnung des Fondsvermögens zahlen wir mit Wirksamwerden der Kündigung also zunächst nur den so ermittelten Teil des Rückkaufswertes aus.

Folgen und Nachteile einer Kündigung

(3) (a) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet der Versicherungsschutz und Sie erhalten von uns vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 (b) eine Auszahlung in Höhe des Rückkaufswertes.

(b) Die Höhe des Rückkaufswertes hängt insbesondere von der Entwicklung des Fondsvermögens ab. Auch im Falle der Kündigung tragen Sie das Kapitalanlageisiko (vgl. § 1 Abs. 2).

(c) Bei einer Kündigung - insbesondere in den ersten Jahren der Versiche-

rung - ist es möglich, dass der Rückkaufswert nur sehr gering ist, weil – nach Abzug der Kosten gemäß § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie §§ 20 bis 24 und je nach Wertentwicklung des Fondsvermögens – nur ein geringes Fondsvermögen als Rückkaufswert zur Verfügung steht.

Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig kündigen, kann das für Sie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten in den ersten Vertragsjahren (siehe § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie § 20) nur ein geringeres Fondsvermögen als die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge vorhanden.

Aufgrund der Fondsgebundenheit des Rückkaufswertes und der damit verbundenen Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Rückkaufswertes kann es aber auch in späteren Jahren der Versicherung allein aufgrund der Realisierung des von Ihnen zu tragenden Kapitalanlageisikos sein, dass der Rückkaufswert unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt.

(d) Ein Anspruch auf Auszahlung der von Ihnen gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten, der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen besteht nicht.

(4) Nähere Informationen zu möglichen, unverbindlichen Rückkaufswerten bei Kündigung entnehmen Sie bitte dem Ihnen ausgehändigten individuellen Vorschlag.

§ 32 Wann sind Teilauszahlungen möglich?

(1) Sie können Teilauszahlungen in Textform beantragen; antragsgemäß nehmen wir diese – bei Berücksichtigung der in den folgenden Absätzen ausgeführten Voraussetzungen – in jedem Fall für Sie vor.

Eine Teilauszahlung ist frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss und spätestens bis einen Monat vor dem Rentenbeginndatum möglich. Es sind bis zu vier Teilauszahlungen pro Jahr, aber nur eine pro Monat möglich.

(2) Die Teilauszahlung hat eine Reduktion der Erlebens- und Todesfallleistung sowie der Anteilseinheiten zur Folge. Die Höhe einer gegebenenfalls vereinbarten Beitragsrückgewähr im Todesfall (vgl. § 3 Abs. 1) wird um den Betrag der Teilauszahlung reduziert. Bei der Berechnung des Rückkaufswerts (vgl. § 30 Abs. 2) werden Teilauszahlungen leistungsmindernd berücksichtigt.

Eine Übertragung von Anteilen ist ausgeschlossen.

(3) Gern teilen wir Ihnen vor einem Antrag auf Teilauszahlung mit, welche Auswirkungen eine Teilauszahlung auf die Versicherungsleistungen hat.

(4) Die Entnahme der Teilauszahlung aus verschiedenen Fonds kann für jede Teilauszahlung individuell gewählt werden; stellen Sie keine entsprechende Anforderung, teilen wir die Beiträge, die bei einer Teilauszahlung aus den einzelnen Fonds entnommen werden, im selben Verhältnis auf, das die einzelnen Fonds am gesamten Fondsvermögen haben.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der gewünschte Termin oder der zweite Handelstag nach Eingang des Antrags, je nachdem, welcher Tag später liegt.

Sollte es sich bei dem Stichtag nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Stichtags der auf den Stichtag folgende Handelstag maßgeblich.

Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(5) Eine Teilauszahlung ist jedoch nicht möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ Der Teilauszahlungsbetrag wäre kleiner als 1.500 Euro.
- ▶ Der Teilauszahlungsbetrag wäre größer als 1.000.000 Euro.
- ▶ Der Rückkaufswert (vgl. § 30 Abs. 2) nach der Teilauszahlung würde weniger als 3.000 Euro betragen.

(6) Der Beitrag und der gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitschutz bleiben in vollem Umfang erhalten. Jedoch hat die Teilauszahlung eine Reduktion der Erlebensfallleistung zur Folge. Die gegebenenfalls vereinbarte garantierte Todesfallsumme reduziert sich um den Teilauszahlungsbetrag.

(7) Über die geänderten vertraglichen Leistungen stellen wir einen Nachtrag zum Versicherungsschein aus.

§ 33 Wann ist eine Beitragsfreistellung möglich?

Unbefristete Beitragsfreistellung

(1) Voraussetzungen der Beitragsfreistellung

Haben Sie mit uns eine laufende Beitragszahlung vereinbart, dann können Sie jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode verlangen, von der Beitragspflicht befreit zu werden (unbefristete Beitragsfreistellung).

Zahlen Sie Ihre Beiträge vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, können Sie Ihre Versicherung vor dem Ende der Versicherungsperiode jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats unbefristet beitragsfreistellen. Bei fristgerechter Beitragsfreistellung wird die Beitragsfreistellung zu dem von Ihnen gewählten Monatsende wirksam (Stichtag der Beitragsfreistellung). Das Verlangen einer Beitragsfreistellung müssen Sie uns in Textform mitteilen.

Ihre Versicherung kann nur beitragsfrei gestellt werden, wenn die beiden folgenden Mindestgrenzen erreicht sind:

- ▶ Das Fondsvermögen zum Stichtag der Beitragsfreistellung beträgt mindestens 1.000 Euro beträgt.
- ▶ Die angesparten Anteile reichen unter der Annahme einer Wertentwicklung von 0 Prozent p. a. aus, die Risikokosten zu decken, die entstehen, solange Ihr Vertrag einen zusätzlichen Risikoschutz (vgl. § 3) einschließt.

Folgen und Nachteile einer Beitragsfreistellung

(2) (a) Bei laufenden Beitragszahlungen wandelt sich der Versicherungsvertrag mit der Beitragsfreistellung in eine unbefristet beitragsfreie Versicherung um (vgl. Abs. 1), sodass Sie zukünftig keine weiteren Beiträge mehr zahlen müssen. Das zum Stich-

tag der Beitragsfreistellung vorhandene Fondsvermögen entwickelt sich bis zum vereinbarten Rentenbeginndatum weiter. Die Höhe des Fondsvermögens zum vereinbarten Rentenbeginndatum hängt insbesondere von dessen Entwicklung ab. Zum vereinbarten Rentenbeginndatum bestimmen wir Ihre Rente gemäß § 2.

(b) Nach der Beitragsfreistellung werden weitere Verwaltungskosten aus Ihrem Fondsvermögen entnommen (vgl. § 19 Abs. 2 (b) (bei Tarif S), § 1 Abs. 2 (b) im Anhang (bei Tarif MA) und § 2 Abs. 2 (b) im Anhang (bei Tarif N)). Sollten die Fondsanteile durch die Entnahme der Verwaltungskosten auf Null sinken endet Ihr Vertrag (vgl. § 8 Abs. 5 (b)).

(c) Bei einer Beitragsfreistellung - insbesondere in den ersten Jahren der Versicherung - ist es möglich, dass die Rente zum vereinbarten Rentenbeginndatum nur sehr gering ist, weil – nach Abzug der Kosten gemäß § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie §§ 20 bis 25 und je nach Wertentwicklung des Fondsvermögens – nur ein geringes Fondsvermögen für die Berechnung der Rente zur Verfügung steht.

Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfreistellen, kann das für Sie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten in den ersten Vertragsjahren (siehe § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie § 20) nur ein geringeres Fondsvermögen als die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge vorhanden.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Fondsvermögens kann es aber auch in späteren Jahren der Versicherung allein aufgrund der Realisierung des von Ihnen zu tragenden Kapitalanlagerisikos sein, dass

das Fondsvermögen unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt.

(d) Ein Anspruch auf Auszahlung der von Ihnen gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten, der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen besteht nicht.

(e) Da Sie keine weiteren laufenden Beiträge zum Aufbau Ihrer Altersvorsorge investieren können, wird die Rente ab dem Rentenbeginn niedriger sein, als wenn Sie weiter Beiträge gezahlt hätten.

(f) Die Beitragsrückgewähr im Todesfall wird sich nicht mehr erhöhen.

(g) Mit der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird der zusätzliche Risikoschutz (vgl. § 3) ausgeschlossen, wenn Sie bei der Beantragung der Beitragsfreistellung nicht explizit eine Fortsetzung eines verminderten Risikoschutzes fordern. Wünschen Sie einen verminderten Risikoschutz, werden wir den Risikoschutz im selben Verhältnis kürzen, um den sich die vereinbarte Beitragssumme reduziert. Sollten die Fondsanteile durch die Entnahme der Risikokosten auf null sinken, endet Ihr Vertrag (vgl. § 8 Abs. 5 (b)).

(h) Wird der Risikoschutz ausgeschlossen, werden wir bei Berufsunfähigkeit keine Beiträge in Ihren Vertrag und auch keine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, so dass Sie keine höhere als die beitragsfreie Rente zum Rentenbeginn erhalten, die durch Ihre Beitragszahlungen entstanden ist. Im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum werden wir keine garantierte Todesfallsumme auszahlen.

(3) Nähere Informationen zu möglichen, unverbindlichen Leistungen bei unbefristeter Beitragsfreistellung entnehmen Sie bitte den Ihnen ausgehändigten individuellen Vorschlägen.

Befristete Beitragsfreistellung

(4) Mit unserer Zustimmung kann eine befristete Beitragsfreistellung über einen von Ihnen wählbaren Zeitraum von bis zu zwölf Monaten vereinbart werden. Hierfür gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Eine Beitragsfreistellung, die Sie nicht ausdrücklich mit dem Zusatz „befristete Beitragsfreistellung“ beantragen, ist eine unbefristete Beitragsfreistellung.

(5) Bei einer befristeten Beitragsfreistellung wird nach Ablauf der vereinbarten Frist der Vertrag unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten Risikoschutzes (vgl. § 3) ohne Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt, soweit die Beitragszahlung zu diesem Zeitpunkt wieder erfolgt. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Ablauf der vereinbarten Frist hat keine Auswirkungen auf die Höhe des garantierten Rentenfaktors.

§ 34 Wann ist eine Wiederinkraftsetzung möglich?

(1) Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

(a) Bei einer befristeten Beitragsfreistellung wird der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Frist unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten zusätzlichen Risikoschutzes (vgl. § 3) ohne Gesundheitsprüfung automatisch wieder in Kraft gesetzt, sofern keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

(b) Während einer unbefristeten Beitragsfreistellung können Sie in Textform beantragen, dass der Vertrag unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten Risikoschutzes (vgl. § 3) wieder in Kraft gesetzt wird. Die Wiederinkraftsetzung wird nur vorgenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

► Sofern bei Beantragung der Beitragsfreistellung kein zusätzlicher Risikoschutz (vgl. § 3) vereinbart war, können Sie die Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2) wieder aufnehmen, wodurch der Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird.

► Sofern bei Beantragung der Beitragsfreistellung ein zusätzlicher Risikoschutz (vgl. § 3) vereinbart war, können Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Beitragsfreistellung die Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2) unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Risikoschutzes ohne Gesundheitsprüfung wieder aufnehmen. Dadurch wird der Vertrag wieder in Kraft gesetzt.

Nach Ablauf dieser sechs Monate ist die Wiederinkraftsetzung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2) unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Risikoschutzes nur mit unserer Zustimmung nach Durchführung einer erneuten Gesundheitsprüfung möglich.

Unabhängig davon, ob die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der Beitragsfreistellung oder danach erfolgen soll, ist bei Verträgen mit zusätzlich vereinbartem Risikoschutz zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es liegt keine Berufsunfähigkeit vor.
- Die Beiträge, die bei Wiederaufnahme der Zahlung entrichtet werden, sind so bemessen, dass die für den Berufsunfähigkeits- und Todesfallschutz zu entrichtenden Beträge während der

Restlaufzeit des Vertrags aus den laufenden Beiträgen voraussichtlich erbracht werden können.

- Bei einer Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung darf der beitragsfreie Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Sowohl im Fall der unbefristeten als auch im Fall der befristeten Beitragsfreistellung hat die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe keine Auswirkung auf die Höhe des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Aufzählungspunkt).

§ 35 Wann sind Beitragsferien oder Beitragsreduzierungen möglich?

(1) Beitragsferien

(a) Alternativ zu einer Beitragsfreistellung (vgl. § 32) können Sie Beitragsferien beantragen.

(b) Können wir Ihrem Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen unter (c) stattgeben, befreien wir Sie für die Zeit der Beitragsferien – längstens für 24 Monate – von Ihrer Pflicht zur Beitragszahlung.

Unsere Leistungspflicht für die gegebenenfalls zusätzlich versicherte Risikoschutzkomponente(n) bleibt jedoch auch während der Beitragsferien in voller Höhe bestehen.

Die Inanspruchnahme von Beitragsferien hat keine Auswirkung auf die Höhe des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Aufzählungspunkt).

Sie können die Zahlung von Beiträgen zu einem späteren Zeitpunkt unter den in (d) genannten Voraussetzungen wieder aufnehmen.

(c) Beitragsferien können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn

- das Fondsvermögen zu Beginn der Beitragsferien mindestens 1.000 Euro beträgt und
- die fälligen Beiträge vollständig erbracht sind.

Insbesondere der Abzug der Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung sowie der Risikokosten (vgl. § 19 (bei Tarif S), § 1 im Anhang (bei Tarif MA), § 2 im Anhang (bei Tarif N) sowie §§ 20 bis 22) unter dem Vertrag kann dazu führen, dass noch nicht genügend Kapital angespart ist und dieser Mindestwert nicht erreicht wird. In einem solchen Fall können Sie keine Beitragsferien in Anspruch nehmen.

Haben Sie sich für die Low Start Option (vgl. § 15 Abs. 5) entschieden, können Sie während der Low Start Phase keine Beitragsferien in Anspruch nehmen.

(d) Unter folgenden Voraussetzungen können Sie zum Beginn einer neuen Versicherungsperiode wieder Beiträge bezahlen:

- Die Beiträge, die Sie bei Wiederaufnahme der Zahlung entrichten werden, sind so bemessen, dass die für den Todesfall- und Berufsunfähigkeitsschutz zu entrichtenden Beträge während der Restlaufzeit des Vertrags aus den laufenden Beiträgen erbracht werden können, und
- die Summe der künftig zu entrichtenden Beiträge beträgt mindestens 600 Euro pro Versicherungsjahr.

(2) Beitragsreduzierung (unbefristete teilweise Beitragsfreistellung)

(a) Haben Sie eine laufende Beitragszahlung vereinbart, können Sie bis zum Rentenbeginn jederzeit in Textform bei uns beantragen, die Höhe Ihres laufenden Beitrags ab Beginn einer künftigen Versicherungsperiode (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2) um einen bestimmten Betrag herabzusetzen.

(b) Wir nehmen auf Ihren Antrag eine Beitragsreduzierung zur gewünschten Versicherungsperiode vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die Summe der künftig zu entrichtenden Beiträge beträgt mindestens 300 Euro pro Versicherungsjahr.
- ▶ Ihr Versicherungsvertrag befindet sich außerhalb der Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5).
- ▶ Ihr Vertrag befindet sich nicht in Beitragsferien.
- ▶ Zum gewünschten Zeitpunkt der Beitragsreduzierung stehen keine offenen Beiträge aus.

Bitte beachten Sie, dass sich eine Beitragsreduzierung nachteilig auf Ihren Versicherungsschutz und die in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen auswirken kann, da weniger Beiträge für den Erwerb von Anteilen am Fondsvermögen bereitstehen. Bei einer Reduzierung der vereinbarten Höhe des Beitrags werden zudem gegebenenfalls vereinbarte zusätzliche Risikoschutzkomponenten (vgl. § 3) im gleichen Verhältnis wie Ihr Beitrag reduziert. Würde dadurch eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente kleiner als 1.200 Euro sein oder eine garantierte Todesfallsumme kleiner als 5.000 Euro, wird die jeweilige Risikoschutzkomponente ganz ausgeschlossen. Mit einer Beitragsreduzierung verringern sich zudem die in § 2 und 3 beschriebenen Versicherungsleistungen. Die reduzierten Versicherungsleistungen errechnen sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(c) Für die auch bei einer Beitragsreduzierung mögliche Wiederinkraftsetzung gilt § 33 entsprechend.

(d) Sie können eine Beitragsreduzierung auch in Verbindung mit einer Teilauszahlung (vgl. § 31) beantragen.

§ 36 Kann das Rentenbeginndatum verlegt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Verlegung?

(1) Auf Antrag kann das Rentenbeginndatum mit unserer Zustimmung verlegt werden. Bitte beachten Sie, dass durch die Neuberechnung des

garantierten Rentenfaktors beziehungsweise der garantierten Rentenfaktoren (vgl. Abs. 2) die Verlegung des Rentenbeginns mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann (vgl. auch Abs. 3).

Die Möglichkeit zur Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bleibt von der Verlegung des Rentenbeginn datums unberührt.

Rahmenbedingungen einer Verlegung des Rentenbeginns

- ▶ Das Rentenbeginn datum kann beim Hinausschieben nur auf einen Jahrestag der Versicherung verlegt werden. Bei einer Vorverlegung ist neben der Verlegung auf einen Jahrestag zusätzlich ein Übergang in den Rentenbezug bereits zu einem Monatsersten unter Beachtung der für die Beantragung gültigen Frist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die sich zu diesem Zeitpunkt nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen ergebende Monatsrente 5 Euro übersteigt.
- ▶ Die Mindestdauer der Aufschubzeit von fünf Jahren darf nicht unterschritten werden.
- ▶ Das letztmögliche Rentenbeginn datum ist der Jahrestag der Versicherung, der auf den 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.
- ▶ Der Antrag muss beim Hinausschieben mindestens einen Monat vor dem alten und bei einer Vorverlegung mindestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn datum bei uns eingehen.

Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors

(2) Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors

Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginn datums erfolgt die Neuberechnung des – oder im Fall von vorgenommenen Zuzahlungen - der garantierten Rentenfaktoren unter Beibehaltung der bisher für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bei einem Hinausschieben des Rentenbeginn datums berechnen wir den – oder im Fall von vorgenommenen Zuzahlungen – die garantierten Rentenfaktoren für Ihren Vertrag unter Berücksichtigung des neuen Rentenbeginn datums in der Form neu, dass wir für den gesamten Vertrag einen neuen garantierten Rentenfaktor berechnen. Dieser neue garantierte Rentenfaktor basiert statt auf den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen auf den Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Verlegung des Rentenbeginns gültig sind. Folglich kann dieser neue garantierte Rentenfaktor von dem oder den im Versicherungsschein genannten abweichen und daher auch schlechter sein als der derzeit garantierte Rentenfaktor. In diesem Fall geben wir den abweichenden garantierten Rentenfaktor im zugehörigen Nachtrag an.

(3) Die Verlegung des Rentenbeginns kann aufgrund der Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors beziehungsweise der garantierten Rentenfaktoren mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Wir werden Ihnen gern vor einem Antrag auf Verlegung des Rentenbeginns mitteilen, welche Auswirkungen eine Verlegung des Rentenbeginns auf Ihre Versicherungsleistungen hat und welche Kosten entstehen.

(4) Die Beitragszahlungspflicht und die gegebenenfalls vereinbarte(n) Risikoschutzkomponente(n) (vgl. § 3) enden spätestens zum verlegten Rentenbeginn datum. Eine Verschiebung des Rentenbeginn datums verlängert dagegen nicht die Versicherungsdauer für die Risikoschutzkomponente(n).

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 37 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt vertragsrechtlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 38 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie gegen uns bei dem für unsere Niederlassung in Deutschland örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie an dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem unsere Niederlassung ihren Sitz hat.

§ 39 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform ergehen, soweit dies nicht abweichend geregelt ist.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung

per eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 40 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- ▶ Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- ▶ der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- ▶ der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueri-

dentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

Teil II - Ergänzende Bedingungen für die garantierte Todesfallsumme

Dieser Teil II gilt nur insoweit für Ihren Versicherungsvertrag, als Sie eine garantierte Todesfallsumme mit uns vereinbart haben. Dies finden Sie in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

§ 1 Was ist zusätzlich bei Tod versichert?

Ist für den Todesfall der versicherten Person vor dem Rentenbeginndatum eine garantierte Todesfallsumme vereinbart, so leisten wir entweder den Betrag gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) oder die garantierte Todesfallsumme, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

§ 2 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz bezüglich der garantierten Todesfallsumme ausgeschlossen oder eingeschränkt?

Der Versicherungsschutz über die garantierte Todesfallsumme besteht weltweit. Die in den §§ 9 und 10 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) gemachten Einschränkungen gelten auch für die garantierte Todesfallsumme. Gleiches gilt insbesondere für die in § 12 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) beschriebenen Mitwirkungspflichten.

§ 3 Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?

(1) Die garantierte Todesfallsumme ist – soweit für das jeweilige Produkt angeboten – eine neben der Hauptkomponente optional versicherbare Risikoschutzkomponente (vgl. § 3 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)); diese kann – außerhalb der Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) – von Ihnen als Versicherungsnehmer grundsätzlich jederzeit zum Ende der Versicherungsperiode wieder ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall erlischt MI/D/1006/IX/10/15

der garantierte Todesfallschutz mit Wirksamwerden der betreffenden Erklärung.

Bei Inanspruchnahme der Beitragsfreistellung (vgl. § 32 Abs. 2 (g) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) haben Sie die Wahl, die garantierte Todesfallsumme ganz auszuschließen oder im selben Verhältnis herabzusetzen, wie sich die vereinbarte Beitragssumme reduziert.

Wenn Sie bei der Beantragung der Beitragsfreistellung nicht explizit eine Fortsetzung des verminderten Risikoschutzes fordern, erlischt die garantierte Todesfallsumme gleichzeitig mit der Beitragsfreistellung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 12 Abs. 2 (g) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)). Ihr Versäumnis, uns Ihre Entscheidung mitzuteilen, kann daher zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.

Bei Inanspruchnahme der Beitragsreduzierung (vgl. § 34 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) wird die Todesfallsumme gemäß § 34 Abs. 2 (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) im selben Verhältnis wie der Beitrag reduziert.

Bei Beendigung der Hauptkomponente endet automatisch der Versicherungsschutz über die garantierte Todesfallsumme.

(2) Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptkomponente sinngemäß Anwendung.

§ 4 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns hinzugezogenen Unterlagen erklären wir gegenüber dem Anspruchsberechtigten, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen.

§ 5 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Bei Meinungsverschiedenheiten steht Ihnen für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag – unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) – der Gerichtsweg offen.

§ 6 Was gilt bei einer dynamischen Erhöhung der Beiträge?

Haben Sie zusätzlich zur dynamischen Erhöhung der Beiträge eine Todesfalldynamik vereinbart, so erhöht sich die garantierte Todesfallsumme mit jeder durchgeführten Beitragsdynamik. Die Erhöhung erfolgt um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Todesfalldynamik gegenüber der garantierten Todesfallsumme des Vorjahrs. Wurde der Beitragsdynamik widersprochen, so entfällt automatisch auch die Todesfalldynamik.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Die Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung sind in § 11 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) erläutert.

§ 8 Was bedeutet Step Up?

(1) Step Up ist die Nachversicherungsgarantie für die garantierte Todesfallsumme. Wenn Step Up vereinbart ist, ist dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

(2) Ist Step Up vereinbart, so haben Sie das Recht, die garantierte Todesfallsumme nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse bei der versicherten Person einmalig zu erhöhen, ohne dass dies eine erneute Gesundheitsprüfung voraussetzt, wenn das Ereignis nach dem Vertragsabschluss eintritt:

- ▶ Heirat
- ▶ Scheidung
- ▶ Tod des Ehepartners
- ▶ Geburt eines Kindes

- ▶ Adoption eines Kindes
- ▶ Nicht gewerblicher Erwerb eines selbst genutzten Wohneigentums mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro
- ▶ Erfolgreicher Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- ▶ Erfolgreicher Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- ▶ Erhöhung des Einkommens aus nicht selbstständiger Tätigkeit von mindestens 20 Prozent innerhalb eines Jahrs
- ▶ Erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit
- ▶ Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der die Mitgliedschaft in einer für diesen Beruf zuständigen Kammer erfordert, sofern der Versicherte aus dieser beruflichen Tätigkeit sein hauptsächliches Erwerbseinkommen bezieht

(3) Das Recht auf die Erhöhung der garantierten Todesfallsumme kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines der oben genannten Ereignisse in Anspruch genommen werden. Der Eintritt ist uns durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Urkunden) nachzuweisen.

(4) Wird die Option in den ersten zehn Versicherungsjahren nach Vereinbarung von Step Up nicht ausgeübt, so wird die garantierte Todesfallsumme zu Beginn des hierauf folgenden Versicherungsjahrs automatisch um 100 Prozent der bei Vertragsabschluss garantierten Todesfallsumme, jedoch innerhalb der in Abs. 7 genannten Grenzen, erhöht, jedoch nur, wenn für Ihren Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch Beitragszahlungspflicht besteht.

Diese automatische Erhöhung der garantierten Todesfallsumme entfällt

rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats widersprochen haben, nachdem sie Ihnen mitgeteilt wurde. Es gilt auch als Widerspruch, wenn Sie den ersten Beitrag nach Ausübung von Step Up nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Erhöhung zahlen. Haben Sie der automatischen Erhöhung der garantierten Todesfallsumme widersprochen, ist eine spätere Erhöhung des Todesfallschutzes nur nach erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

(5) Die Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes entspricht der verbleibenden Versicherungsdauer der garantierten Todesfallsumme. Die Bestimmungen für die ursprüngliche garantierte Todesfallsumme finden entsprechend Anwendung.

(6) Während der Beitragszahlung bewirkt die Erhöhung der garantierten Todesfallsumme eine Beitragserhöhung. Sollte keine Beitragszahlungspflicht mehr bestehen, so ist eine Erhöhung der garantierten Todesfallsumme nicht möglich. Der neue Beitrag berechnet sich nach dem Erhöhungstermin, dem Alter der versicherten Person, der Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes, der Risikoeinstufung des abgeschlossenen Vertrags und der verbleibenden Beitragszahlungsdauer.

(7) Die Summe aller aufgrund der Step Up Option durchgeführten Erhöhungen der garantierten Todesfallsumme für ein und denselben Versicherten darf höchstens 100 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten garantierten Todesfallsumme betragen, aber nicht mehr als 150.000 Euro.

§ 9 Wann endet Step Up?

Das Recht, die garantierte Todesfallsumme aufgrund von Step Up ohne Gesundheitsprüfung zu erhöhen, erlischt, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- ▶ Das zehnte Versicherungsjahr nach Vereinbarung von Step Up ist abgelaufen.
- ▶ Es besteht keine Beitragszahlungspflicht mehr, insbesondere dann, wenn die Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit entfallen ist.

Teil III - Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

Dieser Teil III besitzt nur insoweit Gültigkeit für Ihren Versicherungsvertrag, als Sie Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben. Dies finden Sie in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

§ 1 Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate lang ununterbrochen

(a) mindestens zu 50 Prozent infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls auch nach einer für sie möglichen und zumutbaren betrieblichen Umorganisation oder Umgestaltung ihres Arbeitsplatzes und dabei trotz ihr zumutbarer Verwendung medizinischer oder allgemein verfügbarer technischer Hilfsmittel außerstande gewesen ist, ihren zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird unsererseits auf die Prüfung einer möglichen Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet. Zu den Bestandteilen der Berufsausübung als weisungsgebundener Arbeitnehmer zählen weder ein unternehmerisches Gestaltungsrecht noch das Direktionsrecht.

(b) Keine Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit ausübt, die zu übernehmen sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung (vgl. Abs. 5) entspricht.

(c) Die Berufsunfähigkeit gilt ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten.

(d) Auch die Berufsunfähigkeit von Beamten beurteilt sich allein nach den Regelungen des § 1, unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinn.

(2) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate des Abs. 1 dieser Vorschrift noch nicht verstrichen sind, aber voraussichtlich erreicht werden. Auch in diesem Fall gilt die Berufsunfähigkeit ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten.

(3) Hilfsmittel im Sinne des Abs. 1 (a) gelten als zumutbar, wenn ihre Anschaffung wirtschaftlich zweckmäßig ist und sie die bisherige Berufsausübung ermöglichen oder zumutbar unterstützen. Die Hilfsmittel dürfen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu Folgeerkrankungen führen.

Soweit eine Berufsunfähigkeitsrente versichert ist, trägt der Versicherer zur Vermeidung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit die Kosten der Anschaffung medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel und der damit verbundenen Umgestaltung des Arbeitsplatzes bis zu einer Höhe von maximal 1.500 Euro.

(4) Eine betriebliche Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und von der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann und der versicherten Person ein ausreichender Tätigkeitsbereich verbleibt. Die bisherige Lebensstellung als Betriebsinhaber bzw. Arbeitnehmer mit unternehmerischem Gestaltungsrecht oder Direktionsrecht muss dabei gewahrt bleiben.

Für die Verwendung zumutbarer medizinischer oder allgemein verfügbarer

Hilfsmittel gelten Abs. 1 (a) und Abs. 3 entsprechend.

(5) Unter der bisherigen Lebensstellung versteht man die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht, die vor Eintritt des Versicherungsfalls der Berufsunfähigkeit bestanden hat. Dabei dürfen sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des konkret zuletzt ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

(6) Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland der versicherten Person ausschließlich aus medizinischen Gründen eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt, so gilt dieser Zustand mit Beginn der gesetzlichen Leistungen als Berufsunfähigkeit.

(7) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie für die in Abs. 10 genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Sie wird nach der Anzahl der Punkte eingestuft. Die Mindeststufe, ab der wir leisten, liegt bei einem Punkt gemäß Abs. 10.

(8) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von Abs. 7 gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

(9) Der Bewertungsmaßstab für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit

ergibt sich aus der Art und dem Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle (vgl. Abs. 10) zugrunde gelegt.

(10) Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

Fortbewegen im Zimmer: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

Aufstehen und Zubettgehen: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mithilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

Waschen, Kämmen oder Rasieren: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.

Verrichten der Notdurft: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil

- ▶ sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- ▶ sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- ▶ der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Unabhängig von der Bewertung aufgrund der oben stehenden Punktetabelle liegt die Pflegebedürftigkeit der Mindeststufe vor, wenn

- ▶ die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf,
- ▶ die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder
- ▶ die versicherte Person der Bewahrung bedarf. Bewahrung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nicht ohne ständige Beaufsichtigung bei Tag und Nacht auskommen kann.

(11) Soweit Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vorliegt, führen vorübergehende akute Erkrankungen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

(12) Ein Berufswechsel während der Versicherungsdauer wird vom Versicherungsschutz grundsätzlich abgedeckt.

(13) Auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben können Sie den Berufsunfähigkeitsschutz weiter in Anspruch nehmen.

Werden entsprechend später Leistungen beantragt, so sind für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit nach dem Ausscheiden der konkret zuletzt ausgeübte Beruf und die Lebensstellung im Sinne der Abs. 1 und 5 – jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben – maßgeblich. Dies gilt sowohl für ein vorübergehendes Ausscheiden als auch für ein endgültiges Ausscheiden aus dem Berufsleben.

(14) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn

- ▶ eine Anordnung der zuständigen Behörde der versicherten Person wegen einer Infektionsgefahr die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt (vollständiges Tätigkeitsverbot),
- ▶ das vollständige Tätigkeitsverbot mindestens sechs Monate ununterbrochen besteht und
- ▶ die versicherte Person tatsächlich keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots).

§ 2 Was ist bei Berufsunfähigkeit versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer des Berufsunfähigkeitsschutzes im Sinne des § 1 dieser Ergänzenden Bedingungen berufsunfähig, so erbringen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens für die im Versicherungsschein dokumentierte Leistungsdauer, nach Maßgabe dieser Ergänzenden Bedingungen und sofern vereinbart die folgenden Berufsunfähigkeitsleistungen.

Beginn und Ende des Berufsunfähigkeitsschutzes sind im Versicherungs-

schein dokumentiert; es gelten die Regelungen in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I), insbesondere zur Möglichkeit des vorzeitigen Endes des Risikoschutzes.

(a) Beitragsbefreiung

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle im Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbestandteile. Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsdynamik entfällt während der Dauer der Berufsunfähigkeit. Haben Sie eine Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) vereinbart und tritt Berufsunfähigkeit während dieser Phase des Vertrags ein, so befreien wir Sie ab dem Leistungszeitpunkt sofort in Höhe des ursprünglich vereinbarten Beitrags von der Beitragszahlungspflicht. Haben Sie für den Versicherungsvertrag Beitragsferien beantragt und tritt die Berufsunfähigkeit während der Beitragsferien ein, so beenden wir zum Leistungszeitpunkt die Beitragsferien und befreien Sie von der Zahlung des unmittelbar vor den Beitragsferien vereinbarten vollständigen Beitrags.

(b) Berufsunfähigkeitsrente

Wir zahlen die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit erbringen wir die Berufsunfähigkeitsleistungen erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne des § 1 dieser Ergänzenden Bedingungen bestanden hat und zum Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzzeit noch andauert.

(3) Wird die versicherte Person während der Dauer des vereinbarten Berufsunfähigkeitsschutzes infolge Pflegebedürftigkeit berufsunfähig (vgl. § 1 Abs. 7) und liegen im Übrigen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bis 6 dieser Ergänzenden Bedingungen

nicht vor, so erbringen wir dennoch die in Abs. 1 genannten Leistungen.

(4) Wird nach Ablauf der Versicherungsdauer eine Berufsunfähigkeit angezeigt, die vor Ablauf der Versicherungsdauer für die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, so wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung fällig, sofern die Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeit noch nicht abgelaufen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine innerhalb der Versicherungsdauer fällig gewordene Leistung nach § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen eingestellt wird, weil die versicherte Person nicht mehr berufsunfähig ist und nach Ablauf der Versicherungsdauer eine erneute Berufsunfähigkeit angezeigt wird, die ihren Ursprung in der oben genannten Berufsunfähigkeit hat.

(5) (a) Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht müssen die Beiträge in vereinbarter Höhe weiter entrichtet werden; dies gilt auch für die Dauer einer gegebenenfalls vereinbarten Karenzzeit.

Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen jedoch die entsprechenden Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht zinslos stunden.

Gestundete Beiträge nehmen jedoch frühestens ab dem Tag des Zahlungseingangs bei Standard Life an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen teil; es gilt § 16 Abs. 6 (a) und (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

(b) Stellt sich heraus, dass wir zur Leistung verpflichtet sind, werden wir Ihnen die gemäß (a) entrichteten Beiträge – nicht jedoch die für die Karenzzeit angefallenen Beiträge – ab Anerkennung unserer Leistungspflicht zurückerstatten.

(c) Stellt sich heraus, dass wir nicht zur Leistung verpflichtet sind, sind uns gestundete Beiträge unverzinst nachzuzahlen.

Auf Ihren Wunsch hin können Sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die gestundeten Beiträge in Raten nachzahlen.

Sofern möglich, werden wir Ihnen auf Wunsch weitere Vorschläge machen, wie die Nachzahlung der gestundeten Beiträge erleichtert werden kann (zum Beispiel Herabsetzung der versicherten Leistung).

§ 3 Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen?

(1) Die Ansprüche auf Beitragsbefreiung bzw. Berufsunfähigkeitsrente entstehen, sofern keine Karenzzeit vereinbart wurde, mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, sofern dieser Zeitpunkt innerhalb der Versicherungsdauer liegt.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit verschiebt sich der unter Abs. 1 genannte Zeitpunkt um die Dauer der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n) ein, werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen erlischt

- ▶ mit dem Tod der versicherten Person,
- ▶ mit dem Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer oder
- ▶ mit dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, das heißt
 - wenn die versicherte Person nicht mehr im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen außerstande ist, ihren Beruf auszuüben,

- wenn sie eine andere Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 (b) dieser Ergänzenden Bedingungen aufnimmt,
- wenn sie nicht mehr von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bedingungen Rente erhält und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt,
- wenn sie nicht mehr pflegebedürftig im Sinne des § 1 Abs. 7 bis 10 dieser Ergänzenden Bedingungen ist und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt oder
- wenn das vollständige Tätigkeitsverbot gemäß § 1 Abs. 14 wegfällt oder widerrufen wird und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie und wo es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit durch nachstehende Umstände verursacht ist:
- (a) durch eine Straftat, die die versicherte Person vorsätzlich ausgeführt oder versucht hat; fahrlässiges Verhalten ist von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- (b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen,

sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat; wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit der versicherten Person während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und die versicherte Person nicht aufseiten der kriegführenden Parteien an den kriegerischen Ereignissen teilgenommen hat oder wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt;

(c) durch Strahlen aufgrund von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Wir werden leisten, soweit die versicherte Person beruflich diesem Risiko ausgesetzt ist oder eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt;

(d) durch die absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wir werden leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde;

(e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt hat.

(3) Lebt aus irgendeinem Grund der erloschene Versicherungsschutz wieder auf, so können Ansprüche nicht aufgrund solcher Ursachen (Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall) geltend gemacht werden, die während

der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit in Betracht kommen, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, so sind uns auf Kosten des Anspruchshebenden unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

(a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit,

(b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln oder behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über die Pflegestufe bzw. die Anzahl der erreichten Pflegepunkte,

(c) ausführliche Angaben und Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, ihrer Stellung, Tätigkeit und Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und über die eingetretenen Veränderungen,

(d) bei Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bedingungen auch der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers hinsichtlich der vollen Erwerbsminderung,

(e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege,

(f) bei Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots (vgl. § 1 Abs. 14) die Anordnung der zuständigen Behörde im Original oder in beglaubigter Kopie.

(3) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – sowie weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen von uns zu benennenden Arzt, zum Beispiel der deutschen Botschaft in dem jeweiligen Land, durchgeführt werden.

(4) Wir können verlangen, dass die versicherte Person Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden ermächtigt, uns auf Anfrage Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalls und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat die versicherte Person die Ermächtigung bei Abgabe der Vertragserklärung erteilt, werden wir sie vor Einholung einer solchen Auskunft unterrichten; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, können wir von Ihnen die damit verbundenen Kosten verlangen. Hat uns die versicherte Person die genannte Ermächtigung oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilt, gilt dies als Verletzung einer Mitwirkungspflicht.

(5) Die versicherte Person ist verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit

besonderen Schmerzen verbunden sind und die zudem sichere Aussicht auf Besserung bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen und Hilfsmittel des täglichen Lebens, wie zum Beispiel das Einhalten von Diäten, die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (zum Beispiel Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen durchführen zu lassen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder den Grad der Berufsunfähigkeit zu mindern. Die Befolgung solcher ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsleistungen.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen werden wir Sie zeitnah über den Stand der Leistungsprüfung informieren, mindestens alle sechs Wochen. Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von vier Wochen in Textform, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Dabei werden wir Ihnen auch mitteilen, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Leistungsentscheidung zugrunde gelegt haben.

(2) Eine Entscheidung über unsere Leistungspflicht erfolgt grundsätzlich ohne zeitliche Befristung. Nur in begründeten Ausnahmefällen können wir unser Leistungsanerkennnis einmalig und für längstens zwölf Monate befristen. Es ist bis zum Ablauf der jeweiligen Frist bindend; eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit ist uns währenddessen nicht möglich.

(3) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht abschließend erst nach Ablauf der Karenzzeit ab. Vorher werden wir Ihnen jedoch in Textform mitteilen, ob und für welche Dauer der Leistungsanspruch ruht.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Erbringen wir gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob die versicherte Person noch immer berufsunfähig ist oder ob die Berufsunfähigkeit wieder entfallen ist.

(2) Ist Berufsunfähigkeit danach nicht mehr gegeben und enden deshalb die Ansprüche auf die versicherten Leistungen, teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit, dass wir unsere Leistungen einstellen. Dabei werden wir ihm auch erläutern, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Entscheidung zugrunde gelegt haben. Die Einstellungsentscheidung wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang dieser Erklärung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung von dem Versicherungsnehmer wieder aufgenommen werden; die Rentenleistung endet.

(3) Unsere Leistungspflicht endet unter Beachtung der vorherigen Absätze auch dann, wenn die versicherte Person neue Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig erworben hat und infolgedessen bereits eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(4) Bei infolge Pflegebedürftigkeit anerkannter Berufsunfähigkeit gelten die vorherigen Absätze entsprechend.

(5) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 5 dieser

Ergänzenden Bedingungen entsprechend.

§ 8 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen werden?

Erbringen wir Berufsunfähigkeitsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1, müssen uns alle Umstände, die für die Frage, ob die früher anerkannte oder festgestellte Berufsunfähigkeit der versicherten Person fortbesteht, von Bedeutung sind, auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich angezeigt werden.

Dies sind insbesondere:

- ▶ jede Besserung des Gesundheitszustands, den wir bei unserer Entscheidung über die Anerkennung der Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt haben,
- ▶ die Wiederaufnahme bzw. Änderungen in der früheren beruflichen Tätigkeit und die Aufnahme jeder anderen Erwerbstätigkeit, aus der Einkommen bezogen wird,
- ▶ Änderungen hinsichtlich der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- ▶ Änderungen in der Pflegebedürftigkeit oder ihrer Stufe im Sinne des § 1 Abs. 7 bis 11 dieser Ergänzenden Bedingungen,
- ▶ der Tod der versicherten Person oder
- ▶ der Wegfall bzw. der Widerruf des vollständigen Tätigkeitsverbots bei Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots (vgl. § 1 Abs. 14).

§ 9 Was gilt bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten?

(1) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 dieser Ergänzenden Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

(2) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 5 oder § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, entstehen unsere Leistungspflichten nach Maßgabe dieser Ergänzenden Bedingungen wieder ab Beginn des Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.

(3) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10 Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?

(1) Das Verhältnis zur Hauptkomponente

(a) Der Berufsunfähigkeitsschutz ist – soweit für das jeweilige Produkt angeboten und von Ihnen gewählt – eine optionale Risikoschutzkomponente (vgl. § 3 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)).

Bei einer Reduzierung der vereinbarten Beitragssumme des Vertrags (vgl. § 34 Abs. 2 (b) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) bzgl. der Beitragsreduzierung) wird die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente im gleichen Verhältnis wie die vereinbarte Beitragssumme reduziert.

Bei einer Beitragsfreistellung haben Sie die Wahl, die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente ganz auszuschließen oder im selben Verhältnis zu kürzen, wie sich die vereinbarte Beitragssumme reduziert.

Wenn Sie bei der Beantragung der Beitragsfreistellung nicht explizit eine Fortsetzung des verminderten Risikoschutzes fordern, erlischt eine zusätzlich versicherte Berufsunfähigkeitsrente gleichzeitig mit der Beitragsfreistellung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 32 Abs. 2 (g) der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)).

Im Fall einer Reduktion der vereinbarten Leistungen (Berufsunfähigkeitsrente) wird der von Ihnen zu entrichtende Beitrag für Ihren Versicherungsvertrag entsprechend den reduzierten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Wird aufgrund einer Beitragsfreistellung oder bei Reduktion der Leistungen eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 1.200 Euro unterschritten, entfällt die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente komplett; in diesem Fall werden Ihre Beiträge nicht mehr mit den Kosten des Berufsunfähigkeitsschutzes belastet.

Eine Weiterführung des Vertrags ohne Hauptkomponente ist nicht möglich.

(b) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitskomponente aufgrund einer bereits eingetretenen Berufsunfähigkeit werden durch Rückkauf, Ablauf oder Umwandlung der Hauptkomponente in eine beitragsfreie Versicherung mit reduzierter oder automatisch beende-

ter Berufsunfähigkeitsleistung nicht berührt.

(c) Wird nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beitragsbefreiung gewährt, so muss – sofern die Beitragszahlungspflicht für die Hauptkomponente noch besteht – dennoch nach Ablauf der Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung die Beitragszahlung für den bestehenden Gesamtvertrag wieder aufgenommen werden; dies gilt auch, wenn weiterhin Berufsunfähigkeit besteht. Hierbei ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit geltende Beitrag maßgebend.

(d) Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen (Teil I) für die Hauptkomponente sinngemäß Anwendung.

(2) Möglichkeit zum Ausschluss des Berufsunfähigkeitsschutzes

(a) Sie können die Berufsunfähigkeitsrente oder den kompletten Berufsunfähigkeitsschutz grundsätzlich jederzeit vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer mit Wirkung zum Ende der Versicherungsperiode ausschließen. Während der Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) ist jedoch eine solche Vertragsänderung nicht möglich.

(b) Bei Ausschluss des gesamten Berufsunfähigkeitsschutzes oder der Berufsunfähigkeitsrente vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer wird kein Rückkaufwert (vgl. § 30 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) ausgezahlt. Der Beitrag reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Die Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung sind in § 11 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) erläutert.

§ 12 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Bei Meinungsverschiedenheiten steht Ihnen für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag – unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) – der Gerichtsweg offen.

§ 13 Erhöhen wir die Leistungen bei Berufsunfähigkeit? Wie wirkt Silent Power?

(1) Wenn Sie Silent Power mit uns vereinbart haben, erhöhen wir während der Dauer der Berufsunfähigkeit den vertraglichen Beitrag jährlich entsprechend um den vereinbarten Prozentsatz. Diese Erhöhungen sind garantiert und erfolgen erstmalig ein Jahr, nachdem wir Sie von der Beitragszahlungspflicht befreit haben. Diese Erhöhungen erfolgen, solange die Berufsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer für Berufsunfähigkeitsleistungen. Die Beitragsbefreiung aufgrund von Berufsunfähigkeit umfasst auch diese Beitragserhöhungen. Im Fall einer Einstellung von Berufsunfähigkeitsleistungen fällt der von Ihnen zu zahlende Beitrag auf den Betrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurück.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben, erhöhen wir während der Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsleistungen, diese Rente – sofern vereinbart – jährlich um den im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatz. Diese Erhöhungen sind garantiert und finden erstmalig ein Jahr nach Anerkennung der Leistungspflicht statt.

§ 14 Was bedeutet Flex Up?

(1) Aufgrund der Nachversicherungsgarantie (Flex Up) haben Sie das

Recht, Ihre bei Vertragsabschluss vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse bei der versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, wenn das Ereignis nach dem Vertragsabschluss eintritt:

- ▶ Heirat
- ▶ Scheidung
- ▶ Tod des Ehepartners
- ▶ Geburt eines Kindes
- ▶ Adoption eines Kindes
- ▶ Nicht gewerblicher Erwerb eines selbst genutzten Wohneigentums mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro
- ▶ Erfolgreicher Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums
- ▶ Erfolgreicher Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- ▶ Erhöhung des Einkommens aus nicht selbstständiger Tätigkeit von mindestens 20 Prozent innerhalb eines Jahres
- ▶ Dauerhafte Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit
- ▶ Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der die Mitgliedschaft in einer für diesen Beruf zuständigen Kammer erfordert, sofern der Versicherte aus dieser beruflichen Tätigkeit sein hauptsächliches Erwerbseinkommen bezieht
- ▶ Ende der Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I))

Flex Up kann nur ausgeübt werden, solange für Ihren Vertrag noch Beitragszahlungspflicht besteht. Während der Low Start Phase (vgl. § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) kann das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Das Recht auf Nachversicherung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines der oben genannten Ereignisse in Anspruch genommen werden. Der Eintritt ist uns durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Urkunden) nachzuweisen. Ein Nachweis des Endes der Low Start Phase ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Die Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes entspricht der restlichen Versicherungsdauer des Berufsunfähigkeitsschutzes. Die Bestimmungen für die ursprünglich versicherte Berufsunfähigkeitsrente finden sinngemäß Anwendung.

Während der Beitragszahlung bewirkt die Nachversicherung eine Beitragserhöhung. Der Beitrag errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der Laufzeit der Nachversicherung und der Risikoeinstufung des abgeschlossenen Vertrags.

(4) Der erhöhte Versicherungsschutz tritt zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode nach Beantragung der Nachversicherung in Kraft, sofern die Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen.

(5) Die Erhöhung ist pro Ereignis auf maximal 50 Prozent der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente und auf 6.000 Euro Jahresrente begrenzt. Die Summe aller Erhöhungen darf innerhalb von zehn Jahren ab Beginn des Berufsunfähigkeitsschutzes nicht mehr als 12.000 Euro Jahresrente betragen.

Insgesamt darf die Summe aller Nachversicherungen höchstens 100 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente betragen.

Die Summe aller Erhöhungen und der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente darf – pro versicherte Person – nicht mehr als 30.000 Euro betragen.

Die Gesamtjahresrente muss auch nach eventuellen Erhöhungen aufgrund der Nachversicherungsgarantie finanziell angemessen in Bezug auf die Einkommensverhältnisse der versicherten Person sein; ein entsprechendes Überprüfungsrecht behält sich Standard Life vor.

(6) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn

- ▶ die versicherte Person das 45. Lebensjahr vollendet hat,
- ▶ die verbleibende Versicherungsdauer weniger als acht Jahre beträgt,
- ▶ der Berufsunfähigkeitsschutz gekündigt wird,
- ▶ die Versicherung beitragsfrei gestellt wird,
- ▶ keine Beitragszahlungspflicht mehr besteht,
- ▶ Beitragsferien in Anspruch genommen werden oder
- ▶ bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Anhang - Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei den Tarifen MA und N

§ 1 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif MA? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen die nachfolgend umschriebenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Näheres zu anderen Kosten (Risikokosten, Kapitalanlagekosten, Verwaltungskosten in der Rentenphase und Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle) entnehmen Sie den §§ 20 bis 25 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

- ▶ Durch den Vertragsabschluss fallen an:
 - Abschluss- und Vertriebskosten, die von Ihren gezahlten Beiträgen abgezogen werden, bevor wir den verbleibenden Teil Ihrer Beiträge in die von Ihnen gewählten Fonds investieren
- ▶ Während der Vertragslaufzeit fallen an:
 - Bei laufenden Beiträgen: Verwaltungskosten, die entsprechend den nachfolgenden Regelungen zum Teil von Ihren gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen und zum anderen Teil aus dem Fondsvermögen entnommen werden
 - Bei Einmalbeiträgen: Verwaltungskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden

Die Kostenabzüge und -entnahmen sind also abhängig von Ihrer Zahlungsweise. Im Folgenden werden weitere Einzelheiten dazu beschrieben.

(1) Beim Einmalbeitrag

Abschluss- und Vertriebskosten

(a) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages vor Investition in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds von dem gezahlten Einmalbeitrag als einmaliger Betrag abgezogen. Der verbleibende Betrag des Einmalbeitrages (sog. Sparanteil) wird danach in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Höhe des Einmalbeitrages. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der vereinbarten Beitragshöhe wie im Folgenden dargestellt berechnet.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig - erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Die Höhe der so einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ist der mit uns vereinbarte Einmalbeitrag geringer als 25.000 Euro, betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 3,5 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 10.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 350 Euro, so dass 9.650 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Für einen vereinbarten Einmalbeitrag von 25.000 Euro bis 99.999,99 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 3 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 50.000 Euro ent-

stehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 1.500 Euro, so dass 48.500 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Bei einem Einmalbeitrag ab 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 2,3 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 100.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 2.300 Euro, so dass 97.700 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(b) Die Entnahme von Verwaltungskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Ma-

naged Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Die jeden Monat zum Stichtag entnommenen fondsabhängigen Verwaltungskosten betragen 0,04 Prozent des Fondsvermögens.

Unverbindliches Beispiel:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds halten, dann verringern sich Ihre Anteile an diesem Fonds in dem betreffenden Monat um 4 Anteile (0,04 Prozent von 10.000 entspricht 4). Entspricht beispielsweise der Preis eines Anteils 2 Euro, dann werden 8 Euro dem Fondsvermögen entnommen.

Zusätzlich entnehmen wir dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 2,50 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen

die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(2) Bei laufenden Beiträgen ohne Low Start Option

Abschluss- und Vertriebskosten

(a) Soweit keine Low Start Option (§ 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) vereinbart ist, ziehen wir bei Vereinbarung von laufenden Beiträgen den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag jeweils anteilig in gleicher Höhe von jedem gezahlten laufenden Beitrag der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit ab, bevor wir den nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe im Folgenden unter (b) (aa)) verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Haben Sie mit uns eine kürzere Vertragslaufzeit als fünf Jahre vereinbart, entnehmen wir abweichend hiervon den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag jeweils anteilig in gleicher Höhe den während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer gezahlten laufenden Beiträgen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten, die von den gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen werden, ist abhängig von der Zahlungsweise, der Beitragshöhe, der Beitragszahlungsdauer und einem vorab festgelegten Prozentsatz zur Bestimmung der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten. Dieser Prozentsatz beträgt 4 Prozent der Beitragssumme. Die Beitragssumme errechnet sich aus der Multiplikation von Beitragshöhe, Anzahl der Beiträge pro Jahr und Beitragszahlungsdauer.

Von dem jeweils gezahlten laufenden Beitrag in den ersten 5 Jahren der Vertragslaufzeit ziehen wir abhängig von der Zahlungsweise folgende Abschluss- und Vertriebskosten ab:

- ▶ Monatlich 1/60stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 60 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Vierteljährlich 1/20stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 20 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Halbjährlich 1/10tel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 10 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Jährlich 1/5tel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 5 laufende Beitragszahlungen)

Zahlen Sie einen oder mehrere Beiträge nicht rechtzeitig, werden die entsprechenden Abschluss- und Vertriebskosten, ggf. auch nach Ablauf der ersten 5 Jahre, von den später gezahlten Beiträgen abgezogen.

Unverbindliche Beispiele:

Zahlungsweise	Anzahl Beitragszahlungen pro Jahr	Beitragshöhe in Euro	Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragssumme in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro
Monatlich	12	100	30	36.000	1.440
Vierteljährlich	4	300	30	36.000	1.440
Halbjährlich	2	600	30	36.000	1.440
Jährlich	1	1.200	30	36.000	1.440

Unverbindliche Beispiele:

Zahlungsweise	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten pro Beitrag in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro
Monatlich	1.440	24	76
Vierteljährlich	1.440	72	228
Halbjährlich	1.440	144	456
Jährlich	1.440	288	912

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten

(b) Bei Ihrem Vertrag fallen beitragsabhängige und beitragsunabhängige Verwaltungskosten an, die wir im folgenden Umfang von den gezahlten laufenden Beiträgen abziehen bzw. dem Fondsvermögen entnehmen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten aus den Beiträgen

(aa) Die Entnahme der beitragsabhängigen Verwaltungskosten erfolgt aus den laufenden gezahlten Beiträgen. Nachdem von den gezahlten Beiträgen die Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen wurden, ziehen wir im Anschluss daran von dem verbleibenden Betrag noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ab, bevor wir den

verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Beträgt die Beitragszahlungsdauer mehr als fünf Jahre, ziehen wir ab dem sechsten Jahr nur noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten von jedem dann gezahlten laufenden Beitrag ab.

Für jeden vereinbarten laufenden Beitrag betragen die beitragsabhängigen Verwaltungskosten 3,5 Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags. Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ist also abhängig von der Höhe des vereinbarten Beitrags.

Unverbindliches Beispiel (von oben fortgeführt):

Zahlungsweise	Beitragshöhe in Euro	Prozentsatz	Beitragsabhängige Verwaltungskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten in Euro
Monatlich	100	3,5%	3,50	76,00	72,50
Vierteljährlich	300	3,5%	10,50	228,00	217,50
Halbjährlich	600	3,5%	21,00	456,00	435,00
Jährlich	1200	3,5%	42,00	912,00	870,00

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(bb) Neben den vorgenannten beitragsabhängigen Verwaltungskosten aus den Beiträgen fallen auch noch beitragsunabhängige Verwaltungskosten an. Diese Verwaltungskosten werden dadurch von Ihnen beglichen, dass wir entsprechende Fondsanteile dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen entnehmen und veräußern. Dies führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Han-

delstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Die jeden Monat zum Stichtag entnommenen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten betragen 0,04 Prozent des Fondsvermögens.

Unverbindliches Beispiel:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds halten, dann verringern sich Ihre Anteile an diesem Fonds um 4 Anteile (0,04 Prozent von 10.000 entspricht 4) in diesem Monat. Entspricht beispielsweise der Preis eines Anteils 2 Euro, dann werden 8 Euro dem Fondsvermögen entnommen.

Zusätzlich entnehmen wir dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von weiteren festen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn

die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(3) Bei laufenden Beiträgen mit Low Start Option

Ist eine Low Start Option (§ 15 Abs. 5) vereinbart, werden die Abschluss- und Vertriebskosten während der ersten fünf Vertragsjahre gesondert für den verminderten Anfangsbeitrag (sog. genannter Low Start Beitrag) von den jeweils gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen. Nach dem Ende der Low Start Phase werden zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten für den Erhöhungsbeitrag in den dann folgenden fünf Vertragsjahren gesondert nach Maßgabe folgender Vorgaben von den laufenden Beitragszahlungen abgezogen.

Abschluss- und Vertriebskosten für die Low Start Beiträge

(a) Beginnend mit der Low Start Phase ab Versicherungsbeginn, aber nicht

begrenzt auf diese werden die für die Low Start Beiträge anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten anteilig in gleicher Höhe bezogen auf den Low Start Beitrag von den jeweiligen laufenden Beitragszahlungen abgezogen. Insoweit gelten die Vorgaben eines Vertrages ohne Low Start Option (vgl. Abs. 2) hier mit der Maßgabe entsprechend, dass als Beitrag in der Low Start Phase nur der Low Start Beitrag zugrunde zu legen ist.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Abschluss- und Vertriebskosten für den Erhöhungsbetrag

(b) Nach Ablauf der Low Start Phase werden von Ihnen dann gezahlten laufenden Beiträgen zusätzlich weitere Abschluss- und Vertriebskosten, jetzt aber nur bezogen auf den Erhöhungsbetrag, abgezogen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten, die auf den Erhöhungsbetrag (Differenzbetrag zwischen dem nach Beendigung der Low Start Phase zu zahlenden Beitrag und dem verminderten Anfangsbeitrag) entfallen, werden von den laufenden Beitragszahlungen nach Beendigung der Low Start Phase in den dann folgenden fünf Vertragsjahren abgezogen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Ablauf der Low Start Phase oder danach erfolgt.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten, die von den laufenden Beitragszahlungen bezogen auf den Erhöhungsbetrag in den ersten fünf Jahren nach dem Ende der Low Start Phase abgezogen werden, gelten im Übrigen die Vorgaben eines Vertrags ohne Low Start Option (vgl. Abs. 2) entsprechend, wobei bei der Berechnung der Beitragssumme die Höhe des Erhö-

hungsbetrags und die verbleibende Beitragszahlungsdauer nach Ende der Low Start Phase bis zur Zahlung des letzten Beitrags maßgeblich sind.

Unverbindliches Beispiel der Abschluss- und Vertriebskosten mit Low Start Option:

Dem Beispiel liegt eine Vertragsdauer von 12 Jahren, eine Low Start Dauer von 3 Jahren, ein Low Start Beitrag von 1.000 Euro jährlich und ein vereinbarter Beitrag von 1.800 Euro jährlich, d.h. ein Erhöhungsbetrag von 800 Euro jährlich zugrunde. Die Beitragssumme durch die Low Start Phase beträgt 12.000 Euro, die dazugehörigen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 480 Euro, die auf die ersten 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Beitragssumme durch den Erhöhungsbetrag beträgt 7.200 Euro, die dazugehörigen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 288 Euro, die auf die ersten 5 Jahre nach dem Ende der Low Start Phase gleichmäßig verteilt werden.

Jahr	Low Start Beitrag in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten Low Start Beitrag in Euro	Erhöhungsbetrag (nach der Low Start Phase) in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten Erhöhungsbetrag in Euro
1	1.000,00	96,00		
2	1.000,00	96,00		
3	1.000,00	96,00		
4	1.000,00	96,00	800,00	57,60
5	1.000,00	96,00	800,00	57,60
6	1.000,00		800,00	57,60
7	1.000,00		800,00	57,60
8	1.000,00		800,00	57,60
9	1.000,00		800,00	
10	1.000,00		800,00	
11	1.000,00		800,00	
12	1.000,00		800,00	

Die Abschluss- und Vertriebskosten und der verbleibende Beitrag, von

dem noch die Verwaltungskosten aus den Beiträgen abgezogen werden

müssen, ergeben sich im Beispiel wie folgt:

Jahr	Zu zahlende Beiträge in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verbleibender Betrag in Euro
1	1.000,00	96,00	904,00
2	1.000,00	96,00	904,00
3	1.000,00	96,00	904,00
4	1.800,00	153,60	1.646,40
5	1.800,00	153,60	1.646,40
6	1.800,00	57,60	1742,40
7	1.800,00	57,60	1742,40
8	1.800,00	57,60	1742,40
9	1.800,00		1.800,00
10	1.800,00		1.800,00
11	1.800,00		1.800,00
12	1.800,00		1.800,00

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten

(c) Bei Ihrem Vertrag fallen beitragsabhängige und beitragsunabhängige Verwaltungskosten an, die wir im folgenden Umfang von den gezahlten laufenden Beiträgen abziehen bzw. dem Fondsvermögen entnehmen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten aus den Beiträgen

(aa) Die Entnahme der beitragsabhängigen Verwaltungskosten erfolgt aus den laufenden gezahlten Beiträgen. Nachdem von den gezahlten Beiträgen die Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen wurden, ziehen wir im Anschluss daran von dem verbleibenden Betrag noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ab, bevor wir den verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Beträgt die Beitragszahlungsdauer mehr als fünf Jahre, ziehen wir ab dem sechsten Jahr nur noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten von jedem dann gezahlten laufenden Beitrag ab.

Für jeden vereinbarten laufenden Beitrag betragen die beitragsabhängigen Verwaltungskosten 3,5 Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags. Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ist also abhängig

von der Höhe des vereinbarten Beitrags.

Unverbindliches Beispiel (von oben fortgeführt):

Jahr	Zu zahlende Beiträge in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verwaltungskostenprozentsatz	Beitragsabhängige Verwaltungskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten in Euro
1	1.000,00	904,00	3,5%	35,00	869,00
2	1.000,00	904,00	3,5%	35,00	869,00
3	1.000,00	904,00	3,5%	35,00	869,00
4	1.800,00	1.646,40	3,5%	63,00	1.583,40
5	1.800,00	1.646,40	3,5%	63,00	1.583,40
6	1.800,00	1.742,40	3,5%	63,00	1.679,40
7	1.800,00	1.742,40	3,5%	63,00	1.679,40
8	1.800,00	1.742,40	3,5%	63,00	1.679,40
9	1.800,00	1.800,00	3,5%	63,00	1.737,00
10	1.800,00	1.800,00	3,5%	63,00	1.737,00
11	1.800,00	1.800,00	3,5%	63,00	1.737,00
12	1.800,00	1.800,00	3,5%	63,00	1.737,00

Der verbleibende Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (sog. Sparanteil) wird in den beziehungsweise die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Verwaltungskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(bb) Neben den vorgenannten beitragsabhängigen Verwaltungskosten

aus den Beiträgen fallen auch noch beitragsunabhängige Verwaltungskosten an. Diese Verwaltungskosten werden dadurch von Ihnen beglichen, dass wir entsprechende Fondsanteile dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen entnehmen und veräußern. Dies führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag) Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Die jeden Monat zum Stichtag entnommenen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten betragen 0,04 Prozent des Fondsvermögens.

Unverbindliches Beispiel:

Wenn Sie zum Beispiel 10.000 Anteile an einem Fonds halten, dann verringern sich Ihre Anteile an diesem Fonds um 4 Anteile (0,04 Prozent von 10.000 entspricht 4) in diesem Monat. Entspricht beispielsweise der Preis eines Anteils 2 Euro, dann werden 8 Euro dem Fondsvermögen entnommen.

Zusätzlich entnehmen wir dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von weiteren festen beitragsunabhängigen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

§ 2 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif N? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen die nachfolgend umschriebenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Näheres zu anderen Kosten (Risikokosten, Kapitalanlagekosten, Verwaltungskosten in der Rentenphase und Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle) entnehmen Sie den §§ 20 bis 25 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

- ▶ Durch den Vertragsabschluss fallen an:
 - Abschluss- und Vertriebskosten, die von Ihren gezahlten Beiträgen abgezogen werden, bevor wir den verbleibenden Teil Ihrer Beiträge in die von Ihnen gewählten Fonds investieren
- ▶ Während der Vertragslaufzeit fallen an:
 - Bei laufenden Beiträgen: Verwaltungskosten, die entsprechend den nachfolgenden Regelungen

zum Teil von Ihren gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen und zum anderen Teil aus dem Fondsvermögen entnommen werden

- Bei Einmalbeiträgen: Verwaltungskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden

Die Kostenabzüge und -entnahmen sind also abhängig von Ihrer Zahlungsweise. Im Folgenden werden weitere Einzelheiten dazu beschrieben.

(1) Beim Einmalbeitrag

Abschluss- und Vertriebskosten

(a) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages vor Investition in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds von dem gezahlten Einmalbeitrag als einmaliger Betrag abgezogen. Der verbleibende Betrag des Einmalbeitrages (sog. Sparanteil) wird danach in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Höhe des Einmalbeitrages. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der vereinbarten Beitragshöhe wie im Folgenden dargestellt berechnet.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Die Höhe der so einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ist der mit uns vereinbarte Einmalbeitrag geringer als 25.000 Euro, betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 2 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 10.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 200 Euro, so dass 9.800 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Für einen vereinbarten Einmalbeitrag von 25.000 Euro bis 99.999,99 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 1 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 50.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 500 Euro, so dass 49.500 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Bei einem Einmalbeitrag ab 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 0,5 Prozent des Einmalbeitrages.

Unverbindliches Beispiel: Bei einem Einmalbeitrag von 100.000 Euro entstehen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 500 Euro, so dass 99.500 Euro als Sparanteil für die Investition in das Fondsvermögen zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(b) Die Entnahme von Verwaltungskosten erfolgt bei Vereinbarung eines

Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag) Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Wir entnehmen dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 2,50 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen

die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(2) Bei laufenden Beiträgen ohne Low Start Option

Abschluss- und Vertriebskosten

(a) Soweit keine Low Start Option (§ 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) vereinbart ist, ziehen wir bei Vereinbarung von laufenden Beiträgen den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag jeweils anteilig in gleicher Höhe von jedem gezahlten laufenden Beitrag der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit ab, bevor wir den nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe im Folgenden unter (b) (aa)) verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Haben Sie mit uns eine kürzere Vertragslaufzeit als fünf Jahre vereinbart, entnehmen wir abweichend hiervon den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag jeweils anteilig in gleicher Höhe den während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer gezahlten laufenden Beiträgen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten, die von den gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen werden, ist abhängig von der Zahlungsweise, der Beitragshöhe, der Beitragszahlungsdauer und einem vorab festgelegten Prozentsatz zur Bestimmung der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten. Dieser Prozentsatz beträgt 1 Prozent der Beitragssumme. Die Beitragssumme errechnet sich aus der Multiplikation von Beitragshöhe, Anzahl der Beiträge pro Jahr und Beitragszahlungsdauer.

Von dem jeweils gezahlten laufenden Beitrag in den ersten 5 Jahren der Vertragslaufzeit ziehen wir abhängig von der Zahlungsweise folgende Abschluss- und Vertriebskosten ab:

- ▶ Monatlich 1/60stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 60 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Vierteljährlich 1/20stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 20 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Halbjährlich 1/10stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 10 laufende Beitragszahlungen)
- ▶ Jährlich 1/5stel der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten (verteilt auf fünf Jahre und 5 laufende Beitragszahlungen)

Zahlen Sie einen oder mehrere Beiträge nicht rechtzeitig, werden die entsprechenden Abschluss- und Vertriebskosten, ggf. auch nach Ablauf der ersten 5 Jahre, von den später gezahlten Beiträgen abgezogen.

Unverbindliche Beispiele:

Zahlungsweise	Anzahl Beitragszahlungen pro Jahr	Beitragshöhe in Euro	Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragssumme in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro
Monatlich	12	100	30	36.000	360
Vierteljährlich	4	300	30	36.000	360
Halbjährlich	2	600	30	36.000	360
Jährlich	1	1.200	30	36.000	360

Unverbindliche Beispiele:

Zahlungsweise	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten pro Beitrag in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro
Monatlich	360	6	94
Vierteljährlich	360	18	282
Halbjährlich	360	36	564
Jährlich	360	72	1.128

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten

(b) Bei Ihrem Vertrag fallen beitragsabhängige und beitragsunabhängige Verwaltungskosten an, die wir im folgenden Umfang von den gezahlten laufenden Beiträgen abziehen bzw. dem Fondsvermögen entnehmen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten aus den Beiträgen

(aa) Die Entnahme der beitragsabhängigen Verwaltungskosten erfolgt aus den laufenden gezahlten Beiträgen. Nachdem von den gezahlten Beiträgen die Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen wurden, ziehen wir im Anschluss daran von dem verbleibenden Betrag noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ab, bevor wir den

verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den beziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Beträgt die Beitragszahlungsdauer mehr als fünf Jahre, ziehen wir ab dem sechsten Jahr nur noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten von jedem dann gezahlten laufenden Beitrag ab.

Für jeden vereinbarten laufenden Beitrag betragen die beitragsabhängigen Verwaltungskosten 0,5 Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags. Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ist also abhängig von der Höhe des vereinbarten Beitrags.

Unverbindliches Beispiel (von oben fortgeführt):

Zahlungsweise	Beitragshöhe in Euro	Prozentsatz	Beitragsabhängige Verwaltungskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten in Euro
Monatlich	100	0,5%	0,50	94,00	93,50
Vierteljährlich	300	0,5%	1,50	282,00	280,50
Halbjährlich	600	0,5%	3,00	564,00	561,00
Jährlich	1200	0,5%	6,00	1.128,00	1.122,00

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(bb) Neben den vorgenannten beitragsabhängigen Verwaltungskosten aus den Beiträgen fallen auch noch beitragsunabhängige Verwaltungskosten an. Diese Verwaltungskosten werden dadurch von Ihnen beglichen, dass wir entsprechende Fondsanteile dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen entnehmen und veräußern. Dies führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Han-

delstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Wir entnehmen dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich

ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(3) Bei laufenden Beiträgen mit Low Start Option

Ist eine Low Start Option (§ 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) vereinbart, werden die Abschluss- und Vertriebskosten während der ersten fünf Vertragsjahre gesondert für den verminderten Anfangsbeitrag (sog. genannter Low Start Beitrag) von den jeweils gezahlten laufenden Beiträgen abgezogen. Nach dem Ende der Low Start Phase werden zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten für den Erhöhungsbeitrag in den dann folgenden fünf Vertragsjahren gesondert nach Maßgabe folgender Vorgaben von den laufenden Beitragszahlungen abgezogen.

Abschluss- und Vertriebskosten für die Low Start Beiträge

(a) Beginnend mit der Low Start Phase ab Versicherungsbeginn, aber nicht begrenzt auf diese werden die für die Low Start Beiträge anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten anteilig in gleicher Höhe bezogen auf den Low Start Beitrag von den jeweiligen laufenden Beitragszahlungen abgezogen. Insoweit gelten die Vorgaben eines Vertrages ohne Low Start Option (vgl. Abs. 2) hier mit der Maßgabe entsprechend, dass als Beitrag in der Low Start Phase nur der Low Start Beitrag zugrunde zu legen ist.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Vertragsschluss oder danach erfolgt.

Abschluss- und Vertriebskosten für den Erhöhungsbetrag

(b) Nach Ablauf der Low Start Phase werden von Ihren dann gezahlten laufenden Beiträgen zusätzlich weitere Abschluss- und Vertriebskosten, jetzt aber nur bezogen auf den Erhöhungsbetrag, abgezogen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten, die auf den Erhöhungsbetrag (Differenzbetrag zwischen dem nach Beendigung der Low Start Phase zu zahlenden Beitrag und dem verminderten Anfangsbeitrag) entfallen, werden von den laufenden Beitragszahlungen nach Beendigung der Low Start Phase

in den dann folgenden fünf Vertragsjahren abgezogen.

Im Falle einer Kündigung werden die bereits abgezogenen Abschluss- und Vertriebskosten nicht - auch nicht anteilig – erstattet, unabhängig davon, ob die Kündigung in den ersten 5 Jahren nach Ablauf der Low Start Phase oder danach erfolgt.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten, die von den laufenden Beitragszahlungen bezogen auf den Erhöhungsbetrag in den ersten fünf Jahren nach dem Ende der Low Start Phase abgezogen werden, gelten im Übrigen die Vorgaben eines Vertrags ohne Low Start Option (vgl. Abs. 2) entsprechend, wobei bei der Berechnung der Beitragssumme die Höhe des Erhöhungsbetrags und die verbleibende Beitragszahlungsdauer nach Ende der Low Start Phase bis zur Zahlung des letzten Beitrags maßgeblich sind.

Unverbindliches Beispiel der Abschluss- und Vertriebskosten mit Low Start Option:

Dem Beispiel liegt eine Vertragsdauer von 12 Jahren, eine Low Start Dauer von 3 Jahren, ein Low Start Beitrag von 1.000 Euro jährlich und ein vereinbarter Beitrag von 1.800 Euro jährlich, d. h. ein Erhöhungsbeitrag von 800 Euro jährlich zugrunde. Die Beitragssumme durch die Low Start Phase beträgt 12.000 Euro, die dazugehörigen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 120 Euro, die auf die ersten 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Beitragssumme durch den Erhöhungsbeitrag beträgt 7.200 Euro, die dazugehörigen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 72 Euro, die auf die ersten 5 Jahre nach dem Ende der Low Start Phase gleichmäßig verteilt werden.

Jahr	Low Start Beitrag in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten Low Start Beitrag in Euro	Erhöhungsbetrag (nach der Low Start Phase) in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten Erhöhungsbetrag in Euro
1	1.000,00	24,00		
2	1.000,00	24,00		
3	1.000,00	24,00		
4	1.000,00	24,00	800,00	14,40
5	1.000,00	24,00	800,00	14,40
6	1.000,00		800,00	14,40
7	1.000,00		800,00	14,40
8	1.000,00		800,00	14,40
9	1.000,00		800,00	
10	1.000,00		800,00	
11	1.000,00		800,00	
12	1.000,00		800,00	

Die Abschluss- und Vertriebskosten und der verbleibende Beitrag, von dem noch die Verwaltungskosten aus

den Beiträgen abgezogen werden müssen, ergeben sich im Beispiel wie folgt:

Jahr	Zu zahlende Beiträge in Euro	Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verbleibender Betrag in Euro
1	1.000,00	24,00	976,00
2	1.000,00	24,00	976,00
3	1.000,00	24,00	976,00
4	1.800,00	38,40	1.761,60
5	1.800,00	38,40	1.761,60
6	1.800,00	14,40	1.785,60
7	1.800,00	14,40	1.785,60
8	1.800,00	14,40	1.785,60
9	1.800,00		1.800,00
10	1.800,00		1.800,00
11	1.800,00		1.800,00
12	1.800,00		1.800,00

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Verwaltungskosten

(c) Bei Ihrem Vertrag fallen beitragsabhängige und beitragsunabhängige

Verwaltungskosten an, die wir im folgenden Umfang von den gezahlten laufenden Beiträgen abziehen bzw. dem Fondsvermögen entnehmen.

Beitragsabhängige Verwaltungskosten aus den Beiträgen

(aa) Die Entnahme der beitragsabhängigen Verwaltungskosten erfolgt aus den laufenden gezahlten Beiträgen. Nachdem von den gezahlten Beiträgen die Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen wurden, ziehen wir im Anschluss daran von dem verbleibenden Betrag noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ab, bevor wir den verbleibenden Teil des laufenden Beitrags (sog. Sparanteil) in den be-

ziehungsweise in die von Ihnen ausgewählten Fonds investieren.

Beträgt die Beitragszahlungsdauer mehr als fünf Jahre, ziehen wir ab dem sechsten Jahr nur noch den Betrag zur Deckung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten von jedem dann gezahlten laufenden Beitrag ab.

Für jeden vereinbarten laufenden Beitrag betragen die beitragsabhängigen Verwaltungskosten 0,5 Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags. Die Höhe der beitragsabhängigen Verwaltungskosten ist also abhängig von der Höhe des vereinbarten Beitrags.

Unverbindliches Beispiel (von oben fortgeführt):

Jahr	Zu zahlende Beiträge in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Euro	Verwaltungskostenprozentsatz	Beitragsabhängige Verwaltungskosten in Euro	Verbleibender Betrag nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten in Euro
1	1.000,00	976,00	0,5%	5,00	971,00
2	1.000,00	976,00	0,5%	5,00	971,00
3	1.000,00	976,00	0,5%	5,00	971,00
4	1.800,00	1.761,60	0,5%	9,00	1.752,60
5	1.800,00	1.761,60	0,5%	9,00	1.752,60
6	1.800,00	1.785,60	0,5%	9,00	1.776,60
7	1.800,00	1.785,60	0,5%	9,00	1.776,60
8	1.800,00	1.785,60	0,5%	9,00	1.776,60
9	1.800,00	1.800,00	0,5%	9,00	1.791,00
10	1.800,00	1.800,00	0,5%	9,00	1.791,00
11	1.800,00	1.800,00	0,5%	9,00	1.791,00
12	1.800,00	1.800,00	0,5%	9,00	1.791,00

Der verbleibende Betrag nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (sog. Sparanteil) wird in den beziehungsweise die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Die vorgenannten Beispiele sollen die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten bei unterschiedlicher Beitragshöhe illustrieren, um Ihnen eine Vorstellung über die Kostenhöhe zu geben. Die konkrete Höhe der Verwaltungskosten für Ihren Versicherungsvertrag wird Ihnen im Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen (vgl. Abschnitt „C. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten fallen an?“ im Produktinformationsblatt). Das Produktinformationsblatt wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt.

Beitragsunabhängige Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(bb) Neben den vorgenannten beitragsabhängigen Verwaltungskosten aus den Beiträgen fallen auch noch beitragsunabhängige Verwaltungskosten an. Diese Verwaltungskosten werden dadurch von Ihnen beglichen, dass wir entsprechende Fondsanteile dem Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen entnehmen und veräußern. Dies führt somit zu einer Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag. Bei internen Fonds oder Managed Portfolios ist der Handelstag an der Börse Frankfurt/Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der

jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des externen Fonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

Wir entnehmen dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder

aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

bAV 0800 2236334 (kostenfrei)

Wir sind montags bis donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr für Sie da.

standardlife.de

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited
Hauptbevollmächtigter: Martin Clements
Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
IBAN DE 47300308800300478026 BIC TUBDDEDD
USt-IDNr. DE 259249623
Reg.G.Nr. HRB 41297 Sitz: Edinburgh (Schottland) Register-Nr. SC286833
Rechtsform: Limited Company
Vorstand: John Gill, Paul Matthews, Mark Alexander Hesketh, Keith Skeoch, Ranjit Singh

Stand: Oktober 2015 © Standard Life